

STAATSANZEIGER



FÜR DAS LAND HESSEN

1 Y 6432 A

1977

MONTAG, 24. OKTOBER 1977

Nr. 43

Seite	Seite	Seite
Der Hessische Ministerpräsident — Staatskanzlei		
Veröffentlichungen des Hessischen Statistischen Landesamtes in der Zeit vom 29. 9. 1977 bis 11. 10. 1977	2058	
Der Hessische Minister des Innern		
Verzeichnis der Dienststellen des Landes Hessen und einzelner juristischer Personen des öffentlichen Rechts — Dienststellenverzeichnis —; hier: Änderung von Anschriften und Rufnummern	2058	
Zahlung von Kindergeld an Angehörige des öffentlichen Dienstes	2058	
Tarifvertrag über Instrumentengeld und Rohr-, Blatt- und Saitengeld vom 12. 7. 1977	2058	
Entschädigung nach § 13 Abs. 2 TVK (Kleidergeld); hier: Tarifvertrag vom 12. 7. 1977	2059	
Ausstellung von Führungszeugnissen nach dem Bundeszentralregistergesetz; hier: Angabe des Verwendungszwecks oder der Geschäftsnummer bei der Beantragung eines zur Vorlage bei einer Behörde bestimmten Führungszeugnisses	2060	
Anerkennung deutscher Kinderausweise durch ausländische Staaten; hier: Thailand	2060	
Verwendung deutscher Familienpässe bei Reisen nach Großbritannien	2060	
Änderung der Grenze zwischen der Stadt Fulda und der Gemeinde Eichenzell, Landkreis Fulda	2061	
Genehmigung eines Wappens der Gemeinde Waldbrunn (Westerwald), Landkreis Limburg-Weilburg	2061	
Genehmigung eines Wappens der Gemeinde Calden, Landkreis Kassel	2061	
Ungültigkeitserklärung von Polizeidienstausweisen	2061	
Der Hessische Minister der Finanzen		
Bauvorhaben mit staatlichen Zuwendungen; hier:		
1. Kosten-Richtwerte für Schulbauten,		
2. Kosten-Richtwerte für Soziale Gemeinschaftseinrichtungen	2061	
Vergabehandbuch; hier: a) Ergänzung der Richtlinien zu § 14 VOB/A — Höhe der Sicherheitsleistungen, b) Ergänzung der Richtlinie zu § 9 VOB/A		
— Besondere Vorkehrungen und Sicherungsmaßnahmen, c) Neufassung der Richtlinie zu § 6 VOB/A — Einführung des Leitfadens für Bauunterhaltungsarbeiten im Zeitvertrag ..	2065	
Ungültigkeitserklärung von Dienstausweisen	2065	
Der Hessische Kultusminister		
Wahlordnung für die Wahlen des Rektors und des Prorektors der Fachhochschule Wiesbaden vom 28. 6. 1977; hier: Genehmigung	2066	
Entgelte für die Nutzung von Wohnheimplätzen des Studentenwerks Marburg; hier: Christian-Wolff-Haus	2067	
Der Hessische Minister für Wirtschaft und Technik		
Widmung von Neubaustrecken und Abstufung von Teilstrecken im Zuge der Bundesstraße 251 in der Gemarkung Bömighausen der Gemeinde Willingen (Upland), Landkreis Waldeck-Frankenberg	2067	
Widmung einer Neubaustrecke und Abstufung einer Teilstrecke im Zuge der Landesstraße 3200 in der Gemarkung Niederwerbe der Stadt Waldeck, Landkreis Waldeck-Frankenberg	2067	
Abstufung einer Teilstrecke der Kreisstraße 114 in der Ortslage Dudenau der Stadt Battenberg, Landkreis Waldeck-Frankenberg	2067	
Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises	2068	
Ungültigkeitserklärung einer Erlaubnis nach § 6 des früheren Sprengstoffgesetzes	2068	
Der Hessische Sozialminister		
Ausschreibung des Dr. Horst Schmidt-Jugendsport-Stipendiums ..	2068	
Personalnachrichten		
Im Bereich des Hessischen Ministers des Innern	2068	
Im Bereich des Hessischen Ministers der Finanzen	2069	
Im Bereich des Hessischen Ministers für Landwirtschaft und Umwelt	2070	
Beim Direktor des Landespersonalamtes Hessen	2070	
Verschiedenes		
Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises	2071	
Regierungspräsidenten		
DARMSTADT		
Verordnung über das „Naturschutzgebiet „Bruchwiesen von Dorndiel“ vom 8. 9. 1977	2073	
Verordnung über das Naturschutzgebiet „Salzwiesen von Münzenberg“ vom 13. 10. 1977	2073	
Verordnung zum Schutze der Trinkwassergewinnungsanlage der Gemeinde Mittenaar/Ortsteil Offenbach, Lahn-Dill-Kreis	2075	
Vorhaben der Firma Pintsch Oel GmbH, Hanau am Main	2078	
KASSEL		
Auflösung des Rindviehversicherungsvereins a. G. Niederasphe	2078	
Vorhaben der Firma Felten und Guillaume, Arolsen	2078	
Öffentlicher Anzeiger		
Öffentliche Sitzung des Umlandverbandes Frankfurt	2086	
2. Satzung der Änderung der Hauptsatzung der Regionalen Planungsgemeinschaft Rhein-Main-Taunus	2086	
Widmung einer Neubaustrecke im Zuge der Kreisstraße 99 in der Gemarkung Sachsenhausen der Gemeinde Gilserberg, Schwalm-Eder-Kreis, Regierungsbezirk Kassel	2086	
Öffentliche Sitzung der Verbandsversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Mittelhessen	2086	
Satzung der landwirtschaftlichen Alterskasse Hessen-Nassau einschließlich 1.—12. Nachtrag	2087	
Öffentliche Auslegung des Entwurfs der 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 1977 des Umlandverbandes Frankfurt	2087	
Hinweis:		
Der Gesamtauflage liegt eine Karte zur Verordnung über das Naturschutzgebiet „Salzwiesen von Münzenberg“ bei		

1329

DER HESSISCHE MINISTERPRÄSIDENT

Veröffentlichungen des Hessischen Statistischen Landesamtes
in der Zeit vom 29. 9. 1977 bis 11. 10. 1977

Statistische Berichte

A I 1, A I 4 — v j 1/77

Bevölkerungsvorgänge in Hessen im 1. Vierteljahr 1977
(Gebietsstand 31. 3. 1977) 2,50

B I 3 — j/77

Studien- und Berufswünsche der Abiturienten und Ab-
solventen der Fachoberschulen 1977 1,50

C II 1 — j/77

Vorläufiges Ergebnis der Kartoffelernte 1977 1,00

C III 2 — m 8/77

Schlachtungen im August 1977 1,00

C III 3 — m 8/77

Milcherzeugung und -verwendung im August 1977
(31 Tage) 1,00

C IV 3 — m 8/77

Ergebnisse aus betriebs- und marktwirtschaftlichen
Meldungen, Berichtsmonat August 1977 1,00

E I 1 — m 8/77

E I 2 — m 8/77

Die Industrie in Hessen im August 1977 2,00
(Vorläufige Ergebnisse)

F II 5 — j/76

Bewilligungen im sozialen Wohnungsbau in Hessen im
Jahre 1976 2,50

G IV 1 — m 7/77

Fremdenverkehr in den hessischen Berichtsgemeinden
im Juli 1977 2,50

H I 1 — m 7/77

Straßenverkehrsunfälle in Hessen im Juli 1977
— Vorläufige Ergebnisse — (Gebietsstand 1. Januar
1977) 1,50

K I 3 — j/76

Die öffentliche Jugendhilfe in Hessen 1976 2,50

Wiesbaden, 11. 10. 1977

Hessisches Statistisches Landesamt
Z A 231 — 77 a 241/77
St.Anz. 43/1977 S. 2058

1330

Der Hessische Minister des Innern

Verzeichnis der Dienststellen des Landes Hessen und einzel-
ner Juristischer Personen des öffentlichen Rechts — Dienst-
stellenverzeichnis —;

hier: Änderung von Anschriften und Rufnummern

Bezug: Mein Erlaß vom 3. Februar 1977 (StAnz. S. 457)

Bei den nachstehend aufgeführten Dienststellen haben sich
die Anschriften und zum Teil die Rufnummern wie folgt ge-
ändert:

	Dienststellen- nummer:
Sozialgericht Fulda Rhabanusstraße 31 6400 Fulda Tel.: (0661) 7 40 84/85	0682
Hessische Jugendbildungsstätte Dietzenbach Offenthaler Straße 75 6057 Dietzenbach	0689
Hessische Forsteinrichtungsanstalt Postfach 11 05 44 6300 Lahn-Gießen 11	0952
Friedrich-Aereboe-Schule, Fachschule für Technik der Fachrichtung Agrarwirtschaft Rheinstraße 91 6100 Darmstadt Tel. (06151) 8 10 91/92	0966

Die nachstehend aufgeführten Dienststellen sind unter fol-
gender geänderter Rufnummer zu erreichen:

	Dienststellen- nummer:
Der Landrat des Landkreises Marburg-Biedenkopf — Polizeistation Cölbe — Tel.: (06421) 8 10 66-68	0076
Finanzamt Gelnhausen Tel.: (06051) 8 61	0386
Finanzamt Lauterbach Tel.: (06641) 20 04	0396

Wiesbaden, 7. Oktober 1977

Der Hessische Minister des Innern
I A 18 — 7 b 02

St.Anz. 43/1977 S. 2058

1331

Zahlung von Kindergeld an Angehörige des öffentlichen Dien-
stes

Bezug: Mein Rundschreiben vom 1. November 1974 (StAnz.
S. 2092)

In Abschnitt III Nr. 4 des Bezugsrundschreibens habe ich an-
geregt, den mit weniger als $\frac{3}{4}$ der regelmäßigen wöchentli-
chen Arbeitszeit beschäftigten Arbeitnehmern zu empfehlen,
ggf. ihren vollbeschäftigten Ehegatten gem. § 3 Abs. 3 Satz 1
BKGG zum Bezugsberechtigten für das Kindergeld zu be-
stimmen und von einer Antragstellung dem öffentlichen Ar-
beitgeber gegenüber abzusehen.

Diese Anregung wird nicht mehr aufrechterhalten und Ab-
schnitt III Nr. 4 a. a. O. aus diesem Grunde mit sofortiger
Wirkung gestrichen.

Wiesbaden, 4. 10. 1977

Der Hessische Minister des Innern

I B 42 — $\frac{P 2032 A - 8}{P 2028 A - 57}$

St.Anz. 43/1977 S. 2058

1332

Tarifvertrag über Instrumentengeld und Rohr-, Blatt- und
Saitengeld vom 12. Juli 1977

Bezug: Meine Rundschreiben vom 25. Februar, 10. Mai,
28. September 1972 (StAnz. S. 586, 973, 1749) sowie
vom 14. Dezember 1973 (StAnz. 1974 S. 4)

Der Deutsche Bühnenverein — Bundesverband deutscher
Theater — hat mit der Deutschen Orchestervereinigung e. V.
im DGB und der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Trans-
port und Verkehr am 12. Juli 1977 einen Tarifvertrag über
Instrumentengeld und Rohr-, Blatt- und Saitengeld verein-
bart. Er ist am 1. Juli 1977 in Kraft getreten und kann frühe-
stens zum 30. Juni 1979 gekündigt werden.

Der Tarifvertrag tritt an die Stelle des Tarifvertrages über
Instrumentengeld und Rohr-, Blatt- und Saitengeld vom
27. Januar 1972 i. d. F. des Änderungsstarifvertrages vom
23. Oktober 1973.

I.

Ich gebe den Tarifvertrag vom 12. Juli 1977 mit folgenden
Hinweisen bekannt:

1. Die in § 1 des Tarifvertrages vorgesehenen Instrumenten-
gelder sind lediglich an die Musiker zu zahlen, denen ein

Dienstinstrument nicht zur Verfügung gestellt worden ist, und die daher verpflichtet sind, im Dienst eigene in tadellosem und spielfertigem Zustand gehaltene Instrumente zu benutzen.

2. Ob Saiten, Röhre und Blätter nach § 12 Abs. 5 TVK in Höhe des tatsächlichen Bedarfs ersetzt werden oder die Pauschalabgeltung nach § 2 des Tarifvertrages gewährt wird, bleibt der Entscheidung der Theater überlassen. Schlegel und Bogenbezüge sind in der Höhe des tatsächlichen Bedarfs zu ersetzen.
3. Als Nebeninstrument im Sinne des § 2 Abs. 1 Unterabs. 2 des Tarifvertrages sind nur diejenigen Nebeninstrumente anzusehen, die in dem gemäß § 3 TVK abzuschließenden Arbeitsvertrag als solche angegeben sind.
4. Gemäß § 2 Abs. 2 Satz 1 des Tarifvertrages stehen das Saitengeld und das Rohr- und Blattgeld nur bis zum Ende des Kalendermonats zu, in dem der Anspruch auf Vergütung und Krankenbezüge wegfällt.

Nach § 2 Abs. 2 Satz 2 des Tarifvertrages entfällt der Anspruch auf das Saitengeld und das Rohr- und Blattgeld bei ununterbrochener Nichtbeschäftigung des Musikers für mindestens sechs Wochen wegen Arbeitsunfähigkeit oder wegen eines Sonderurlaubs vom Beginn des Kalendermonats an, der auf den Monat folgt, in dem die Sechswochenfrist abgelaufen ist.

Beispiel:

Der Musiker A ist vom 12. September 1977 arbeitsunfähig erkrankt und erhält von diesem Zeitpunkt an Krankenbezüge.

Die Sechswochenfrist endet mit Ablauf des 23. Oktober 1977. Gemäß § 2 Abs. 2 Satz 2 des Tarifvertrages steht A vom 1. November 1977 an kein Rohr-, Blatt- oder Saitengeld mehr zu.

Die Entschädigung steht dem Musiker vom Beginn des Kalendermonats an wieder zu, in dem er den Dienst wieder angetreten und damit wieder Anspruch auf Vergütung hat.

- a) Tritt A am 15. November 1977 den Dienst wieder an, steht ihm das Rohr-, Blatt- oder Saitengeld rückwirkend vom 1. November 1977 an wieder zu.
- b) Nimmt A den Dienst jedoch erst am 8. Dezember 1977 auf, steht ihm rückwirkend vom 1. Dezember 1977 an wieder das Rohr-, Blatt- oder Saitengeld zu. Für den Monat November 1977 entfällt der Anspruch auf die genannte Entschädigung.
5. Die Entschädigungen nach den §§ 1 und 2 des Tarifvertrages sind aus Vereinfachungsgründen wie bisher jeweils zusammen mit den monatlichen Vergütungen zu zahlen. Sie sind gem. Abschnitt 50 Abs. 2 Nr. 4 LStR 1975 kein lohnsteuerpflichtiges Arbeitsentgelt; sie werden jedoch auf den den Musikern nach Abschnitt 23 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. a LStR 1975 zustehenden Werbungskosten-Pauschbetrag angerechnet. Die Kürzung des Pauschbetrages erfolgt durch das jeweils zuständige Finanzamt.
6. Die Entschädigungen gehören nicht zum sozialversicherungspflichtigen Entgelt und auch nicht zum Dienstentgelt im Sinne des § 22 der Satzung der Versorgungsanstalt der deutschen Kultürorchester.

II.

Der Hessische Minister der Finanzen hat zugestimmt, daß die durch die Neuregelung bedingten Mehrausgaben — soweit erforderlich — überplanmäßig bei den zuständigen Titeln der Theaterhaushalte nachgewiesen werden.

III.

1. Dieses Rundschreiben nebst Tarifvertrag geht nur dem Hessischen Kultusminister gesondert zu.
2. Meine Bezugsrundschreiben werden hiermit aufgehoben.

Wiesbaden, 4. 10. 1977

Der Hessische Minister des Innern
I B 44 — P 2121 A — 13

StAnz. 43/1977 S. 2058

Tarifvertrag über Instrumentengeld und Rohr-, Blatt- und Saitengeld vom 12. Juli 1977

Zwischen dem Deutschen Bühnenverein — Bundesverband deutscher Theater, Köln, — Vorstand —, einerseits, und der Deutschen Orchestervereinigung e. V. im DGB, Hamburg, — Geschäftsführer —, sowie der Gewerkschaft Öffentliche Dien-

ste, Transport und Verkehr, Stuttgart, — Hauptvorstand —, andererseits, wird der folgende Tarifvertrag abgeschlossen:

§ 1

Musiker, denen Instrumente nicht zur Verfügung gestellt sind (§ 12 Abs. 2 TVK), erhalten ein monatliches Instrumentengeld in folgender Höhe:

Geige	16,50 DM	Baßklarinette	11,50 DM
Bratsche	16,50 DM	Fagott	22,50 DM
Violoncello	16,50 DM	Kontra-Fagott	22,50 DM
Kontrabaß	20,— DM	Horn	22,50 DM
Große Flöte	21,— DM	Trompete	7,50 DM
Kleine Flöte	10,— DM	Posaune	7,50 DM
Oboe	21,— DM	Baßposaune	10,— DM
Englischhorn	21,— DM	Baßtuba	25,— DM
Klarinette	12,50 DM	Harfe	95,— DM

Protokollnotiz:

Für den Instrumentensatz A- und B-Klarinette ist doppeltes Instrumentengeld zu zahlen.

§ 2

(1) Als pauschale Abgeltung des regelmäßigen Bedarfs an Saiten, Röhren und Blättern (§ 12 Abs. 5 TVK) erhalten die Musiker die folgenden monatlichen Pauschbeträge:

a) Saitengeld für		b) Rohr- und Blattgeld für	
Violine	22,— DM	Oboe	53,— DM
Bratsche	24,— DM	Englischhorn	53,— DM
Violoncello	40,— DM	Klarinette	40,— DM
viersaitiger		Fagott	53,— DM
...Kontrabaß	33,— DM		
fünfsaitiger			
...Kontrabaß	41,— DM		

Für Instrumente, die nach § 3 des Arbeitsvertrages als Nebeninstrumente zu spielen sind, ermäßigen sich die in Satz 1 genannten Beträge auf die Hälfte.

Blasinstrumente, die mit demselben Mundstück gespielt werden können, gelten für die Berechnung des Blattgeldes als ein Instrument.

(2) Das Saitengeld und das Rohr- und Blattgeld stehen nur bis zum Ende des Kalendermonats zu, in dem der Anspruch auf Vergütung oder Krankenbezüge wegfällt. War der Musiker sechs Wochen ununterbrochen wegen Arbeitsunfähigkeit oder wegen eines Sonderurlaubs nicht beschäftigt, stehen ihm das Saitengeld und das Rohr- und Blattgeld vom Beginn des Kalendermonats an nicht zu, der auf den Monat des Ablaufs der Sechswochenfrist folgt. Das Saitengeld und das Rohr- und Blattgeld stehen dem Musiker vom Beginn des Kalendermonats an wieder zu, in dem der Musiker die Arbeit wieder aufgenommen und Anspruch auf Vergütung oder Krankenbezüge hat.

Protokollnotiz zu Absatz 1 Unterabs. 3:

Instrumente, die mit demselben Mundstück gespielt werden können, sind die A-, B- und — soweit nicht alter Bauart mit besonderem Mundstück — C-Klarinetten, die D- und Es-Klarinetten.

§ 3

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1977 in Kraft. Er kann mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendervierteljahres, erstmals zum 30. Juni 1979, schriftlich gekündigt werden.

Wiesbaden, 12. 7. 1977

(Es folgen die Unterschriften)

1333

Entschädigung nach § 13 Abs. 2 TVK (Kleidergeld);

hier: Tarifvertrag vom 12. Juli 1977

Bezug: Meine Rundschreiben vom 10. Januar und 10. Oktober 1972 (StAnz. S. 271 und 1835)

Der Deutsche Bühnenverein — Bundesverband deutscher Theater — hat mit der Deutschen Orchestervereinigung e. V. im DGB und der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr am 12. Juli 1977 einen Tarifvertrag über die Entschädigung nach § 13 Abs. 2 TVK vereinbart.

I.

Der Tarifvertrag vom 12. Juli 1977 löst den von der Deutschen Orchestervereinigung zum 30. Juni 1977 gekündigten

Tarifvertrag vom 5. Oktober 1971 ab. Er hat eine Mindestlaufzeit von zwei Jahren und kann somit — unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist — frühestens zum 30. Juni 1979 gekündigt werden.

Ich gebe den am 1. Juli 1977 in Kraft getretenen Tarifvertrag mit folgenden Hinweisen bekannt:

1. Der Tarifvertrag bestimmt die Höhe der Entschädigung, die nach § 13 Abs. 2 TVK den Musikern der staatlichen Theater vom 1. Juli 1977 an zu gewähren ist, wenn für eine Veranstaltung Frack bzw. Abendkleid vorgeschrieben ist.
2. Die Entschädigung richtet sich für jedes Orchestermitglied gleichmäßig nach der Zahl der Veranstaltungen, für die allgemein als besondere Kleidung Frack bzw. Abendkleid von der Theaterleitung vorgeschrieben ist. Das gilt auch für Musiker, die an einzelnen Veranstaltungen nicht teilgenommen haben.
3. Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung bitte ich, die Entschädigung — wie bisher — vierteljährlich nachträglich zu zahlen.
4. Die Entschädigung ist gemäß Abschnitt 50 Abs. 2 Nr. 1 LStR 1975 kein lohnsteuerpflichtiges Arbeitsentgelt; sie wird jedoch auf den nach Abschnitt 23 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. b LStR 1975 zustehenden Werbungskosten-Pauschbetrag angerechnet. Die Kürzung des Pauschbetrages wird durch das jeweils zuständige Finanzamt vorgenommen.
5. Die Entschädigung gehört nicht zum sozialversicherungsrechtlichen Entgelt und auch nicht zum Dienstentgelt im Sinne des § 22 der Satzung der Versorgungsanstalt der deutschen Kulturorchester.

II.

Der Hessische Minister der Finanzen hat zugestimmt, daß die durch die Neuregelung bedingten Mehrausgaben — soweit erforderlich — überplanmäßig bei den zuständigen Titeln der Theaterhaushalte nachgewiesen werden.

III.

1. Dieses Rundschreiben nebst Tarifvertrag geht nur dem Hessischen Kultusminister gesondert zu.

2. Meine Bezugsrundschreiben werden hiermit aufgehoben.

Wiesbaden, 4. 10. 1977

Der Hessische Minister des Innern

I B 44 — P 2121 A — 16.

St.Anz. 43/1977 S. 2059

Tarifvertrag über die Entschädigung nach § 13 Abs. 2 TVK vom 12. Juli 1977

Zwischen dem Deutschen Bühnenverein — Bundesverband deutscher Theater, Köln, — Vorstand —, einerseits, und der Deutschen Orchestervereinigung e. V. im DGB, Hamburg, — Geschäftsführer —, sowie der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Stuttgart, — Hauptvorstand —, andererseits, wird gemäß § 13 Abs. 2 TVK folgendes vereinbart:

§ 1

(1) Für jede Veranstaltung, für die Frack bzw. Abendkleid vorgeschrieben ist, erhält der Musiker eine Entschädigung von 8,— DM. Die Entschädigung beträgt in dem für das Orchester üblichen Beschäftigungsjahr insgesamt mindestens 160,— DM, höchstens jedoch 480,— DM.

(2) Absatz 1 gilt nicht, wenn in dem für das Orchester üblichen Beschäftigungsjahr für nicht mehr als sechs Veranstaltungen Frack bzw. Abendkleid vorgeschrieben ist. In diesen Fällen wird für jede Veranstaltung, für die Frack bzw. Abendkleid vorgeschrieben ist, eine Entschädigung von 16,— DM gezahlt.

§ 2

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1977 in Kraft. Er kann mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendervierteljahres, frühestens zum 30. Juni 1979, schriftlich gekündigt werden.

Wiesbaden, 12. 7. 1977

(Es folgen die Unterschriften)

1334

Ausstellung von Führungszeugnissen nach dem Bundeszentralregistergesetz;

hier: Angabe des Verwendungszwecks oder der Geschäftsnummer bei der Beantragung eines zur Vorlage bei einer Behörde bestimmten Führungszeugnisses

Nach den Feststellungen des Bundeszentralregisters treten bei den von den Betroffenen selbst zur Vorlage bei einer Behörde beantragten Führungszeugnissen (§ 28 Abs. 5 des Bundeszentralregistergesetzes) in einer Reihe von Fällen dadurch Schwierigkeiten auf, daß in Feld 19 des Vordrucks BZR 2 der Verwendungszweck so ungenau bezeichnet ist, daß die Empfängerbehörde nicht feststellen kann, für welchen Vorgang das Zeugnis bestimmt ist. Da in den Führungszeugnissen, die von der Datenverarbeitungsanlage des Bundeszentralregisters erstellt werden, die Anschrift des Betroffenen nicht enthalten ist, kann die Empfängerbehörde auch keine entsprechende Rückfrage an den Betroffenen richten.

Zur Vermeidung derartiger Schwierigkeiten hat deshalb der Bundesminister der Justiz empfohlen, die Behörden, welche die Vorlage vom Betroffenen selbst zu beantragender Führungszeugnisse verlangen, zu veranlassen, dem Betroffenen die in Feld 19 des Vordrucks BZR 2 einzutragende Geschäftsnummer bekanntzugeben und ihn zu bitten, für deren Eintragung in den Vordruck zu sorgen. Bei größeren Behörden wurde angeregt, daß die Behörden dem Betroffenen einen Vordruck BZR 2 aushändigen, in dem ihre postallisch korrekte Anschrift bereits eingedruckt und die betreffende Geschäftsnummer eingetragen ist.

Die Meldebehörden werden deshalb gebeten, künftig bei der Beantragung von Führungszeugnissen zur Vorlage bei einer Behörde auf die möglichst genaue Bezeichnung des Verwendungszwecks oder die Eintragung der Geschäftsnummer in Feld 19 des Vordrucks BZR 2 zu achten.

Wiesbaden, 30. 9. 1977

Der Hessische Minister des Innern
III A 32 — 23 a 02

St.Anz. 43/1977 S. 2060

1335

Anerkennung deutscher Kinderausweise durch ausländische Staaten;

hier: Thailand

Bezug: Mein Erlaß vom 25. 9. 1974 (St.Anz. S. 1835)

Wie aus Nummer 1 des Bezugserlasses hervorgeht, erkennt Thailand den Kinderausweis der Bundesrepublik Deutschland nicht als Grenzübertrittsausweis an.

Die Botschaft der Bundesrepublik Deutschland in Bangkok hat berichtet, in letzter Zeit trafen häufig deutsche Touristen in Thailand ein, die für ihre mitreisenden Kinder nur Kinderausweise vorlegen können. Die Reisenden hätten übereinstimmend erklärt, daß die örtlich zuständigen Paßbehörden im Bundesgebiet es abgelehnt hätten, für Kinder unter 16 Jahren einen Reisepaß auszustellen.

Angesichts der erheblichen Schwierigkeiten, die solchen Reisenden durch die thailändischen Behörden bereitet werden, weise ich darauf hin, daß Kindern, die in einen Familienpaß eingetragen werden dürfen, auch ein Einzelpaß ausgestellt werden kann (vgl. § 22 Abs. 9 AVVPaßG).

Wiesbaden, 11. 10. 1977

Der Hessische Minister des Innern

III A 52 — 23 c 02

St.Anz. 43/1977 S. 2060

1336

Verwendung deutscher Familienpässe bei Reisen nach Großbritannien

Nach britischem Recht durfte ein deutscher Familienpaß nur von dem Paßinhaber, jedoch nicht von seiner Ehefrau und seinen Kindern für Alleinreisen nach Großbritannien benutzt werden.

Das britische Außenministerium hat nunmehr auf Anfrage mitgeteilt, daß die Familienpässe der Bundesrepublik Deutschland (nach altem und neuem Muster) von Großbritannien uneingeschränkt anerkannt werden, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob nur ein Ehepartner oder beide an der Reise teilnehmen.

Für alleinreisende Kinder gilt der Familienpaß weiterhin nicht als Grenzübertrittspapier.

Wiesbaden, 6. 10. 1977

Der Hessische Minister des Innern

III A 52 — 23 c 02

St.Anz. 43/1977 S. 2060

1337

Änderung der Grenze zwischen der Stadt Fulda und der Gemeinde Eichenzell, Landkreis Fulda

Die Landesregierung hat in ihrer Sitzung am 27. September 1977 den folgenden Beschluß gefaßt:

„Auf Grund der §§ 16 und 17 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) wird mit Wirkung vom 1. Dezember 1977 nachstehende Grenzänderung vorgenommen:

1. Aus dem Gebiet der Gemeinde Eichenzell werden ausgegliedert und in das Gebiet der Stadt Fulda eingegliedert die Flurstücke:

Gemarkung Kerzell
Flur 14 Nr. 25/10, 25/11, 25/12, 25/13, 27/3 und 27/4,

2. aus dem Gebiet der Stadt Fulda wird ausgegliedert und in das Gebiet der Gemeinde Eichenzell eingegliedert das Flurstück:

Gemarkung Bronnzell
Flur 10 Nr. 31/9.“

Wiesbaden, 7. 10. 1977 **Der Hessische Minister des Innern**
IV A 11 — 3 k 08 — 5/77
StAnz. 43/1977 S. 2061

1338

Genehmigung eines Wappens der Gemeinde Waldbrunn (Westerwald), Landkreis Limburg-Weilburg

Der Gemeinde Waldbrunn (Westerwald) im Landkreis Limburg-Weilburg, Regierungsbezirk Darmstadt, ist gemäß § 14 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) das nachstehend beschriebene und abgebildete Wappen genehmigt worden, das bis zum 31. Dezember 1970 von der früheren Gemeinde Ellar geführt wurde:



„Schild gespalten, vorn in Gold ein linksgewendeter blaubewehrter roter Löwe, hinten in Blau zwischen goldenen Schindeln ein rotbewehrter goldener Löwe.“

Wiesbaden, 7. 10. 1977 **Der Hessische Minister des Innern**
IV A 23 — 3 k 06 — 43/77
StAnz. 43/1977 S. 2061

1341

Bauvorhaben mit staatlichen Zuwendungen;

hier: 1. Kosten-Richtwerte für Schulbauten
2. Kosten-Richtwerte für Soziale Gemeinschaftseinrichtungen

Bezug: 1. Mein Erlaß vom 2. 11. 1973 Kosten-Richtwerte für Schulbauten (StAnz. S. 2086)
2. Richtlinien für die Förderung Sozialer Gemeinschaftseinrichtungen (Investitionsförderungsrichtlinien — IFR) in der Neufassung vom 19. Dez. 1973 (StAnz. 1974 S. 163)
3. Verwaltungsvorschriften zum Hessischen Krankenhausgesetz (VV z. HKHG) vom 4. Februar 1974 (StAnz. S. 429)

Auf Grund der Auswertung fertiggestellter Bauten werden die zur Zeit geltenden Kosten-Richtwerte für Schulbauten und Soziale Gemeinschaftseinrichtungen der tatsächlichen Entwicklung angepaßt (vgl. die Anlagen A, B, C, D). Im einzelnen gilt:

1. Allgemeines

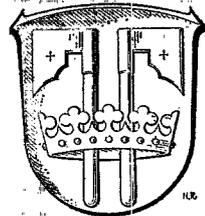
1.1 Mit den Kosten-Richtwerten gebe ich zugleich Planungs- und Kosten-Orientierungswerte bekannt. Diese sind ein wesentliches Hilfsmittel für Planung und Ausführung der Bauvorhaben; ihre Berücksichtigung erleichtert die Einhaltung der Kosten-Richtwerte. Planungs- und Kostenwerte stehen in unmittelbarem Zusammenhang und bedingen einander.

1.2 Grundlage für die Planungs- und Kosten-Werte sind DIN 276 (1971) und DIN 277 (1973) in Verbindung mit dem Raumordnungskatalog*).

1339

Genehmigung eines Wappens der Gemeinde Calden, Landkreis Kassel

Der Gemeinde Calden im Landkreis Kassel, Regierungsbezirk Kassel, ist gemäß § 14 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) das nachstehend beschriebene und abgebildete Wappen genehmigt worden:



Calden

„Das Wappen der Gemeinde Calden zeigt im grünen Schild zwei voneinander abgekehrte silberne Zimmermannsäxe, deren Stiele durch eine erniedrigte, fünfblättrige goldene Kleeblattkrone gesteckt sind.“

Wiesbaden, 7. 10. 1977

Der Hessische Minister des Innern
IV A 23 — 3 k 06 — 43/77
StAnz. 43/1977 S. 2061

1340

Ungültigkeitserklärung von Polizei-Dienstausweisen

Der für Polizeioberwachtmeister Rolf Burdak am 22. 10. 1976 von der Direktion der Hessischen Bereitschaftspolizei ausgestellte Polizei-Dienstausweis Nr. 10-1253 und der für Polizeioberwachtmeister Ulrich Würzburg am 10. 11. 1976 von der II. BPA ausgestellte Polizei-Dienstausweis Nr. 10-2505 sind in Verlust geraten.

Die Dienstausweise werden für ungültig erklärt.

Wiesbaden, 4. 10. 1977

Direktion der Hessischen Bereitschaftspolizei
W 3 — 7 d 14
StAnz. 43/1977 S. 2061

Der Hessische Minister der Finanzen

1.3 Die Hauptnutzfläche (HNF) ist dem genehmigten Raumprogramm zu entnehmen.

1.4 Die am Raumprogramm genehmigte Hauptnutzfläche ist für Planung und Ausführung verbindlich.

1.5 Die Kosten-Richtwerte werden der Ermittlung der zuwendungsfähigen Kosten zugrunde gelegt.

2. Kosten

2.1 Zuwendungsfähig sind die Kosten der Kostengruppen nach DIN 276 (1971) soweit spezielle Finanzierungsrichtlinien (z. B. die IFR) nichts anderes bestimmen:

- 3.1 Baukonstruktionen
- 3.2 Installationen
- 3.3 Betriebstechnische Anlagen
- 3.4 Betriebliche Einbauten
- 4.1 Allgemeines Gerät
- 4.5 Beleuchtung
- 4.2 Bewegliches Mobiliar
- 4.3 Textilien
- 4.4 Arbeitsgerät
- 4.9 Sonstiges Gerät
- 5 Außenanlagen
- 7 Baunebenkosten, ohne 7.1.7, 7.2.7, 7.3.7 (Verwaltungstätigkeit des Bauherrn) und 7.6 (Finanzierung und Abgaben).

} Gerät-Erstausstattung

* Der Raumordnungskatalog kann von der Landesbeschaffungsstelle Hessen, Wiesbaden, Humboldtstraße 14, unter der Best.-Nr. 6 907 bezogen werden.

Anlage A
Kostenrichtwerte für Schulbauten

Bauwerksart/ Schulart

PLANNIS- Orientierungsverte	KOSTEN- Orientierungsverte					Baunebenkosten gem. DIN 276 7. 1)	KOSTEN- Richtwerte	
	Baukosten gem. DIN 276 3.1+3.2+3.3+3.4+ 4.1+4.5	BRI/BGE	Gerät-Erstausstattung gem. DIN 276 4.2+4.3+4.4+4.9	Außenanlagen gem. DIN 276 5.	DW/m ² HWF		Baukosten gem. DIN 276 3.1+3.2+3.3+3.4+ 4.1+4.5	Baueinheiten gem. DIN 276 5.4+5.7
1	2	3	4	5	6	7	8a	8b
1	2	3	4	5	6	7	8a	8b

(Bauwerksgruppe: 4.1 Allgemeinbildende Schulen)

-	160	3,70	1.680,-	130	170	195,-	1.855	2.175,-
-	168	3,90	1.795,-	255	180	215,-	1.985	2.445,-
							140	
							180	

(Bauwerksgruppe: 4.2 Berufsbildende Schulen)

-	165	3,90	1.780,-	255	150	215,-	1.970	2.400,-
							270	
							160	

(Bauwerksgruppe: 4.3 Sonderschulen)

-	160	3,90	1.710,-	170	180	200,-	1.890	2.250,-
-	165	3,90	1.720,-	195	180	205,-	1.905	2.300,-
							205	
							190	

1) ohne 7.1.7, 7.2.7, 7.3.7 und 7.6

2) Die Kosten für Sportanlagen sind nicht enthalten.

3) Für Busvorfahrten auf den Schulgrundstücken können die Kosten bis 16,- DM/m² HWF einschl. der anteiligen Baunebenkosten zusätzlich als zuwendungsfähig anerkannt werden.

4) Kosten der Spalten 4, 5 und 6 einschließlich der anteiligen Baunebenkosten aus Spalte 7.

5) ohne Wertstärken

6) In der Kostengruppe 3.5.5 DIN 276 können zur künstlerischen Gestaltung und Ausstattung bis 15,- DM/m² HWF als zuwendungsfähig anerkannt werden.

Anlage B

Kostennormen für Soziale Gemeinschaftseinrichtungen

- Kinder-, Jugend- und Familienrichtungen, Behinderteneinrichtungen, Altersrichtungen, Gesundheitsrichtungen, Gesamtschulrichtungen, Gemeinschaftshäuser -

Bauwertart	PLANNING-Orientierungswerte			KOSTEN - Orientierungswerte				KOSTEN - Richtwerte
	HRF/E (E = Platz)	BSF/HRF (HRF = 100 %)	BR1/BSF	Bauskosten gem. DIN 276 3.1+3.2+3.3+3.4+ 4.1+4.5	Spezial-Erstausrüstung gem. DIN 276 4.2+4.3+4.4+4.9	Ausbaucostem gem. DIN 276 5.	Baumkosten gem. DIN 276 7. 1)	
	2	4	3	DM ² /HRF	DM ² /HRF	DM ² /HRF	DM ² /HRF	DM ² /HRF
	1	2	3	4	5	6	7	8

(Bauwertgruppe: 4.4 Kindertagesstätten)

Kindergarten ohne Mehrzweckraum	2,5							
Kindergarten mit Mehrzweckraum	3,2							
Kinderhort	4,3							
Kinderhort in Anschl. an andere Einrichtungen	3,2	165	3,30	1530,-	175,-	190,-	165,-	2040,-
Kinderkrippe	6,2							
Kinderkrippe i. Anschl. an and. Einrichtungen	4,8							
Jugendfreizeit- und -bildungsstätten	15,0							
Familienheimeinrichtungen	14,0	175	2,80	1600,-	200,-	180,-	170,-	2150,-
Kinder- u. Jugendheimeinrichtungen	10,0							

(Bauwertgruppe: 3.4 Pflegeheime; 6.2 Wohnheime; 6.4 Betreuungseinrichtungen)

Altenheim	31 - 33 ²⁾	175	3,10	1710,-	140,-	120,-	190,-	2160,-
Altenpflegheim	27 - 30 ²⁾	185	3,15	1800,-	200,-	120,-	200,-	2320,-
Altenwohnheim/Personalwohnheim	35 - 42 ³⁾	175	2,80	1620,-	120,-	120,-	170,-	1930,-
Altenheimstätten	2,0 - 2,4	170	3,10	1570,-	140,-	120,-	170,-	2000,-

(Bauwertgruppe: 7.2 Werkstätten)

Werkstätten für Behinderte	13 - 17	165	4,40	1380,-	85,- ⁴⁾	155,-	170,-	1930,-
----------------------------	---------	-----	------	--------	--------------------	-------	-------	--------

(Bauwertgruppe: 1.3 Verwaltungsgebäude)

Gesundheitsämter	-	185	3,25	1800,-	45,-	170,-	205,-	2220,-
------------------	---	-----	------	--------	------	-------	-------	--------

(Bauwertgruppe: 9.1 Gebäude für kulturelle und musische Zwecke)

Gemeinschaftshäuser								
Gemeinschaftshaus bis 1000 Einwohner	< 300 m ² HRF/Stck	175	3,50	1550,-	90,-	135,-	165,-	1940,-
Gemeinschaftshaus 1000 bis unter 3000 Einw.	< 600 m ² HRF/Stck	165	3,70	1620,-	130,-	150,-	170,-	2080,-
Bürgerhaus 3000 bis unter 5000 Einwohner	< 1000 m ² HRF/Stck	180	4,15	2130,-	175,-	200,-	245,-	2750,-
Bürgerhaus 5000 bis unter 10000 Einwohner	< 1200 m ² HRF/Stck							
Bürgerhaus 10000 bis unter 20000 Einwohner	< 1500 m ² HRF/Stck							
Bürgerhaus 20000 und mehr Einwohner	> 1500 m ² HRF/Stck							

1) ohne 7.1.7, 7.2.7, 7.3.7 und 7.6
 2) je nach Therapieanteil
 3) je nach Anteil der 2-Pers.-Wohnungen
 4) ohne abschließliche Ausstattung des Markt- und Lagerbereichs
 5) bei Kinder- und Jugendheim- und Jugendheim-Einrichtungen in einfacher Bauweise (z.B. Zeitzüger) beträgt der Kostenrichtwert bis zu 50 % hiervon
 6) beim Ausbau vorhandener Gebäude beträgt der Kostenrichtwert bis zu 60 % hiervon

Anlage C
**Kostenrichtwerte für Soziale Gemeinschafts-
 - Sportanlagen -**

Bauwerkart	PLANUMS - Orientierungswerte		KOSTEN - Orientierungswerte				KOSTEN - Richtwerte		Zuwendungsfähige Kosten
	BGF/HMF (HMF = 100 %)	BR/BGF	Baukosten gem. DIN 276 3.1+3.2+3.3+3.4+	Gerät.-Einrichtung gem. DIN 276 4.2+4.3+4.4+4.9	Außenanlagen gem. DIN 276 5.	Bauarbeiten gem. DIN 276 7.	Baukosten gem. DIN 276 3.1+3.2+3.3+3.4+3.5+3.7.	Summe Spalten 4 bis 7	
	2	3	4	5	6	7	8	9	
(Bauwerksgruppe: 5.1 Hallen (ohne Schwimmhallen))									
Jurnhalle 15 x 27 m	140	5,30	1.145,--	75,--	125,--	115,--	1.460,--	700.000,--	
Turnhalle 18 x 35 m	135	5,40	1.100,--	65,--	100,--	110,--	1.375,--	1.000.000,--	
Sporthallen: 22 x 45 m	135	6,90	1.160,--	65,--	85,--	115,--	1.425,--	1.580.000,-- 1.890.000,-- (5)	
Tennishallen (Einfachhalle)	135	5,40	225,--	10,--	50,--	20,--	305,--	200.000,--	
Reithallen 20 x 40 m	120	3,40	165,--	10,--	50,--	15,--	140,--	130.000,-- 180.000,-- mit Stallprogramm	
(Bauwerksgruppe: 5.2 Schwimmhallen)									
Schwimmballen	170	4,70	2.600,--	35,--	105,--	315,--	3.055,--	Nichtschw. Becken 5.800,--/m ² Wasserfl. Größe 10 x 12,5m = 725.000,-- Schwimmbadbecken 6.800,--/m ² Wasserfl. Größe 12,5 x 25m = 2.125.000,-- Heizbecken 7.300,--/m ² Wasserfl. Spritzbecken 9.000,--/m ² Wasserfl.	
(Bauwerksgruppe: 5.3 Gebäude für Sportplatzanlagen)									
Ulklogebäude	-	-	570,--/m ² BGF	-	125,--/m ² BGF	50,--/m ² BGF	745,--/m ² BGF	Größe 150 m ² BGF = 110.000,--	
(Bauwerksgruppe: 5.4 Sportplatzanlagen 5.5 Freibadanlagen)									
Bännsfläche 2)	-	-	-	-	20,-- 3)4)	-	20,-- 3)4)	Bännsfl. 70 x 109 m = 250.000,-- 3)	
Tennisfläche 2)	-	-	-	-	30,-- 3)5)	-	30,-- 3)5)	Tennispl. 70 x 109 m = 210.000,-- 3)	
Kunststofffläche 2)	-	-	-	-	80,-- 3)	-	80,-- 3)	Einfachplatz = 23.000,-- 3)	
Tennisplätze 2)	-	-	-	-	35,-- 3)	-	35,-- 3)	40.000,-- 1.400,--/m ² Wasserfläche	
Träningsgeländeanlagen (Erwähnungsfeld)	-	-	-	-	-	-	-		
Freibadanlagen	-	-	-	-	-	-	-		

1) ohne 7.1.7, 7.2.7, 7.3.7 und 7.6.
 2) die HMF enthält die Sportflächen einsehl. der Flächen für Sicherheitszwecke
 3) Kosten der Bauwerksgruppe 5.6.1.0 DIN 276 einsehl. anstiffliger Bauarbeiten.
 Die Kosten weiterer Bauwerksgruppen nach DIN 276 sind gesondert nachzuschlagen und zu befragen.
 4) Bei Bänns- bzw. Tennisflächen für den Schallwert erhöhen sich die Werte um 5,--/m² BGF.
 5) Zusätzliche Kosten für Tribünen 100.000,--/m² BGF (nur in Bereich der Schallflächen)

Anlage B

Kostenrichtwerte für Soziale Gemeinschaftseinrichtungen
- Krankenhäuser -

Bauwerksart/ Versorgungsstufe

PLANUNGS- Orientierungswerte			KOSTEN - Orientierungswerte 3)				KOSTEN - Richtwerte 3)
HMF/E 2) (E-Planbett)	BGF/HMF (HMF = 100 %)	BRI/BGE	Baukosten gem. DIN 276 3,1+3,2+3,3+3,4 + 3,14,5	Ges.-Erstausstattung gem. DIN 276 4,24,3+4,4+5	Außenanlagen gem. DIN 276 5,2	Baubenebenkosten gem. DIN 276 7,1	Baukosten gem. DIN 276 3,1+3,2+3,3+3,4+3,5+7 1) Summe Spalten 4 bis 7
1	2	3	DK/m ² /HMF	DK/m ² /HMF	DK/m ² /HMF	DK/m ² /HMF	DK/m ² /HMF

(Bauwerksgruppe: 3.2 Krankenhäuser)

Grundversorgung 200 - 299 E	39	180	3,60	3.265,-	330,-	150,-	370,-	4.115,-
Regelversorgung 300 - 499 E	39,5	182	3,60	3.305,-	380,-	150,-	380,-	4.215,-
Zentralversorgung 500 - 699 E	40	185	3,60	3.350,-	400,-	150,-	420,-	4.320,-
Maximalversorgung 700 - über 1000 E	40	190	3,60	3.400,-	550,-	150,-	430,-	4.530,-

- 1) ohne 7.1.7, 7.2.7, 7.3.7 und 7.6
- 2) Die Planungs-Orientierungswerte beziehen sich jeweils auf eine mittlere Planbettanzahl jeder Versorgungsstufe. Bei Krankenhausbauvorhaben mit einer geringeren Planbettanzahl innerhalb der einzelnen Versorgungsstufen können sich die Planungs-Orientierungswerte erhöhen, bei einer höheren Planbettanzahl vermindern.
- 3) Die Kosten für die Kostengruppen 1, 4, 2, 3, 5, 6 einschließlich der anteiligen Baubenebenkosten (7) sind gesondert nachzuweisen.

In Ausnahmefällen werden als zuwendungsfähig anerkannt die Kosten der Kostengruppen nach DIN 276 (1971):

3.5 Besondere Bauausführungen

- 6.2.1 } Zusätzliche Maßnahmen (Schutz von Personen
- 6.3.1 } und Sachen).

Wegen der Kosten für Wettbewerbe (KG 7.1.5 und 7.2.2 DIN 276) verweise ich auf meinen Erlaß vom 18. 4. 1974 (StAnz. S. 933).

- 2.2 Die Einzelansätze bei den Kostengruppen 3, 4.1, 4.5, 5 und 6 DIN 276 sind gegenseitig deckungsfähig (vgl. Vorläufige Verwaltungsvorschriften Nr. 4.4.1.1 zu § 44 Landeshaushaltsordnung - VV-LHO).
- 2.3 Der Bauträger ist verpflichtet, die wirtschaftlichste Lösung für Planung und Ausführung zu suchen. Die Herstellungskosten sollen möglichst unter den Kosten-Richtwerten liegen.
- 2.4 Zu Mehrkosten werden keine Zuwendungen gewährt.

3. Schlußbestimmungen

- 3.1 Dieser Erlaß ist gültig für Bauvorhaben, die ab Bauprogramm 1978 gefördert werden.
- 3.2 Mein Erlaß vom 2. 11. 1973 (StAnz. S. 2086) und Anlage C/1 zu den IFR - Kosten-Richtwerte bei der Förderung Sozialer Gemeinschaftseinrichtungen - werden aufgehoben.
- 3.3 Dieser Erlaß ergeht im Einvernehmen mit dem Minister des Innern, dem Kultusminister und dem Sozialminister.

Wiesbaden, 12. 9. 1977 **Der Hessische Minister der Finanzen**
B 1325/3-1-V A 2/V B 3/V B 4
StAnz. 43/1977 S. 2061

1342

An die
Oberfinanzdirektion
6000 Frankfurt am Main

Vergabehandbuch (VHB):

- hier:
- a) Ergänzung der Richtlinien zu § 14 VOB/A - Höhe der Sicherheitsleistungen
 - b) Ergänzung der Richtlinie zu § 9 VOB/A - Besondere Vorkehrungen und Sicherungsmaßnahmen

c) Neufassung der Richtlinie zu § 6 VOB/A - Einführung des Leitfadens für Bauunterhaltungsarbeiten im Zeitvertrag

Bezug: Mein Erlaß vom 13. 1. 1976 (StAnz. S. 265)

- a) Mit Rundschreiben vom 4. 7. 1977 (MinBl.Fin. S. 279) hat der Bundesminister für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau (BMBau) die Richtlinie zu § 14 VOB/A ergänzt.
- b) Wenn bei der Ausführung von Bauarbeiten besondere Maßnahmen zum Schutz gegen Beschädigung, Verschmutzung und Lärm erforderlich werden, ist das Rundschreiben des BMBau vom 18. 7. 1977 - B I 2 - 0 1082 - 42/77 - (MinBl.Fin. Nr. 14/1977 S. 330) mit den ergänzenden Weisungen zur Richtlinie zu § 9 VOB/A zu beachten.
- c) Mit Rundschreiben BMBau vom 22. 7. 1977 (MinBl.Fin. S. 330) ist die Richtlinie zu § 6 VOB/A durch die bekanntgegebene Neufassung ersetzt und ein Leitfaden für die Vergabe und Ausführung von Bauunterhaltungsarbeiten im Zeitvertrag als erster Bestandteil des VHB Teil VI eingeführt worden.

Das MinBl.Fin. (Ministerialblatt des Bundesministers der Finanzen und des Bundesministers für Wirtschaft) kann vom Verlag Bundesanzeiger, Postfach 108 006, 5000 Köln 1, bezogen werden.

Ich bitte, die nachgeordneten Baudienststellen zu unterrichten.

Wiesbaden, 14. 9. 1977 **Der Hessische Minister der Finanzen**
0 1080 - 5 - V A 41

StAnz. 43/1977 S. 2065

1343

Ungültigkeitserklärung von Dienstaussweisen

Der Dienstaussweis Nr. 26 für den Verwaltungsangestellten Georg Burggraf, geb. 19. März 1927, ausgestellt vom Finanzamt Frankfurt am Main-Taunustor am 12. Juni 1973, und der Dienstaussweis Nr. C 11 für den Steueramtmann Anton Jakisch, geb. 7. April 1920, ausgestellt vom Finanzamt Dillenburg, am 10. Dez. 1973, werden hiermit für ungültig erklärt.

Wiesbaden, 28. 9. 1977 **Der Hessische Minister der Finanzen**
0 1550 B - 8 - I A 22

StAnz. 43/1977 S. 2065

1344

Der Hessische Kultusminister

Wahlordnung für die Wahlen des Rektors und des Prorektors der Fachhochschule Wiesbaden vom 28. 6. 1977;

hier: Genehmigung

Gemäß § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Hessen (Hochschulgesetz) vom 12. Mai 1970 (GVBl. I S. 315), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Januar 1977 (GVBl. I S. 101), in Verbindung mit § 10 Abs. 1 Satz 2 des Fachhochschulgesetzes vom 15. Juli 1970 (GVBl. I S. 415), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juni 1977 (GVBl. I S. 284), genehmige ich hiermit die vom Konvent der Fachhochschule Wiesbaden im Vorgriff auf die Satzung beschlossene Wahlordnung für die Wahlen des Rektors und des Prorektors der Fachhochschule Wiesbaden vom 28. Juni 1977.

Wiesbaden, 7. 10. 1977

Der Hessische Kultusminister

V B 3 — 486/601 — 6

StAnz. 43/1977 S. 2066

Wahlordnung für die Wahlen des Rektors und des Prorektors der Fachhochschule Wiesbaden vom 28. Juni 1977

Auf Grund des § 10 Absatz 1 des Fachhochschulgesetzes (FHG) vom 15. Juli 1970 (GVBl. I S. 415), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juni 1977 (GVBl. I S. 284), gibt sich die Fachhochschule Wiesbaden im Vorgriff auf die Satzung folgende Wahlordnung:

§ 1 Wahlvorstand

(1) Wahlvorstand ist der Konventsvorstand. Kandidiert ein Mitglied des Konventsvorstands, wählt der Konvent umgehend aus der Gruppe der Fachhochschullehrer ein Ersatzmitglied in den Wahlvorstand.

(2) Die Aufgaben des Verwaltungsdirektors nach § 22 des Hochschulgesetzes (HHG) bleiben unberührt.

§ 2 Wahlrecht

Wahlberechtigt sind alle stimmberechtigten Mitglieder des Konvents. Wählbar ist jeder Fachhochschullehrer.

§ 3 Wahlvorschläge

(1) Die Stelle des Rektors bzw. Prorektors ist bei vorzeitigem Freiwerden unverzüglich, sonst $\frac{1}{2}$ Jahr vor dem Ende der laufenden Amtsperiode hochschulöffentlich (an allen Standorten der Fachhochschule) auszuschreiben. Die Bewerbungs- bzw. Vorschlagsfrist wird vom Wahlvorstand festgesetzt. Sie beträgt mindestens 3 Wochen.

(2) Bewerbungen und Wahlvorschläge sind innerhalb der nach Absatz 1 festgesetzten Frist beim Wahlvorstand (Geschäftsstelle des Konvents) einzureichen. Jeder Wahlvorschlag muß mit der schriftlichen Zustimmung des Kandidaten zu seiner Kandidatur und mit der Unterschrift des oder der Vorschlagenden versehen sein.

§ 4 Bekanntgabe der Kandidaten und Anhörung

(1) Der Wahlvorstand hat binnen einer Woche nach Ablauf der Bewerbungs- bzw. Vorschlagsfrist die Namen der Kandidaten hochschulöffentlich bekanntzugeben.

(2) Der Wahlvorstand lädt sodann zu einer Anhörung der Kandidaten vor dem Konvent ein. Die Anhörung findet frühestens eine Woche nach Bekanntgabe der Namen statt. Jedes Mitglieds der Fachhochschule hat Fragerecht.

§ 5 Wahlsitzung

(1) Der Wahlvorstand setzt den Termin der Wahlsitzung des Konvents fest. Zwischen Anhörung und Wahlsitzung soll eine Frist von mindestens einer Woche liegen. Die Wahlsitzung soll nicht später als drei Monate vor dem Ende der laufenden Amtszeit des Rektors bzw. des Prorektors stattfinden.

(2) Steht nur ein Kandidat zur Wahl, kann der Konvent mit der Mehrheit der Stimmen der stimmberechtigten Konventsmitglieder beschließen, daß in unmittelbarem Anschluß an die Anhörung die Wahl stattfindet.

(3) Der Wahlvorstand leitet die Wahlhandlung.

(4) Die Wahl ist geheim. Jedes Konventsmitglied hat in jedem Wahlgang eine Stimme. Briefwahl ist nicht zulässig.

(5) Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen der stimmberechtigten Konventsmitglieder auf sich vereinigt. Erreicht beim 1. Wahlgang kein Kandidat die absolute Mehrheit, so findet ein 2. Wahlgang statt. Erreicht beim 2. Wahlgang wiederum kein Kandidat die absolute Mehrheit, so findet ein 3. Wahlgang statt. Zur Wahl stehen dann nur noch die beiden Kandidaten, die im 2. Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigen konnten.

(6) Hat auch im 3. Wahlgang kein Kandidat die absolute Mehrheit erreicht oder nimmt der Gewählte die Wahl nicht an, hat der Wahlvorstand in der laufenden Wahlsitzung eine neue Frist nach § 3 Abs. 1 festzusetzen und einen neuen Wahltermin zu beschließen.

§ 6 Auszählung

(1) Nach Beendigung der Wahlhandlung werden die Stimmen ausgezählt. Die Zahl der in der Urne enthaltenen Wahlumschläge wird mit der Zahl der im Wählerverzeichnis aufgeführten stimmberechtigten Konventsmitglieder, die gewählt haben, verglichen.

(2) Die auf jeden Kandidaten entfallenen Stimmen werden zusammengezählt. Ungültig sind Stimmzettel,

- die nicht in einem amtlichen Wahlumschlag abgegeben sind,
- die nicht als amtlich erkennbar sind,
- aus denen sich der Wille des Wählers nicht zweifelsfrei ergibt,
- die einen Zusatz oder einen Vorbehalt enthalten,
- die nicht gekennzeichnet sind,
- auf denen mehr Bewerber als zulässig gekennzeichnet sind.

(3) Über die Gültigkeit von Stimmzetteln entscheidet der Wahlvorstand. Ungültige Stimmzettel sowie Stimmzettel, über deren Gültigkeit Zweifel bestehen, sind getrennt von den übrigen Stimmzetteln aufzubewahren.

(4) Anschließend an die Auszählung gibt der Wahlvorstand in der Wahlsitzung das Wahlergebnis bekannt.

(5) Sobald ein Kandidat gewählt ist, erklärt er dem Wahlvorstand, ob er die Wahl annimmt.

§ 7 Wahl Niederschrift

(1) Über die Verhandlungen des Wahlvorstandes und seine Beschlüsse sowie über die Wahlhandlung sind Niederschriften zu fertigen. Sie werden von mindestens je einem Mitglied jeder Gruppe des Konventsvorstandes unterzeichnet.

(2) Wahl Niederschriften nebst Anlagen sind der Geschäftsstelle des Konvents zu übergeben. Dort sind sie mindestens so lange aufzubewahren, bis die Amtszeit der Gewählten abgelaufen ist, Stimmzettel jedoch nur bis zum Ende der Antragsfrist nach § 8 Abs. 1.

(3) Jedes Mitglied des Konvents kann während der Dauer der Wahleinspruchsfrist in sämtliche Unterlagen der Wahlhandlung Einsicht nehmen.

§ 8 Wahlprüfungsverfahren

(1) Wird von einem Wahlberechtigten geltend gemacht, daß bei der Wahl gegen zwingende Vorschriften der Gesetze oder der Wahlordnung verstoßen sei, tritt der Wahlvorstand in ein Wahlprüfungsverfahren ein. Der Antrag kann nur innerhalb einer Woche nach Bekanntmachung des Wahlergebnisses (§ 6 Abs. 4) schriftlich bei der Geschäftsstelle des Konvents gestellt werden. Der Wahlvorstand hat unverzüglich über die eingegangenen Anträge zu entscheiden.

(2) Kommt der Wahlvorstand im Wahlprüfungsverfahren zu der Überzeugung, daß Verstöße oder Formfehler das Ergebnis der Wahl beeinflussen haben können, ordnet er eine Wiederholungswahl an.

(3) Die Entscheidung des Wahlvorstands über den Antrag bedarf der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder. Der Beschluß ist schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen und dem Antragsteller zuzustellen.

(4) Die Tätigkeit des Wahlvorstands endet mit dem Ablauf der Rechtsmittelfrist oder nach unanfechtbar gewordener Entscheidung im Wahlprüfungsverfahren.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Wahlordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Diese Wahlordnung wurde vom Konvent am 28. 6. 1977 beschlossen.

gez. Dr. D a m m
Vorsitzender des Konventsverbandes
gez. Dr. Seyffarth
Rektor

1345

Entgelte für die Nutzung von Wohnheimplätzen des Studentenwerks Marburg;

hier: Christian-Wolff-Haus

Bezug: Erlaß vom 31. 5. 1977 (StAnz. S. 1229 = ABl. S. 340)

1346**Der Hessische Minister für Wirtschaft und Technik**

Widmung von Neubaustrecken und Abstufung von Teilstrecken im Zuge der Bundesstraße 251 in der Gemarkung Bömighausen der Gemeinde Willingen (Upland), Landkreis Waldeck-Frankenberg, Regierungsbezirk Kassel

1. Die im Zuge der Bundesstraße 251 in der Gemarkung Bömighausen der Gemeinde Willingen (Upland) im Landkreis Waldeck-Frankenberg, Regierungsbezirk Kassel, neugebauten Strecken

von km 27,015 neu (bei km 27,094 alt) = 0,156 km
bis km 27,171 neu (bei km 27,468 alt)
und

von km 27,187 neu (bei km 27,476 alt) = 0,182 km
bis km 27,369 neu (bei km 27,650 alt)

erhalten mit Wirkung vom 1. November 1977 die Eigenschaft einer Bundesstraße und werden Bestandteil der Bundesstraße 251 (§ 2 Abs. 1 des Bundesfernstraßengesetzes [FStrG] vom 1. Oktober 1974 — BGBl. I S. 2414).

2. Die bisherigen Teilstrecken der Bundesstraße 251

von km 27,094 alt (bei km 27,015 neu) = 0,374 km
bis km 27,468 alt (bei km 27,171 neu)
und

von km 27,476 alt (bei km 27,187 neu) = 0,174 km
bis km 27,650 alt (bei km 27,369 neu)

haben die Eigenschaft einer Bundesstraße verloren und werden mit Wirkung vom 1. November 1977 in die Gruppe der Gemeindestraßen abgestuft (§ 2 Abs. 4 FStrG).

Die Straßenbaulast an Straßenteilen der abgestuften Strecken, für die die Gemeinde gemäß § 5 FStrG nicht bereits Träger der Straßenbaulast war, geht zum selben Zeitpunkt auf die Gemeinde Willingen (Upland) über (§ 43 des Hessischen Straßengesetzes vom 9. Oktober 1962 — GVBl. I S. 437).

Rechtsbehelfsbelehrung: Gegen die vorstehende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Anfechtungsklage beim Verwaltungsgericht in Kassel, Brüder-Grimm-Platz 1, erhoben werden. Die Klage ist beim Gericht schriftlich zu erheben. Sie kann auch zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage muß den Kläger, den Beklagten (das ist das Land Hessen, vertreten durch den Minister für Wirtschaft und Technik) und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Wiesbaden, 3. 10. 1977 **Der Hessische Minister für Wirtschaft und Technik**
IV a 2 — 63 a 30

StAnz. 43/1977 S. 2067

1347

Widmung einer Neubaustrecke und Abstufung einer Teilstrecke im Zuge der Landesstraße 3200 in der Gemarkung Niederwerbe der Stadt Waldeck, Landkreis Waldeck-Frankenberg, Regierungsbezirk Kassel

1. Die im Zuge der Landesstraße 3200 in der Gemarkung Niederwerbe der Stadt Waldeck im Landkreis Waldeck-Frankenberg, Regierungsbezirk Kassel, neugebaute Strecke

von km 23,880 neu (bei km 23,880 alt) = 0,181 km
bis km 24,061 neu (bei km 24,184 alt)

wird mit Wirkung vom 1. November 1977 für den öffentlichen Verkehr gewidmet (§ 4 Abs. 1 des Hessischen Straßengesetzes

Auf Grund des § 4 Abs. 4 des Gesetzes über die Studentenwerke bei den Hochschulen des Landes Hessen vom 21. 3. 1962 (GVBl. S. 165, 427), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. 6. 1974 (GVBl. I S. 326), setze ich nach Anhörung des Vorstands und des Geschäftsführers des Studentenwerks Marburg das Entgelt für die Nutzung der Einlieger-Wohnung mit separatem Eingang (frühere Protektoren-Wohnung) auf monatlich 280,— DM einschließlich Heizung fest.

Wiesbaden, 6. 10. 1977

Der Hessische Kultusminister

V B 4.3 — 436/18 (4) — 79

StAnz. 43/1977 S. 2067

[HStrG] vom 9. Oktober 1962 — GVBl. I S. 437). Die gewidmete Strecke gehört zur Gruppe der Landesstraßen und wird als Teilstrecke der Landesstraße 3200 in das Straßenverzeichnis eingetragen (§ 3 Abs. 3 HStrG).

2. Die bisherige Teilstrecke der Landesstraße 3200

von km 23,880 alt (bei km 23,880 neu) = 0,304 km
bis km 24,184 alt (bei km 24,061 neu)

hat die Verkehrsbedeutung einer Landesstraße verloren und wird mit Wirkung vom 1. November 1977 in die Gruppe der Gemeindestraßen abgestuft (§ 5 Abs. 1 HStrG).

Die Straßenbaulast für die abgestufte Strecke geht zum selben Zeitpunkt auf die Stadt Waldeck über (§ 43 HStrG).

Rechtsbehelfsbelehrung: Gegen die vorstehende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Anfechtungsklage beim Verwaltungsgericht in Kassel, Brüder-Grimm-Platz 1, erhoben werden. Die Klage ist beim Gericht schriftlich zu erheben. Sie kann auch zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage muß den Kläger, den Beklagten (das ist das Land Hessen, vertreten durch den Minister für Wirtschaft und Technik) und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Wiesbaden, 6. 10. 1977 **Der Hessische Minister für Wirtschaft und Technik**
IV a 2 — 63 a 30

StAnz. 43/1977 S. 2067

1348

Abstufung einer Teilstrecke der Kreisstraße 114 in der Ortslage Dodenau der Stadt Battenberg, Landkreis Waldeck-Frankenberg, Regierungsbezirk Kassel

Nach Verkehrsübergabe der Neubaustrecke im Zuge der Kreisstraße 114 hat die in der Ortslage Dodenau der Stadt Battenberg im Landkreis Waldeck-Frankenberg, Regierungsbezirk Kassel, gelegene bisherige Teilstrecke der Kreisstraße 114

von km 2,850 alt = 0,479 km
bis km 3,329 alt (an der L 3382)

die Verkehrsbedeutung einer Kreisstraße verloren und wird mit Wirkung vom 1. November 1977 in die Gruppe der Gemeindestraßen abgestuft (§ 5 Abs. 1 des Hessischen Straßengesetzes [HStrG] vom 9. Oktober 1962 — GVBl. I S. 437).

Die Straßenbaulast an Straßenteilen der abgestuften Strecke, für die die Stadt gemäß § 41 Abs. 4 HStrG nicht bereits Träger der Straßenbaulast war, geht zum selben Zeitpunkt auf die Stadt Battenberg über (§ 43 HStrG).

Rechtsbehelfsbelehrung: Gegen die vorstehende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Anfechtungsklage beim Verwaltungsgericht in Kassel, Brüder-Grimm-Platz 1, erhoben werden. Die Klage ist beim Gericht schriftlich zu erheben. Sie kann auch zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage muß den Kläger, den Beklagten (das ist das Land Hessen, vertreten durch den Minister für Wirtschaft und Technik) und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Wiesbaden, 6. 10. 1977 **Der Hessische Minister für Wirtschaft und Technik**
IV a 2 — 63 a 30

StAnz. 43/1977 S. 2067

1349

Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises

Der durch das Straßenbauamt Eschwege am 4. 9. 1972 ausgestellte Dienstausweis Nr. 26 des bei dem Hessischen Straßenbauamtes Eschwege beschäftigten technischen Angestellten Horst Weber, geboren am 11. 6. 1936, ist in Verlust geraten und wird hiermit für ungültig erklärt.

Wiesbaden, 6. 10. 1977

Hessisches Landesamt für Straßenbau
1211 — 7 c — 24

StAnz. 43/1977 S. 2068

1350

Ungültigkeitserklärung einer Erlaubnis nach § 6 des früheren Sprengstoffgesetzes

Nachstehend aufgeführte Erlaubnis wird hiermit für ungültig erklärt:

Name und Wohnort des Inhabers	Nummer und Ausstellungsjahr	Aussteller
Auerbacher Marmor- und Kalkgewinnung, Marmoritwerk Dr. L. Linck KG, Bensheim-Auerbach	Nr. 3/1970	Bergamt Weilburg

Wiesbaden, 6. 10. 1977

Der Hessische Minister
für Wirtschaft und Technik
IV b 2 — 53 c — 06.19

StAnz. 43/1977 S. 2068

1351

Der Hessische Sozialminister**Ausschreibung des Dr.-Horst-Schmidt-Jugendsport-Stipendiums**

Um einen Anreiz für Studenten und Fachhochschüler zu schaffen, sich verstärkt an der praktischen Arbeit der hessischen Sportvereine zu beteiligen; wird der Hessische Sozialminister 1978 im Rahmen der Programme zur Förderung des Sports an drei junge hessische Bürger/Bürgerinnen das Dr.-Horst-Schmidt-Jugendsport-Stipendium verleihen.

Das Stipendium ist mit einem Geldpreis von je 3000,— DM verbunden.

Um das Dr.-Horst-Schmidt-Jugendsport-Stipendium können sich Studentinnen und Studenten bewerben, die an einer Hochschule, Fachhochschule oder einer vergleichbaren hessischen Einrichtung studieren und die bereits 2 Jahre oder länger in einem oder in mehreren hessischen Sportvereinen über eine Honorartätigkeit hinaus ehrenamtlich als Fachkraft im Jugend- und Freizeitsport, als Übungshelfer oder als Übungsleiter kontinuierlich tätig sind.

Die Bewerber müssen ihren ständigen Wohnsitz in einer hessischen Gemeinde haben und ihre Bereitschaft zum Ausdruck bringen, auch zukünftig in einem hessischen Verein diese ehrenamtliche Tätigkeit ausüben zu wollen.

Die persönliche Bewerbung erfolgt über den Verein, in dem der Bewerber tätig ist.

Der Bewerbung sind beizufügen:

1. ein ausführlicher Lebenslauf mit genauen Angaben zur Person unter Einbeziehung des sportlichen Werdeganges,

2. eine ausführliche Darstellung über die bisherigen Tätigkeiten durch den Sportverein,
3. Studienbescheinigung zum laufenden Semester (Immatrikulation).

Die persönlichen Bewerbungen sind als Vorschläge für die Verleihung des Stipendiums durch die Sportvereine in Hessen mit deren Stellungnahmen über den Landessportbund Hessen/Hessische Sportjugend, 6000 Frankfurt am Main, Otto-Fleck-Schneise 4, an den Hessischen Sozialminister zu richten.

Die Bewerbungen müssen dem Landessportbund Hessen spätestens zum 31. Dezember eines jeden Jahres vorgelegt werden.

Die Entscheidung über die Verleihung des Stipendiums liegt bei einem Gremium, das sich aus

- einem Vertreter des Landessportbundes Hessen (Hessische Sportjugend),
- einem Vertreter des Hessischen Kultusministeriums,
- einem Vertreter des Hessischen Sozialministeriums zusammensetzt.

Wiesbaden, 4. 10. 1977

Der Hessische Sozialminister
III C 1 a — 90 a 05/77

StAnz. 43/1977 S. 2068

1352

Personalmeldungen

Es sind

C. im Bereich des Hessischen Ministers des Innern**Hessisches Landeskriminalamt**

ernannt:

zu **Polizeiobermeistern** Polizeimeister (BaP) Joachim Leib, die Polizeimeister (BaL) Dieter Rompel, Herbert Schäfer, Klaus Werner (sämtlich 3. 10. 1977);

zur **Kriminalobermeisterin** die Kriminalmeisterin (BaP) Monika Schmiri (3. 10. 1977);

zu **Kriminalhauptmeistern** Kriminalobermeister (BaP) Arno Seegebarth, Kriminalobermeister (BaL) Albert Stein (beide 3. 10. 1977);

in den Ruhestand getreten:

Kriminalhauptmeister (BaL) Ernst Zatloukal (30. 9. 1977).

Wiesbaden, 4. 10. 1977 Hessisches Landeskriminalamt
VII/1 — 8

StAnz. 43/1977 S. 2068

Hessische Polizeischule

ernannt:

zum **Polizeiobermeister** Polizeimeister Hans Dieter Becker (BaL) (1. 10. 1977).

Wiesbaden-Dotzheim, 10. 10. 1977

Hessische Polizeischule
VA/11

StAnz. 43/1977 S. 2068

Wirtschaftsverwaltungsamt der Hessischen Polizei

ernannt:

zu **Oberinspektoren** die Inspektoren (BaP) Manfred Debus, Peter Jurewicz (beide 1. 10. 1977), Inspektor (BaL) Manfred Skroblin (3. 10. 1977), Inspektorin (BaP) Brigitte Todt (1. 10. 1977);

zum **Inspektor Hauptsekretär** (BaL) Gisbert Meyer (1. 10. 1977).

Wiesbaden, 4. 10. 1977

Wirtschaftsverwaltungsamt
der Hessischen Polizei
I/2 — 8 b

StAnz. 43/1977 S. 2068

Der Polizeipräsident in Frankfurt am Main

versetzt:

zur **Schutzpolizei** des Landes Rheinland-Pfalz **Polizeiobermeister** (BaL) Hans-Ulrich Leukel (1. 7. 1977),

zur **Schutzpolizei** des Landes Nordrhein-Westfalen **Polizeiobermeister** (BaP) Josef Wille (1. 8. 1977), **Polizeimeister** (BaP) Werner Hoppe (1. 9. 1977),

zur **Schutzpolizei** des Landes Bayern, die **Polizeimeister** (BaP) Manfred Lutz (1. 8. 1977), Ralph Mackowiak (1. 10. 1977),

zum **Bundeskriminalamt** in Wiesbaden **Kriminaloberkommissar** (BaL) Helmut Kämmer (1. 9. 1977),

zur Deutschen Bundesbank in Frankfurt am Main Kriminaloberkommissar (BaL) Klaus Peglow (1. 10. 1977).

Frankfurt am Main, 5. 10. 1977

Der Polizeipräsident

P III/11 — 8 b 34 01

St.Anz. 43/1977 S. 2068

**D. im Bereich des Hessischen Ministers der Finanzen
Oberfinanzdirektion**

ernannt:

zum **Steueroberinspektor** Steuerinspektor (BaL) Peter Meise (1. 10. 1977);

zum **Steuerinspektor (BaL)** Steuerinspektor z. A. (BaP) Ulrich Mahner (1. 9. 1977);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:

Steuerinspektorin (BaP) Annelies Thielmann (9. 8. 1977),
Steueroberinspektor (BaP) Bernhard Lang (22. 8. 1977);

versetzt:

an den Bundesrechnungshof Ffm. Techn. Amtmann Heinrich Kramer (1. 10. 1977);

in den Ruhestand getreten:

Baudirektor Dr. Arno Stolze (31. 7. 1977), Steuerrat Gerhart Kaltfoes (30. 9. 1977);

in den Ruhestand versetzt:

Hauptsekretär Hans Spiegel (31. 7. 1977) gemäß § 51 (3) HBG;

entlassen:

Steuerobersekretärin Agnes Hansen (31. 8. 1977) gemäß § 41 (1) HBG;

verstorben:

Ltd. Regierungsdirektor Helmut Weck (16. 9. 1977);

Steuerverwaltung

ernannt:

zu **Regierungsräten (BaL)** die Regierungsräte z. A. (BaP) Wolfgang Cramer, FA Fritzlar (1. 9. 1977), Ernst Hanstein, FA Friedberg (1. 7. 1977), Heinz Meinecke, FA Ffm.-Höchst (1. 8. 1977), Klaus Müllereisert, FA Offenbach-Land (1. 7. 1977);

zu/zur **Regierungsräten/in z. A. (BaP)** die Bewerber/in Peter Becker, FA Marburg (1. 7. 1977), Dr. Gottfried Dietz, FA Limburg (18. 7. 1977), Arnulf Ebel, FA Kassel, Goethestraße (1. 9. 1977), Karl-Ludwig Enders, FA Lahn-Gießen (1. 9. 1977), Volker Hageböck, FA Nidda (1. 6. 1977), Peter Herrnberger, FA Wiesbaden I (1. 7. 1977), Günther Kasper, FA Kassel, Goethestraße (1. 9. 1977), Wolfgang Mauer, FA Groß-Gerau (1. 7. 1977), Wolfgang von Niebelschütz, FA Lahn-Gießen (12. 9. 1977), Manfred Orth, FA Bad Homburg (1. 7. 1977), Carola Seckel, FA Groß-Gerau (1. 9. 1977), Andreas Seipelt, FA Limburg, Helmut Weimer, FA Lahn-Wetzlar (beide 1. 6. 1977);

zu **Steuerinspektoren/innen** die Steuerinspektoren/innen z. A. (BaP) Friedhelm Dahlke, FA Kassel, Goethestraße, Margit Langwasser, FA Offenbach-Stadt, Bruno Martin, FA Dillenburg, Rolf Pabst, FA Fulda, Erich Stock, FA Hanau, Herbert Völlinger, FA Bad Homburg (sämtlich 31. 8. 1977), Hans-Peter Antweiler, FA Wiesbaden II, Paul Ulrich Antweiler, FA Wiesbaden I (beide 26. 8. 1977), Karl-Friedrich Bernhardt, FA Lahn-Gießen (2. 8. 1977), Heinrich Böth, FA Lahn-Gießen (3. 8. 1977), Wolfgang Keudel, FA Kassel, Goethestraße (30. 8. 1977), Ludwig Klingelhöfer, FA Friedberg (3. 8. 1977), Birgit Mohr, FA Ffm., Taunustor (26. 8. 1977), Cornelia Rausch, FA Kassel, Goethestraße (2. 8. 1977), Richard Sander, FA Langen (29. 8. 1977);

zum **Steuerobersekretär** Steuersekretär (BaP) Udo Krähling, FA Ffm., Taunustor (29. 7. 1977);

zu **Steuerassistenten/innen** die Steuerassistenten/innen z. A. (BaP) Jürgen Amend, Ottmar Becker, beide FA Ffm., Hamburger Allee, Ilona Boller, FA Dillenburg, Sigrid Engert, Petra Feuerstein, beide FA Groß-Gerau, Regina Gebhardt, FA Eschwege, Dieter Günther, FA Nidda, Raimund Hagedorn, FA Eschwege, Wolfgang Haus, FA Friedberg, Feilzitas Helming, Wilfried Hildenbeutel, beide FA Ffm., Hamburger Allee, Christel Hofmann, FA Friedberg, Hans-Jürgen Holschuh, FA Ffm., Hamburger Allee, Bernd Kamm, FA Korbach, Axel Klaus, FA Ffm., Hamburger Allee, Bärbel Kloft, FA Dillenburg, Cornelia Lehmann, FA Hanau, Reinhard Männche, Sigrun Maier, beide FA Fried-

berg, Thomas Martsch, FA Hanau, Bernhard Mosch, FA Friedberg, Agnes Obermüller, FA Lauterbach, Volker Pauli, Lothar Pirl, beide FA Friedberg, Astrid Pröpfer, FA Groß-Gerau, Susanne Pulverich, FA Dillenburg, Herbert Puth, FA Hanau, Ute Reibling, FA Ffm., Hamburger Allee, Norbert Rock, FA Bad Schwalbach, Joachim Schomberg, Sigrun Stingl, beide FA Ffm., Hamburger Allee, Ulrike Thurau, FA Fritzlar, Erich Weckerle, FA Groß-Gerau, Horst Weingardt, Marita Wissner, beide FA Ffm., Hamburger Allee, Roland Weckesser, FA Offenbach-Land, Dietmar Wörner, FA Ffm., Hamburger Allee (sämtlich 2. 6. 1977), Angela Becker, Christa Beimborn, beide FA Bad Homburg, Helmut Dörr, FA Offenbach-Stadt, Artur Fehr, FA Bad Homburg, Jürgen Feja, FA Darmstadt, Stefan Grünkorn, Ingrid Heyl, Maria Anna Hiemenz, sämtlich FA Offenbach-Stadt, Lothar Hirt, FA Bad Homburg, Brigitta Krebs, Elmar Müller, Winfried Ohl, sämtlich FA Offenbach-Stadt, Ulrich Pfeil, FA Bad Homburg, Kersten Schwebel, FA Darmstadt, Rainer Tröller, FA Bad Homburg (sämtlich 3. 6. 1977), Wolfgang Barmann, FA Groß-Gerau, Bernd Bücher, FA Bad Schwalbach, Jutta Deichert, Wolfgang Eisenbach, Joachim Heep, sämtliche FA Ffm.-Höchst, Karola Iserath, Horst Lazar, beide Ffm., Taunustor, Heinz Löw, FA Offenbach-Stadt, Petra Loh, Gabriele Meyer, beide FA Ffm., Taunustor, Hermann-Josef Pott, Inge Scharrer, beide FA Ffm.-Höchst, Ulrike Schwalbach, FA Wiesbaden I, Gerhard Stark, FA Bad Homburg, Beate Völker, FA Ffm.-Höchst (sämtlich 6. 6. 1977), Dagmar Arndt, FA Wiesbaden II, Bernd Beyer, FA Bad Hersfeld, Regina Botthof, FA Marburg, Henning Daniel, FA Ffm., Stiftstraße, Hannelore Flöß, FA Bad Hersfeld, Erika Hölzel, FA Michelstadt, Silvia Huyhsen, FA Ffm., Hamburger Allee, Renate Müller, FA Ffm., Börse, Richard Pfeffer, Karin Reitter, Herbert Rink, sämtlich FA Marburg, Bernd Schäfer, FA Ffm.-Höchst, Andreas Schmelz, FA Ffm., Hamburger Allee, Roland Schmidt, FA Wiesbaden II, Doris Wolf, FA Bad Hersfeld (sämtlich 7. 6. 1977), Maria Bachmann, Karin Bittner, Harald Blank, sämtlich FA Darmstadt (sämtlich 13. 6. 1977), Karl-Heinz Böhm, FA Schwalmstadt (29. 6. 1977), Rosemarie Breitwieser, FA Darmstadt (20. 6. 1977), Joachim Brenneis, Reinhard Burk, beide FA Ffm., Börse (1. 6. 1977), Gerlinde Drosß, FA Lahn-Wetzlar (22. 6. 1977), Thomas Eckhardt, FA Schwalmstadt (29. 6. 1977), Silvia Flath, FA Darmstadt (13. 6. 1977), Bernhard Kirchhof, FA Kassel, Goethestraße (30. 6. 1977), Roland Klein, FA Ffm., Stiftstr. (1. 6. 1977), Harald Knüpfer, FA Offenbach-Stadt (28. 6. 1977), Günter Kohl, FA Groß-Gerau, Martina Krieb, FA Ffm., Börse (beide 1. 6. 1977), Dieter Kühn, FA Kassel, Goethestraße (30. 6. 1977), Reiner Leib, FA Ffm., Börse (16. 6. 1977), Werner Linne, FA Ffm., Taunustor (10. 6. 1977), Wilhelm Lotz, FA Ffm.-Höchst (28. 6. 1977), Renate Ludwig, FA Ffm., Stiftstraße (1. 6. 1977), Helga Patzelt, FA Kassel, Goethestraße (30. 6. 1977), Hans-Jürgen Pfahl, FA Langen (23. 6. 1977), Gerd Reeh, FA Rotenburg (27. 6. 1977), Helmut Reitz, FA Ffm.-Höchst (20. 6. 1977), Gerd Rininsland, FA Schwalmstadt (29. 6. 1977), Peter Röbke, FA Bad Hersfeld (10. 6. 1977), Andreas von Ruzicki, FA Offenbach-Land (15. 6. 1977), Marion Ruppel, FA Nidda (6. 7. 1977), Brigitte Sondergeld, Mechthild Schmidt, beide FA Rotenburg (beide 13. 6. 1977), Rolf Schulz, FA Nidda (14. 6. 1977), Hans-Dieter Stanzel, FA Ffm.-Höchst (20. 7. 1977), Klaus Strohnner, FA Darmstadt (14. 6. 1977), Wolfgang Then, FA Lahn-Gießen (16. 6. 1977), Horst Trumpfheller, FA Darmstadt (13. 6. 1977), Christian Vogel, FA Lahn-Gießen (16. 6. 1977), Regina Wallenta, FA Alsfeld (5. 7. 1977), Monika Weiß, FA Offenbach-Stadt (1. 6. 1977), Hans-Martin Wöll, FA Nidda (10. 6. 1977);

zu/zur **Steuerassistenten/in z. A. (BaP)** die Finanzanwärter/in (BaW) Gerhard Eich, FA Ffm., Taunustor (20. 9. 1977), Ruth Grabowsky, Michael Jaaks, beide FA Ffm., Taunustor (beide 14. 9. 1977), Tilmann Pfeiffer, FA Lahn-Gießen (3. 8. 1977), Dietmar Swietlik, FA Wiesbaden II (14. 9. 1977), Horst Schleißmann, FA Darmstadt (19. 9. 1977), Steueranwärterin (BaW) Martina Handwerk, FA Fulda (1. 2. 1977);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:

die Regierungsräte (BaP) Jürgen Ellmayer, FA Ffm., Börse (1. 8. 1977), Karl Lohwasser, FA Lahn-Gießen (15. 7. 1977), die Steueroberinspektoren/innen (BaP) Gabriele Bauer, FA Ffm., Taunustor (2. 8. 1977), Renate Brückner, FA Kassel, Spohrstraße (21. 6. 1977), Dieter Eisenhauer, FA Darmstadt (7. 7. 1977), Rüdiger Fischer, FA Ffm., Börse (12. 9. 1977), Richard Gerz, FA Limburg (11. 8. 1977), Alfred Günther, FA Wiesbaden I (2. 6. 1977), Michael Kesper, FA Bad Homburg (1. 7. 1977), Christian Kraus, FA Wiesbaden I

(16. 5. 1977), Bernd Langbein, FA Ffm.-Höchst (1. 6. 1977), Marianne Otto, FA Ffm., Stiftstraße (5. 8. 1977), Helmut Schäfer, FA Groß-Gerau (31. 5. 1977), Ulrike Schultz, FA Ffm., Börse (22. 7. 1977), Günter Täckelburg, FA Ffm.-Höchst (15. 6. 1977), die Steuerinspektoren/innen (BaP) Claus Bartels, FA Ffm., Stiftstraße (25. 7. 1977), Paul Berger, Marianne Brenner, Gerhard Hartmann, sämtlich FA Darmstadt (sämtlich 6. 5. 1977), Karin Herzberger, FA Lahn-Wetzlar (5. 5. 1977), Doris Lichtenecker, FA Ffm., Taunustor (21. 6. 1977), Wilfried Pfister, FA Langen (12. 5. 1977), Elke Plücker, FA Kassel, Spohrstraße (30. 8. 1977), Peter Quell, FA Offenbach-Stadt (18. 8. 1977), Günther Schäfer, FA Nidda (21. 6. 1977), Wilfried Schlegel, FA Michelstadt (1. 8. 1977), Lothar Schwab, FA Nidda (15. 8. 1977), Hubert Vogel, FA Ffm., Börse (27. 7. 1977), Karl-Heinz Weber, FA Ffm., Börse (4. 7. 1977), Udo Widera, FA Hofgeismar (8. 8. 77), der/die Steueramtsinspektoren/innen (BaP) Gertraud Lauer, FA Darmstadt (6. 5. 1977), Therese Pflug, FA Bad Homburg (15. 6. 1977), Karl-Otto Roll, FA Offenbach-Land (23. 8. 1977), Engellie Stern, FA Ffm.-Höchst (7. 7. 77), Steuerhauptsekretärin (BaP) Heide Stumpf, FA Darmstadt (4. 5. 1977), die Steuerobersekretäre/innen (BaP) Karl-Heinz Bendel, FA Limburg (27. 5. 1977), Erika Fuchs, FA Bad Hersfeld (19. 7. 1977), Hermann Gebauer, FA Kassel, Goethestraße (8. 6. 1977), Maria Ham-bach, FA Ffm., Taunustor (4. 5. 1977), Rainer Helm, FA Dieburg (7. 6. 1977), Brunhilde Hempel, FA Lahn-Gießen (19. 8. 1977), Werner Jehn, FA Hanau (9. 8. 1977), Klaus Kuhlmann, FA Lahn-Wetzlar (9. 5. 1977), Manfred Pecher, FA Schwalmstadt (31. 8. 1977), Rainer Pfeiffer, FA Bad Schwalbach (11. 7. 1977), Gerhard Rudeloff, FA Eschwege (6. 6. 1977), Dieter Seifert, FA Biedenkopf (21. 7. 1977), Bernhard Seip, FA Ffm., Taunustor (9. 5. 1977), Volker Schaaf, FA Ffm., Taunustor (31. 5. 1977), Karin Schönhals, FA Alsfeld (2. 5. 1977), Horst Staufenberg, FA Kassel, Spohrstr. (21. 6. 1977), Gabriele Sticksel, FA Offenbach-Land (28. 7. 1977), Egon Vonhof, FA Nidda (15. 8. 1977), die Steuersekretäre/in (BaP) Werner Barth, FA Bad Hersfeld (22. 4. 1977), Klaus-Jürgen Klingelhöfer, FA Lahn-Gießen (2. 8. 1977), Helmut Lutz, FA Lahn-Gießen (8. 8. 1977), Barbara Mauermann, FA Wiesbaden I (5. 8. 1977), Wilhelm Steinmetz, FA Rotenburg (25. 4. 1977), Bernd Weber, FA Melsungen (18. 5. 1977);

versetzt:

an die Kreisverwaltung des Lahn-Dill-Kreises Stellerrat (BaL) Robert Bouffier, FA Lahn-Gießen (1. 10. 1977), an das FA Charlottenburg-West in Berlin Steuersekretär (BaP) Lothar Gerhardt, FA Gelnhausen (1. 8. 1977), an das FA Dachau Steuerinspektorin (BaL) Beate Körner, FA Langen (1. 8. 1977), an den Bundesminister der Finanzen Bonn Regierungsrat (BaL) Dr. Dirk Krüger, FA Wiesbaden I (1. 9. 1977), an den Bundesrechnungshof Ffm. Stellerrat (BaL) Günther Schweinfurth, FA Offenbach-Stadt (1. 7. 1977), vom FA Charlottenburg-West in Berlin Regierungsrat (BaL) Jörg van de Bergh, FA Lahn-Gießen, vom FA Düsseldorf-Mettmann Steuerinspektorin (BaP) Sabine Jorkowski, FA Wiesbaden II (beide 1. 9. 1977), vom FA Hannover-Land Steuersekretärin (BaP) Heidelind Klimmek, FA Bad Homburg (1. 10. 1977);

in den Ruhestand getreten:

Regierungsberrät Johann Nölke, FA Fulda (31. 7. 1977), Obersteuerrat Camillo Mladek, FA Ffm., Stiftstraße (31. 8. 1977), Steueramtmann Werner Pohl, FA Korbach, Steuer-oberinspektor Alfons Hiergeist, FA Ffm., Hamburger Allee (beide 30. 9. 1977), Steueramtsinspektor Richard Ochs, FA Alsfeld (31. 7. 1977);

in den Ruhestand versetzt:

Stellerrat Hermann Schülbe, FA Rotenburg (31. 7. 1977), die Steueramtmänner Günter Jänsch, FA Friedberg (31. 8. 1977), Kurt Petzel, FA Ffm., Börse (31. 7. 1977), Steuer- amtsinspektor Ernst Kolmer, FA Lahn-Gießen (30. 9. 1977), sämtlich gemäß § 51 (1) HBG, Regierungsberrät Christ- oph Ullrich, FA Kassel, Goethestraße (30. 9. 1977), die Obersteuerräte Otto Kurz, FA Wiesbaden II (31. 7. 1977), Helmut Lutz, FA Wiesbaden I (30. 9. 1977), Erich Rehbein, FA Gelnhausen (31. 8. 1977), Amtsrat Emil Faller, FA Ffm., Stiftstraße (31. 7. 1977), die Stellerräte Georg Köbler, FA Gelnhausen (30. 9. 1977), August Osswald, FA Fulda, Alex- ander Zöllner, FA Dillenburg (beide 31. 7. 1977), die Steuer- amtmänner Jakob Beeres, FA Darmstadt (30. 4. 1977), Wil-

helm Geidt, FA Marburg (30. 9. 1977), die Steueramts- inspektoren Helmut Wilhelm, FA Friedberg (31. 8. 1977), Paul Wüst, FA Weilburg, Steuerhauptsekretär Kurt Janz, FA Ffm., Hamburger Allee (beide 31. 7. 1977), die Steuer- obersekretäre Paul Kaminski, FA Ffm.-Höchst (30. 9. 1977), Gottfried Müller, FA Fritzlar (31. 7. 1977), Oberamts- melster Theodor Gneißel, FA Ffm., Hamburger Allee (31. 8. 1977), sämtlich gemäß § 51 (3) HBG;

entlassen:

Steuerinspektorin Heike Burk, FA Hofgeismar, Steuer- inspektorin z. A. Silvia Fiekas, FA Bensheim, Steuerober- sekretärin Gerlinde Laßmann, FA Groß-Gerau (sämtlich 31. 8. 1977), die Steuersekretärinnen Barbara Buhrow, FA Groß-Gerau (31. 8. 1977), Margarete Kern, FA Fulda (22. 8. 1977), Steuersekretär Fritz Bartels, FA Wiesbaden II (31. 7. 1977), die Steuerassistentinnen z. A. Rita Völpe, FA Lahn-Wetzlar (30. 9. 1977), Claudia Zimmermann, FA Bens- heim (31. 8. 1977), sämtlich gemäß § 41 (1) HBG;

verstorben:

Steuerrat Josef Lein, FA Offenbach-Stadt (8. 7. 1977), Steuerobersekretär Erich Gilges, FA Darmstadt (27. 12. 1976);

Staatsbauverwaltung

ernannt:

zu Bauräten z. A. (BaP) die Bewerber Gerhard Rasche, StBA Ffm., Hans-Dieter Schleif, StBA Wetzlar, Hans Steuerwald, StHBA Gießen (sämtlich 1. 7. 1977);

zu Techn. Oberinspektoren z. A. (BaP) die Techn. Inspek- torenanwärter (BaW) Dieter Broy, StBA Wiesbaden, Ger- hard Deutler, Norbert Herrlich, beide StBA Ffm., Wolf- gang Ziegenhain, StBA Bad Hersfeld (sämtlich 14. 7. 1977);

Verteidigungslastenverwaltung

in den Ruhestand versetzt:

Regierungsdirektor Dr. Julius Hönl, VLA Ffm. (31. 7. 1977), gemäß § 51 (3) HBG.

Frankfurt am Main, 11. 10. 1977

Oberfinanzdirektion
P 1400 A — 50 — St I 72
StAnz. 43/1977 S. 2068

I. im Bereich des Hessischen Ministers für Landwirtschaft und Umwelt

Hessische Landesanstalt für Umwelt in Wiesbaden

ernannt:

zum Regierungsrat z. A. Hans-Günter Scholl (1. 4. 1977);

zum Amtmann Techn. Oberinspektor (BaL) Volker Zahnow (1. 4. 1977);

zur Inspektorin z. A. Hedwig Lotz (1. 1. 1977);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:

Chemierat z. A. Dr. Klaus Digel (15. 8. 1977), Amtmann z. A. Lilli Zirkelbach (2. 5. 1977);

versetzt:

zur Technischen Universität Berlin Regierungsdirektor Dr. Günther Axt (1. 4. 1977);

entlassen:

Inspektorin z. A. Hedwig Lotz (31. 7. 1977), gemäß § 41 HBG.

Wiesbaden, 22. 9. 1977

Hessische Landesanstalt für Umwelt
V 2 — 08 b 02 — 9004/77
StAnz. 43/1977 S. 2070

L. beim Direktor des Landespersonalamtes Hessen

ernannt:

zum Regierungsberrät Regierungsrat (BaL) Manfred Klautke (1. 10. 1977);

zum Amtsrat Amtmann (BaL) Ewald Ickstadt (1. 10. 1977);

zum Amtmann Oberinspektorin (BaL) Gertrud Wientzek (1. 10. 1977).

Wiesbaden, 6. 10. 1977

Der Direktor
des Landespersonalamtes Hessen
ZB/11

StAnz. 43/1977 S. 2070

1353

Verschiedenes

Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises

Der von der Hessischen Brandversicherungskammer Darmstadt am 19. 4. 1973 ausgestellte und bis 18. 4. 1978 gültige Dienstausweis Nr. 64 des Angestellten Heinrich Krauß ist in Verlust geraten. Er wird hiermit für ungültig erklärt.

Darmstadt, 4. 10. 1977

Hessische
Brandversicherungskammer
I e — 46/I/1
I e — 14/I/1

StAnz. 43/1977 S. 2071

1354

DARMSTADT

Regierungspräsidenten

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Bruchwiesen von Dorndiel“ vom 8. September 1977

Auf Grund des § 13 Abs. 2 und des § 15 Abs. 1 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (RGBl. I S. 821), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. September 1974 (GVBl. I S. 361), in Verbindung mit § 7 Abs. 5 der Verordnung zur Durchführung des Reichsnaturschutzgesetzes vom 31. Oktober 1935 (RGBl. I S. 1275), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Oktober 1972 (GVBl. I S. 349), sowie der §§ 1 und 2 des Gesetzes über die Zuständigkeiten nach dem Reichsnaturschutzgesetz vom 25. Oktober 1958 (GVBl. S. 159), geändert durch Gesetz vom 6. Februar 1962 (GVBl. S. 21), wird mit Zustimmung der Obersten Naturschutzbehörde verordnet:

§ 1

Das in § 2 näher bezeichnete Gebiet wird mit dem Tage des Inkrafttretens dieser Verordnung in das Landesnaturschutzbuch eingetragen und damit dem Schutz des Reichsnaturschutzgesetzes unterstellt.

§ 2

(1) Das Naturschutzgebiet „Bruchwiesen von Dorndiel“ ist ein Feuchtgebiet etwa 1 km nordöstlich von Breuberg/Stadtteil Wald-Amorbach in den Fluren „An der Alten Brück“, „Unterm Zollstock“, „Die Bruchwiesen“ und „In der Bruchwiese“. Seine Flächengröße beträgt 7,59 ha.

(2) Das Naturschutzgebiet besteht aus den Grundstücken, Gemarkung Dorndiel, Flur 5, Nrn. 1 bis 6, 7/1, 7/2, 8, 17/1, 18 und 19/1 tlw., soweit es an die genannten Grundstücke angrenzt, sowie aus den Grundstücken, Gemarkung Wald-Amorbach, Nrn. 368 bis 374.

(3) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in Karten im Maßstab 1 : 25 000 und 1 : 2000 rot eingetragen.

(4) Diese Verordnung und die in Abs. 3 genannten Karten sind beim Regierungspräsidenten in Darmstadt — Höhere Naturschutzbehörde — hinterlegt. Weitere Ausfertigungen dieser Unterlagen befinden sich beim Hessischen Minister für Landwirtschaft und Umwelt — Oberste Naturschutzbehörde — in Wiesbaden, beim Kreis Ausschuss des Landkreises Darmstadt-Dieburg — Untere Naturschutzbehörde — in Darmstadt, beim Kreis Ausschuss des Odenwaldkreises — Untere Naturschutzbehörde — in Erbach im Odw. und bei der Hessischen Landesanstalt für Umwelt in Wiesbaden. Sie können bei den genannten Stellen während der Dienststunden eingesehen werden.

(5) Das Naturschutzgebiet wird durch amtliche Hinweisschilder gekennzeichnet.

§ 3

(1) Es ist grundsätzlich verboten, in dem Naturschutzgebiet Veränderungen vorzunehmen (§ 16 Abs. 2 Reichsnaturschutzgesetz).

(2) Ferner sind in dem Naturschutzgebiet folgende dem Schutz und der Erhaltung zuwiderlaufende Handlungen (§ 15 Abs. 1 Satz 2 Reichsnaturschutzgesetz) verboten, auch wenn sie nicht zu Veränderungen i. S. des Absatzes 1 führen:

1. Pflanzen, einschließlich der Bäume und Sträucher, zu beschädigen oder zu entfernen;
2. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu belästigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut-

oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;

3. Pflanzen einzubringen, auch aufzuforsten, oder Tiere auszusetzen;
4. das Gelände außerhalb der Wege zu betreten;
5. zu fahren, zu reiten, zu baden, zu lagern, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, zu lärmern, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten;
6. Modellflugzeuge oder -schiffe einzusetzen;
7. eine gewerbliche oder wirtschaftliche Tätigkeit auszuüben;
8. Bodenbestandteile zu entnehmen, Aufschüttungen, Abgrabungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen;
9. Gewässer im Sinne des § 1 Abs. 1 des Hessischen Wassergesetzes vom 6. Juli 1960 (GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. September 1974 (GVBl. I S. 361), zu beeinträchtigen, Maßnahmen zur Entwässerung durchzuführen oder sonstige wasserwirtschaftliche Maßnahmen vorzunehmen;
10. feste oder flüssige Abfälle einzubringen, Autowracks abzustellen oder das Gelände sonst zu verunreinigen;
11. Kraftfahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;
12. bauliche Anlagen im Sinne des § 2 der Hessischen Bauordnung vom 31. August 1976 zu errichten, zu erweitern oder zu verändern, auch wenn dies keiner Baugenehmigung oder Bauanzeige bedarf;
13. Freileitungen oder sonstige Versorgungsanlagen zu errichten oder zu erweitern;
14. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
15. zu düngen oder Biozide anzuwenden;
16. Hunde frei laufen zu lassen.

§ 4

Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben:

1. die landwirtschaftliche Nutzung der Grundstücke, Gemarkung Dorndiel, Flur 5, Nrn. 7/1, 7/2, und Gemarkung Wald-Amorbach, Nrn. 368, 372 und 374 im bisherigen Umfang und in der bisherigen Art, ohne Nutzungsänderung von Wiesen und ohne Koppelviehhaltung;
2. die Ausübung der Jagd auf Schwarzwild und Raubwild in der Zeit vom 1. Dezember bis zum 31. Januar, außer auf den Grundstücken, Gemarkung Dorndiel, Flur 5, Nrn. 1 bis 6, 17/1 und 19/1, soweit es an das Grundstück Nr. 18 angrenzt;
3. die von der Höheren Naturschutzbehörde angeordneten Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege und Gestaltung.

§ 5

(1) In begründeten Einzelfällen, insbesondere zur Durchführung von Forschungsarbeiten, kann die Oberste Naturschutzbehörde nach Anhörung der Hessischen Landesanstalt für Umwelt weitere Ausnahmen von den Vorschriften des § 3 zulassen.

(2) Die Ausnahmegenehmigung kann mit Nebenbestimmungen nach § 36 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes versehen werden.

(3) Die Ausnahmegenehmigung ist, soweit kein vorrangiges öffentliches Interesse vorliegt, zu versagen, wenn trotz Bedingungen oder Auflagen eine Beeinträchtigung des Naturschutzgebietes zu befürchten ist.

(4) Die Ausnahmegenehmigung ersetzt nicht nach anderen Vorschriften erforderliche öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Zustimmungen und ähnliches.

§ 6

(1) Die Eigentümer und jeder, dem ein Recht an einem Grundstück zusteht, müssen die notwendigen Schutz- und Erhaltungsmaßnahmen für das Naturschutzgebiet nach den Anordnungen der Höheren Naturschutzbehörde dulden (§ 15 Abs. 2 Satz 1 Reichsnaturschutzgesetz).

(2) Die Grundstückseigentümer oder sonst Berechtigten haben der Höheren Naturschutzbehörde die in dem Naturschutzgebiet eintretenden Schäden oder Mängel unverzüglich zu melden (§ 9 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung zur Durchführung des Reichsnaturschutzgesetzes).

§ 7

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 21 Abs. 1 Buchstabe b des Reichsnaturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig in dem Naturschutzgebiet verbotene Veränderungen im Sinne des § 3 Abs. 1 vornimmt.

(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 21 Abs. 3 Buchstabe a des Reichsnaturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig, ohne daß dies nach § 4 zulässig ist:

1. Pflanzen beschädigt oder entfernt (§ 3 Abs. 2 Nr. 1);
2. wildlebende Tiere in allen Entwicklungsstufen in der in § 3 Abs. 2 Nr. 2 bezeichneten Art beeinträchtigt oder Vorrichtungen zu ihrem Fang anbringt;
3. Pflanzen einbringt oder Tiere aussetzt (§ 3 Abs. 2 Nr. 3);
4. das Gelände außerhalb der Wege betritt (§ 3 Abs. 2 Nr. 4);
5. fährt, reitet, lagert, badet, zeltet, Wohnwagen aufstellt, lärmt, Feuer anzündet oder unterhält (§ 3 Abs. 2 Nr. 5);
6. Modellflugzeuge oder -schiffe einsetzt (§ 3 Abs. 2 Nr. 6);
7. eine gewerbliche oder wirtschaftliche Tätigkeit ausübt (§ 3 Abs. 2 Nr. 7);
8. Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder die Bodengestalt in der in § 3 Abs. 2 Nr. 8 bezeichneten Art beeinflusst;
9. Gewässer beeinträchtigt, Maßnahmen zur Entwässerung durchführt oder sonstige wasserwirtschaftliche Maßnahmen vornimmt (§ 3 Abs. 2 Nr. 9);
10. Abfälle einbringt, Autowracks abstellt oder das Gelände sonst verunreinigt (§ 3 Abs. 2 Nr. 10);
11. Kraftfahrzeuge wäscht oder pflegt (§ 3 Abs. 2 Nr. 11);
12. bauliche Anlagen errichtet, erweitert oder verändert (§ 3 Abs. 2 Nr. 12);
13. Freileitungen oder sonstige Versorgungsanlagen errichtet oder verändert (§ 3 Abs. 2 Nr. 13);
14. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt (§ 3 Abs. 2 Nr. 14);
15. düngt oder Biozide anwendet (§ 3 Abs. 2 Nr. 15);
16. Hunde frei laufen läßt (§ 3 Abs. 2 Nr. 16).

(3) Ordnungswidrig im Sinne des § 15 Nr. 1 der Verordnung zur Durchführung des Reichsnaturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig der Meldepflicht des § 6 Abs. 2 nicht nachkommt.

(4) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu hunderttausend Deutsche Mark geahndet werden. Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die untere Naturschutzbehörde (§ 21 Abs. 4 Reichsnaturschutzgesetz).

§ 8

Gegenstände, auf die sich eine Ordnungswidrigkeit nach § 21 des Reichsnaturschutzgesetzes bezieht, können eingezogen werden (§ 22 Reichsnaturschutzgesetz).

§ 9

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Darmstadt, 8. 9. 1977

**Der Regierungspräsident
Höhere Naturschutzbehörde
gez. Dr. Wierscher**

St.Anz. 43/1977 S. 2071

1355

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Salzwiesen von Münzenberg“ vom 13. Oktober 1977

Auf Grund des § 13 Abs. 2 und des § 15 Abs. 1 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (RGBl. I S. 821), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. September 1974 (GVBl. I S. 361), in Verbindung mit § 7 Abs. 5 der Verordnung zur Durchführung des Reichsnaturschutzgesetzes vom 31. Oktober 1935 (RGBl. I S. 1275), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. September 1977 (GVBl. I S. 360), sowie der §§ 1 und 2 des Gesetzes über die Zuständigkeiten nach dem Reichsnaturschutzgesetz vom 25. Oktober 1958 (GVBl. S. 159), geändert durch Gesetz vom 6. Februar 1962 (GVBl. S. 21), wird mit Zustimmung der Obersten Naturschutzbehörde verordnet:

§ 1

Das in § 2 näher bezeichnete Gebiet wird mit dem Tage des Inkrafttretens dieser Verordnung in das Landesnaturschutzbuch eingetragen und damit dem Schutz des Reichsnaturschutzgesetzes unterstellt.

§ 2

(1) Das Naturschutzgebiet „Salzwiesen von Münzenberg“ besteht aus von Salzquellen bewässerten sumpfigen Wiesen in den Gemarkungen Ober-Hörgern und Münzenberg der Stadt Münzenberg im Wetteraukreis und der Gemarkung Eberstadt der Stadt Lich im Lahn-Dill-Kreis. Es liegt in den Fluren „Die Wetterwiesen“, „Die Brühlwiesen“, „Hinter den Erlen am Hechtgraben“, „Am Alten Hechtgraben“, „Der Eilingswald“, „Die Herrenweide“, „In den Sauerwiesen“, „Am Senkdriesch“, „Auf der Riedgasse“, „Das gemeine Ried“ und „Die Weide“. Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von 65,4 ha.

(2) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in Karten im Maßstab 1 : 25 000 und 1 : 2000 rot eingetragen. Die Karte*) im Maßstab 1 : 2000 ist Bestandteil dieser Verordnung.

(3) Diese Verordnung und die in Abs. 2 genannten Karten sind beim Regierungspräsidenten in Darmstadt — Höhere Naturschutzbehörde — hinterlegt. Weitere Ausfertigungen dieser Unterlagen befinden sich beim Hessischen Minister für Landwirtschaft und Umwelt — Oberste Naturschutzbehörde — in Wiesbaden, beim Kreisaußschuß des Wetteraukreises — Untere Naturschutzbehörde — in Friedberg, beim Kreisaußschuß des Lahn-Dill-Kreises — Untere Naturschutzbehörde — in Wetzlar und bei der Hessischen Landesanstalt für Umwelt in Wiesbaden. Sie können bei den genannten Stellen während der Dienststunden eingesehen werden.

(4) Das Naturschutzgebiet wird durch amtliche Hinweisschilder gekennzeichnet.

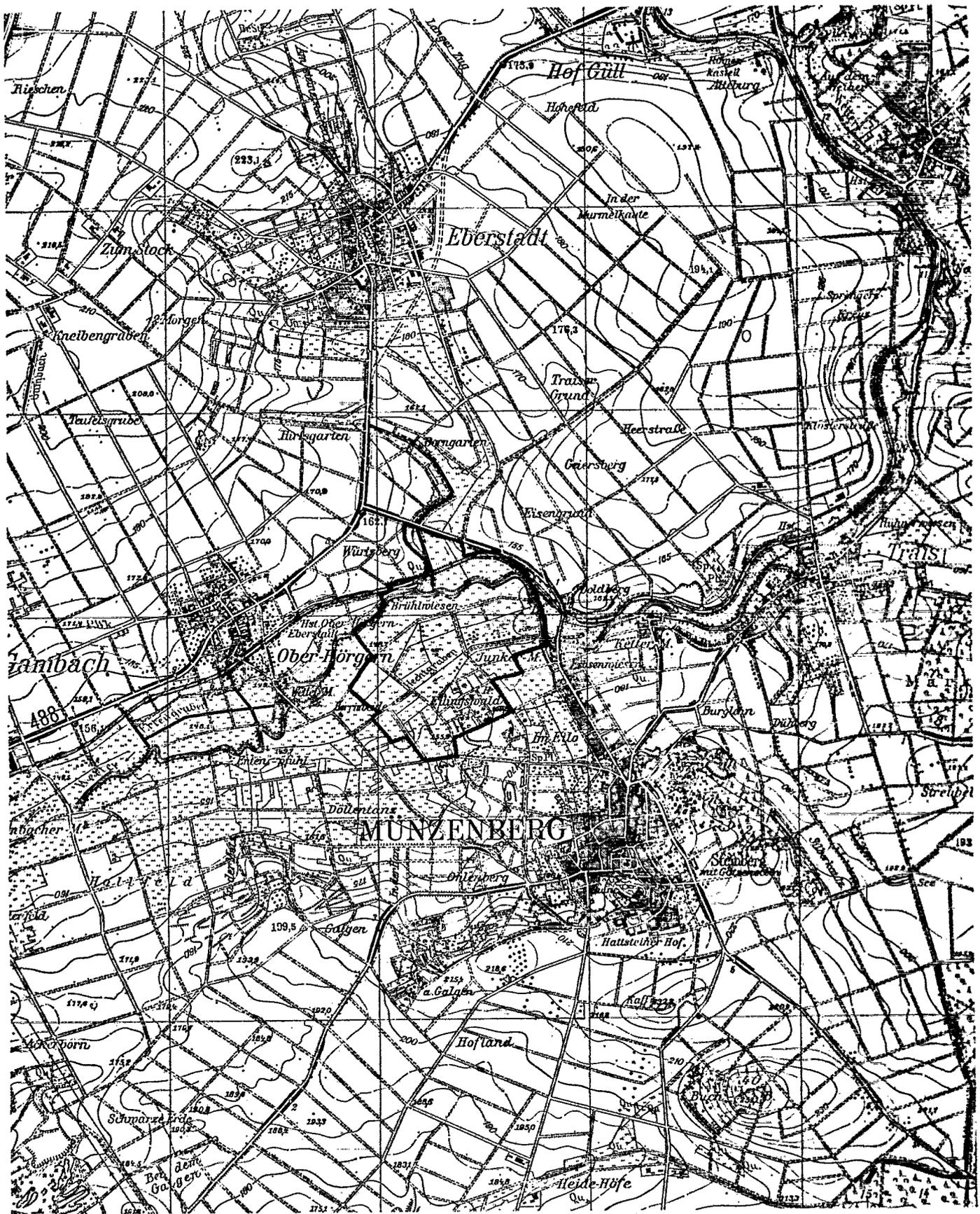
§ 3

(1) Es ist grundsätzlich verboten, in dem Naturschutzgebiet Veränderungen vorzunehmen (§ 16 Abs. 2 Reichsnaturschutzgesetz).

(2) Ferner sind in dem Naturschutzgebiet folgende dem Schutz und der Erhaltung zuwiderlaufende Handlungen (§ 15 Abs. 1 Satz 2 Reichsnaturschutzgesetz) verboten, auch wenn sie nicht zu Veränderungen i. S. des Absatzes 1 führen:

1. Pflanzen, einschließlich der Bäume und Sträucher, zu beschädigen oder zu entfernen;
2. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;
3. Pflanzen einzubringen, auch aufzuforsten, oder Tiere auszusetzen;
4. das Gelände außerhalb der Wege zu betreten;
5. zu fahren, zu reiten, zu baden, zu lagern, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, zu lärmern, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten;
6. Modellflugzeuge oder -schiffe einzusetzen;
7. eine gewerbliche oder wirtschaftliche Tätigkeit auszuüben;

*) ist diesem Staatsanzeiger beigelegt



Karte zur Verordnung über das Naturschutzgebiet
„Salzwiesen von Münzenberg“

Darmstadt, 15. 10. 1977

Der Regierungspräsident
Höhere Naturschutzbehörde
Im Auftrag
gez. Dr. Puchert

8. Bodenbestandteile zu entnehmen, Aufschüttungen, Abgrabungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen;
9. Gewässer im Sinne des § 1 Abs. 1 des Hessischen Wassergesetzes vom 6. Juli 1960 (GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. September 1974 (GVBl. I S. 361), zu beeinträchtigen, Maßnahmen zur Entwässerung oder Bewässerung durchzuführen oder sonstige wasserwirtschaftliche Maßnahmen vorzunehmen;
10. feste oder flüssige Abfälle einzubringen, Autowracks abzustellen oder das Gelände sonst zu verunreinigen;
11. Kraftfahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;
12. bauliche Anlagen im Sinne des § 2 der Hessischen Bauordnung vom 31. August 1976 zu errichten, zu erweitern oder zu verändern, auch wenn dies keiner Baugenehmigung oder Bauanzeige bedarf;
13. Freileitungen oder sonstige Versorgungsanlagen zu errichten oder zu verändern;
14. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
15. Biozide anzuwenden;
16. Hunde frei laufen zu lassen.

§ 4

(1) Für die landwirtschaftliche Nutzung gelten besondere Bestimmungen.

(2) Die jeweils zulässige landwirtschaftliche Nutzung ist in der als Bestandteil zu dieser Verordnung gehörenden Karte (§ 2 Abs. 2) farblich dargestellt.

1. Auf den braunpunktiert dargestellten Flächen ist die landwirtschaftliche Nutzung uneingeschränkt zulässig;
2. auf den grünschraffiert dargestellten Flächen ist die Nutzung als Grün- und Weideland sowie die Düngung und Drainage zulässig;
3. auf den grün dargestellten Flächen ist die Nutzung durch Mahd jederzeit und die Beweidung in der Zeit vom 16. August bis 15. Februar zulässig;
4. auf den gelb dargestellten Flächen ist die einmalige Mahd nach dem 15. Juni zulässig;
5. auf der braunschraffiert dargestellten Fläche ist der Schafweidegang zulässig;
6. auf den rot dargestellten Flächen kann die Höhere Naturschutzbehörde die Mahd zulassen, soweit dies der Zweckbestimmung des Naturschutzgebietes dient.

(3) Es ist ferner zulässig:

1. Wiesen in der Zeit vom 16. Juli bis zum 28. Februar zu schleifen, zu walzen und zu eggen;
2. stickstofffreien Dünger auszubringen.
- (4) Andere als die in Abs. 2 und 3 aufgeführten Nutzungen sind nicht zulässig.

§ 5

Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben:

1. die Ausübung der Jagd;
2. die Ausübung der Fischerei in der Wetter;
3. wasserwirtschaftliche Unterhaltungsmaßnahmen in der Zeit vom 16. Juli bis 15. März;
4. die Unterhaltung der Wirtschaftswege;
5. die von der Höheren Naturschutzbehörde angeordneten Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege und Gestaltung.

§ 6

(1) In begründeten Einzelfällen, insbesondere zur Durchführung von Forschungsarbeiten, kann die Oberste Naturschutzbehörde nach Anhörung der Hessischen Landesanstalt für Umwelt weitere Ausnahmen von den Vorschriften der §§ 3 und 4 zulassen.

(2) Die Ausnahmegenehmigung kann mit Nebenbestimmungen nach § 36 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes versehen werden.

(3) Die Ausnahmegenehmigung ist, soweit kein vorrangiges öffentliches Interesse vorliegt, zu versagen, wenn trotz Bedingungen oder Auflagen eine Beeinträchtigung des Naturschutzgebietes zu befürchten ist.

(4) Die Ausnahmegenehmigung ersetzt nicht nach anderen Vorschriften erforderliche öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Zustimmungen und ähnliches.

§ 7

(1) Die Eigentümer und jeder, dem ein Recht an einem Grundstück zusteht, müssen die notwendigen Schutz- und Erhal-

tungsmaßnahmen für das Naturschutzgebiet nach den Anordnungen der Höheren Naturschutzbehörde dulden (§ 15 Abs. 2 Satz 1 Reichsnaturschutzgesetz).

(2) Die Grundstückseigentümer oder sonst Berechtigten haben der Höheren Naturschutzbehörde die in dem Naturschutzgebiet eintretenden Schäden oder Mängel unverzüglich zu melden (§ 9 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung zur Durchführung des Reichsnaturschutzgesetzes).

§ 8

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 21 Abs. 1 Buchstabe b des Reichsnaturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig in dem Naturschutzgebiet verbotene Veränderungen im Sinne des § 3 Abs. 1 vornimmt.

(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 21 Abs. 3 Buchstabe a des Reichsnaturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig, ohne daß dies nach § 4 und § 5 zulässig ist:

1. Pflanzen beschädigt oder entfernt (§ 3 Abs. 2 Nr. 1);
2. wildlebende Tiere in allen Entwicklungsstufen in der in § 3 Abs. 2 Nr. 2 bezeichneten Art beeinträchtigt oder Vorrichtungen zu ihrem Fang anbringt;
3. Pflanzen einbringt oder Tiere aussetzt (§ 3 Abs. 2 Nr. 3);
4. das Gelände außerhalb der Wege betritt (§ 3 Abs. 2 Nr. 4);
5. fährt, reitet, lagert, badet, zeltet, Wohnwagen aufstellt, lärmt, Feuer anzündet oder unterhält (§ 3 Abs. 2 Nr. 5);
6. Modellflugzeuge oder -schiffe einsetzt (§ 3 Abs. 2 Nr. 6);
7. eine gewerbliche oder wirtschaftliche Tätigkeit ausübt (§ 3 Abs. 2 Nr. 7);
8. Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder die Bodengestalt in der in § 3 Abs. 2 Nr. 8 bezeichneten Art beeinflusst;
9. Gewässer beeinträchtigt, Maßnahmen zur Entwässerung oder Bewässerung durchführt oder sonstige wasserwirtschaftliche Maßnahmen vornimmt (§ 3 Abs. 2 Nr. 9);
10. Abfälle einbringt, Autowracks abstellt oder das Gelände sonst verunreinigt (§ 3 Abs. 2 Nr. 10);
11. Kraftfahrzeuge wäscht oder pflegt (§ 3 Abs. 2 Nr. 11);
12. bauliche Anlagen errichtet, erweitert oder verändert (§ 3 Abs. 2 Nr. 12);
13. Freileitungen oder sonstige Versorgungsanlagen errichtet oder verändert (§ 3 Abs. 2 Nr. 13);
14. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt (§ 3 Abs. 2 Nr. 14);
15. Biozide anwendet (§ 3 Abs. 2 Nr. 15);
16. Hunde frei laufen läßt (§ 3 Abs. 2 Nr. 16);
17. landwirtschaftliche Maßnahmen durchführt (§ 4 Abs. 4).

(3) Ordnungswidrig im Sinne des § 15 Nr. 1 der Verordnung zur Durchführung des Reichsnaturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig der Meldepflicht des § 7 Abs. 2 nicht nachkommt.

(4) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu hunderttausend Deutsche Mark geahndet werden. Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die untere Naturschutzbehörde (§ 21 Abs. 4 Reichsnaturschutzgesetz).

§ 9

Gegenstände, auf die sich eine Ordnungswidrigkeit nach § 21 des Reichsnaturschutzgesetzes bezieht, können eingezogen werden (§ 22 Reichsnaturschutzgesetz).

§ 10

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Darmstadt, 13. Oktober 1977

Der Regierungspräsident
Höhere Naturschutzbehörde
 gez. Dr. Wierscher
 St.Anz. 43/1977 S. 2073

1356

Verordnung zum Schutze der Trinkwassergewinnungsanlage der Gemeinde Mittenaar/Ortsteil Offenbach, Lahn-Dill-Kreis

Auf Antrag und zugunsten der Gemeinde Mittenaar, Lahn-Dill-Kreis, wird hiermit nach Maßgabe der vorgelegten Unterlagen gemäß § 19 des Gesetzes zur Ordnung des Wasser-

haushalts (Wasserhaushaltsgesetz — WHG) vom 27. 7. 1957 (BGBl. I S. 1110, 1386) in der Fassung vom 16. 10. 1976 (BGBl. I S. 3017) und §§ 25 und 105 des Hessischen Wasser-
gesetzes (HWG) vom 6. 7. 1960 (GVBl. S. 69, 177), zuletzt ge-
ändert durch Gesetz vom 4. 9. 1974 (GVBl. I S. 361), für die
Trinkwassergewinnungsanlage im Ortsteil Offenbach ein
Wasserschutzgebiet festgesetzt und dazu folgendes verordnet:

§ 1 Einteilung des Wasserschutzgebietes

Das Wasserschutzgebiet für die Trinkwassergewinnungs-
anlage der Gemeinde Mittenaar/Ortsteil Offenbach, Lahn-
Dill-Kreis, das sich auf Teile der Gemarkung Offenbach er-
streckt, wird in folgende Zonen eingeteilt:

Zone II (engere Schutzzone),
Zone III (weitere Schutzzone).

Die Grenzen der Zonen ergeben sich aus § 2 und den dazu-
gehörigen Plänen (Übersichtsplan i. M. 1 : 25 000, Kataster-
pläne i. M. 1 : 1000 und 1 : 3000), in denen diese Zonen wie
folgt dargestellt sind:

Zone II (engere Schutzzone) = blaue Umrandung,
Zone III (weitere Schutzzone) = gelbe Umrandung.

§ 2 Grenzen bzw. Umfang der Schutzzonen

I. Engere Schutzzone (Zone II)

Die engere Schutzzone erstreckt sich auf folgende Flurstücke
der Gemarkung Offenbach:

Flur 8 Flurstück Nr. 65 (südlicher Teil — im Norden durch
eine Gerade, die von dem nordöstlichen Eckpunkt des Flur-
stückes Nr. 71 zu dem nordwestlichen Eckpunkt des Flur-
stückes Flur 7 Nr. 120 verläuft, begrenzt),
Flurstücke Nrn. 71—75 und 107—125,
Graben Nr. 256.

II. Weitere Schutzzone (Zone III)

Die weitere Schutzzone erstreckt sich auf folgende Fluren
bzw. Flurstücke der Gemarkung Offenbach:

Flur 1 Flurstück Nr. 7 (nordöstlicher Teil — im Südwesten
durch eine Gerade zwischen dem Polygonpunkt 82 und dem
südöstlichen Eckpunkt des entlang der nordwestlichen Seite
des Flurstückes Nr. 7 verlaufenden Weges begrenzt),
Flur 3 Flurstücke Nrn. 61 und 98—108,
Weg Nr. 209 (nordöstlicher Teil — im Südwesten durch die
verlängerte Nordostseite des Weges Nr. 208 begrenzt),
Weg Nrn. 210 und 211,
Flur 7 Flurstücke Nrn. 1—11 und 105—144,
Graben Nr. 158 (nördlicher Teil — im Süden durch die ver-
längerte südliche Seite des Flurstückes Nr. 11 begrenzt),
Graben Nr. 170 (nordwestlicher Teil — im Südosten durch die
verlängerte Nordwestseite des Flurstückes Nr. 13 begrenzt),
Gräben Nrn. 171 und 172,
Flur 8 Flurstücke Nrn. 16—31, 260/32, 261/32, 33—62, 266/63,
267/63, 268/63, 64 und 65 (mit Ausnahme der engeren Schutz-
zone),
Flurstücke Nrn. 66—70, 76—106, 130—170, 187—216, 262/217,
263/217 und 218,
Weg Nrn. 222—239 und 240 (nordwestlicher Teil — im Süd-
osten durch eine Gerade zwischen dem südwestlichen Eck-
punkt des Weges Nr. 247 und dem nördlichsten Eckpunkt
des Weges Nr. 249 begrenzt),
Weg Nrn. 241—243 und 244 (nordwestlicher Teil — im Süd-
osten durch die verlängerte nordwestliche Seite des Weges
Nr. 245 begrenzt),
Weg Nrn. 250—253 und 254 (nordwestlicher Teil — im Süd-
osten durch die verlängerte Nordwestseite des Weges Flur 3
Nr. 212 begrenzt),
Graben Nr. 255 (nordwestlicher Teil — im Südosten durch
die verlängerte Südostseite des Flurstückes Nr. 130 begrenzt),
Gräben Nrn. 257—259,
Flur 9 die gesamte Flur (mit Ausnahme der Straße Nr. 97 —
Landesstraße 56).

§ 3 Verbote

Im Bereich des Wasserschutzgebietes sind alle Handlungen
untersagt, die die Wasserversorgung gefährden können.
Alle Verbote, die für die weitere Schutzzone (Zone III) beste-
hen, gelten auch für die engere Schutzzone (Zone II).

1. Weitere Schutzzone (Zone III)

Die weitere Schutzzone soll den Schutz gegen weitreichende
Beeinträchtigungen, insbesondere gegen nicht oder schwer
abbaubare chemische und radioaktive Verunreinigungen, ge-
währleisten.

Verboten sind insbesondere:

- die Abwasserverregnung und Abwasserlandbehandlung,
- das Versenken und Versickern von radioaktiven Stoffen,
Kühlwasser und Abwasser einschließlich des von Straßen
und sonstigen Verkehrsflächen abfließenden Wassers, die
Untergrundverrieselung, Sandfiltergräben und Abwasser-
gruben,
- Abwasserreinigungsanlagen (Kläranlagen),
- das Entleeren von Wagen der Fäkalienabfuhr,
- das Ablagern, Aufhalten oder Beseitigen durch Einbrin-
gen in den Untergrund von radioaktiven oder wasser-
gefährdenden Stoffen, z. B. Gifte, auswaschbare beständige
Chemikalien, Öl, Teer, Phenole, chemische Pflanzenschutz-,
Aufwuchsbekämpfungsmittel, Schädlingsbekämpfungsmittel- und
Wachstumsregulierungsmittel, Rückstände von Erdölbohrun-
gen,
- das offene Lagern und Anwenden boden- oder wasser-
schädigender chemischer Pflanzenschutz-, Aufwuchs-
bekämpfungsmittel-, Schädlingsbekämpfungsmittel- und Wachstums-
regulierungsmittel,
- das Lagern radioaktiver oder wassergefährdender Stoffe,
ausgenommen das Lagern von Heizöl für den Haus-
gebrauch und Dieselöl für den landwirtschaftlichen Be-
trieb, wenn die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen für
Bau, Antransport, Füllung, Lagerung und Betrieb getrof-
fen und eingehalten werden,
- Umschlags- und Vertriebsstellen für wassergefährdende
und radioaktive Stoffe,
- Fernleitungen für wassergefährdende Stoffe,
- Betriebe, die radioaktive oder wassergefährdende Stoffe
verwenden oder abstoßen,
- das Verwenden von wassergefährdenden, auswasch- oder
auslaugbaren Materialien zum Straßen-, Wege- und Was-
serbau (z. B. Teer, manche Bitumina und Schlacken),
- Kernreaktoren,
- Wohnsiedlungen, Krankenhäuser, Heilstätten und Ge-
werbetriebe, wenn das Abwasser nicht vollständig und
sicher aus der weiteren Schutzzone hinausgeleitet wird,
- Abfall-, Müll-, Schuttkippen und -deponien, Lagerplätze
für Autowracks und Kraftfahrzeugschrott,
- das Neuanlegen von Friedhöfen,
- Rangierbahnhöfe,
- Start-, Lande- und Sicherheitsflächen sowie Anflugsektoren
und Notabwurfplätze des Luftverkehrs,
- Manöver und Übungen von Streitkräften und anderen
Organisationen,
- militärische Anlagen,
- die Massentierhaltung,
- Erdaufschlüsse, durch die die Deckschichten wesentlich ver-
mindert werden, vor allem wenn das Grundwasser stän-
dig oder zu Zeiten hoher Grundwasserstände aufgedeckt
oder eine schlecht reinigende Schicht freigelegt wird und
keine ausreichende oder dauerhafte Sicherung zum Schutz
des Grundwassers vorgenommen werden kann,
- Bohrungen zum Aufsuchen oder Gewinnen von Erdöl, Erd-
gas, Kohlensäure, Mineralwasser, Salz, radioaktiven Stoffen
und zum Herstellen von Kavernen.

2. Engere Schutzzone (Zone II)

Die engere Schutzzone soll den Schutz vor Verunreinigungen
und sonstigen Beeinträchtigungen gewährleisten, die von ver-
schiedenen menschlichen Tätigkeiten und Einrichtungen aus-
gehen und wegen ihrer Nähe zu der Fassungsanlage beson-
ders gefährdend sind.

Verboten sind insbesondere:

- die Bebauung, insbesondere gewerbliche und landwirt-
schaftliche Betriebe, Stallungen und Gärfutterställe,
- Baustellen und Baustofflager,
- Straßen, Bahnhöfe und sonstige Verkehrsanlagen, Güter-
umschlagsanlagen und Parkplätze,
- Friedhöfe,

- e) Campingplätze und Sportanlagen,
- f) das Zelten und Lagern,
- g) der Badebetrieb an oberirdischen Gewässern,
- h) Wagenwaschen und Ölwechsel,
- i) Kies-, Sand-, Torf- und Tongruben, Einschnitte, Hohlwege, Steinbrüche und jegliche über die land- und forstwirtschaftliche Bearbeitung hinausgehenden Bodeneingriffe, durch die die belebte Bodenzone verletzt oder die Deckschichten vermindert werden,
- j) der Bergbau, wenn er zur Zerreißung schützender Deckschichten oder zu Einmuldungen und offenen Wasseransammlungen führt,
- k) Sprengungen,
- l) Intensivbeweidung, Viehansammlungen und Pferche,
- m) die organische Düngung, sofern die Dungstoffe nach der Anfuhr nicht sofort verteilt werden,
- n) die Überdüngung,
- o) das offene Lagern und unsachgemäße Anwenden von Mineraldünger,
- p) Gärfuttermieten,
- q) Kleingärten und Gartenbaubetriebe,
- r) das Lagern von Heizöl und Dieselöl,
- s) der Transport radioaktiver oder wassergefährdender Stoffe,
- t) das Durchleiten von Abwasser,
- u) Gräben und oberirdische Gewässer, mit Abwasser oder wassergefährdenden Stoffen belastet sind,
- v) Dräne und Vorflutgräben,
- w) Fischteiche.

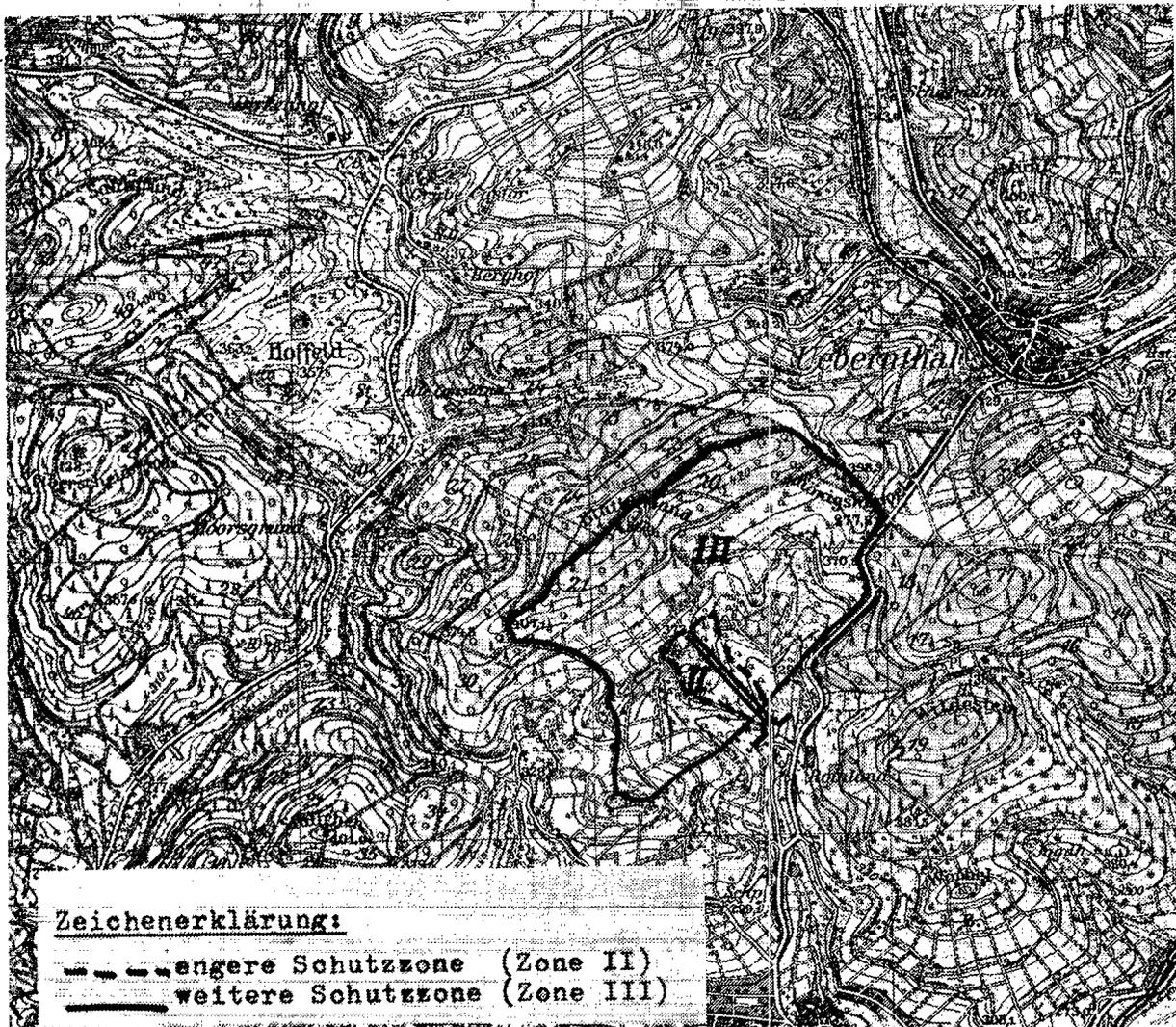
§ 4 Duldungspflichten der Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Wasserschutzgebietes sind verpflichtet, zu dulden, daß Beauftragte der Gemeinde Mittenaar und der zuständigen staatlichen Behörden

- a) die Flurstücke zur Beobachtung des Wassers und des Bodens betreten,
- b) Beobachtungsstellen einrichten,
- c) Hinweisschilder zur Kennzeichnung des Wasserschutzgebietes aufstellen,
- d) Mulden und Erdaufschlüsse mit einwandfreiem Material auffüllen,
- e) schädliche Ablagerungen beseitigen,
- f) Anlagen, Straßen und Wege mit den notwendigen Einrichtungen zur sicheren und unschädlichen Ableitung des anfallenden Oberflächenwassers aus der engeren Schutzzone versehen.
- g) an den in der engeren Schutzzone vorhandenen Straßen und Wegen Vorkehrungen zur Verhinderung von Ölunfällen oder zur Minderung der Folgen solcher Unfälle treffen.
- h) Bauten mit besonders gesicherten, dichten Leitungen an eine Kanalisation anschließen,
- i) das Gelände vor Überschwemmung schützen.

Soweit diese Maßnahmen die normale Nutzung der betroffenen Grundstücke dauernd oder vorübergehend beeinträchtigen, sind sie den Betroffenen mindestens drei Wochen vorher anzuzeigen.

§ 5 Weitergehende gesetzliche Bestimmungen und deren Ausführungsbestimmungen bleiben unberührt. Auf die Vorschriften



Zeichenerklärung:
 - - - - - engere Schutzzone (Zone II)
 _____ weitere Schutzzone (Zone III)

Übersichtskarte zur Verordnung zum Schutze der Trinkwassergewinnungsanlage der Gemeinde Mittenaar/Ortsteil Offenbach, Lahn-Dill-Kreis

ten der Verordnung über das Lagern wassergefährdender Flüssigkeiten (VLwF) vom 7. 9. 1967 (GVBl. I S. 155), zuletzt geändert durch die Zweite Verordnung zur Änderung der VLwF vom 1. 10. 1973 (GVBl. I S. 392), wird besonders hingewiesen.

§ 6

Bei behördlichen Genehmigungen für den Bereich des vorgenannten Schutzgebietes sind die besonderen Schutzbestimmungen dieser Verordnung zu beachten.

Der Landrat des Lahn-Dill-Kreises als untere Wasserbehörde hat die Durchführung dieser Verordnung, unbeschadet anderer gesetzlicher Zuständigkeiten, zu überwachen. Er kann im Einvernehmen mit dem Wasserwirtschaftsamt (§ 92 HWG) Ausnahmen von den Vorschriften der §§ 3 und 4 dieser Verordnung zulassen, soweit nicht kraft gesetzlicher Bestimmungen eine andere Behörde hierfür zuständig ist.

§ 7

Zu widerhandlungen gegen die Verbote des § 3 dieser Verordnung können gemäß § 41 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 WHG mit einer Geldbuße bis zu 100 000,— DM geahndet werden.

§ 8

Diese Verordnung mit Anlagen kann eingesehen werden bei:

1. dem Regierungspräsidenten in Darmstadt — Wasserrechtsdezernat —, Rheinstraße 62, 6100 Darmstadt,
2. dem Landrat des Lahn-Dill-Kreises — untere Wasserbehörde, 6330 Lahn-Wetzlar,
3. dem Kreisausschuß des Lahn-Dill-Kreises — Bauaufsichtsbehörde, 6330 Lahn-Wetzlar,
4. dem Kreisausschuß des Lahn-Dill-Kreises — Kreisgesundheitsamt, 6330 Lahn-Wetzlar,
5. dem Hessischen Landesamt für Bodenforschung, Leberberg 9, 6200 Wiesbaden,
6. dem Wasserwirtschaftsamt Dillenburg, Behördenhaus, 6340 Dillenburg,
7. dem Katasteramt Dillenburg, 6340 Dillenburg,
8. dem Gemeindevorstand der Gemeinde Mittenaar, 6349 Mittenaar,
9. der Hessischen Landesanstalt für Umwelt, Aarstraße 1, 6200 Wiesbaden.

§ 9

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Darmstadt, 20. 9. 1977

Der Regierungspräsident
gez. Dr. Wierscher

St.Anz. 43/1977 S. 2075

1357

Vorhaben der Firma Pintsch Oel GmbH, Hanau am Main

Mit Bescheid vom 20. September 1977 — IV 5 — 53 e 201 — Pintsch — Bd. 1 (4) — habe ich nachfolgend aufgeführte Anlagen meines Genehmigungsbescheides vom 6. 1. 1976 — IV 5 — 53 e 201 — Pintsch — Bd. 1 (2) —, mit dem eine wesentliche Änderung der Destillations- und Raffinationsanlage der Pintsch-Oel GmbH, 6450 Hanau am Main, für die Aufbereitung von Altölen genehmigt wurde, geändert:

Abschnitt II Satz 2 betreffend den maximalen Durchsatz an Altöl,

Abschnitt III Ziffer 1.12 betreffend die Nichterhöhung von Säureteermengen,

Abschnitt III Ziffer 9.3.3 betreffend die Abgabe von thermisch behandelten Raffinerie-Abgasen an die Atmosphäre,

Abschnitt III Ziffer 9.3.3. Satz 2 betreffend Fristablauf.

Da im Genehmigungsverfahren für die Änderung der Destillations- und Raffinationsanlage mehr als 300 Einwendungen erhoben wurden, wird auch die Zustellung dieses Änderungsbescheids gemäß § 10 Abs. 8 BImSchG durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt.

Der Bescheid und seine Begründung können während der Offenlegungsfrist vom 31. 10. 1977 bis 14. 11. 1977 bei dem Magistrat der Stadt Hanau, Rathaus, 6450 Hanau, und dem Regierungspräsidenten in Darmstadt, Luisenplatz 2, Zimmer Nr. 310, eingesehen werden.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid als gestellt. Nach der öffentlichen Bekanntmachung können der Bescheid und seine Begründung bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist von Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich bei dem Regierungspräsidenten in Darmstadt, Luisenplatz 2, angefordert werden.

Rechtsbehelfsbelehrung: Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Regierungspräsidenten in Darmstadt, Luisenplatz 2, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Darmstadt, 26. 9. 1977

Der Regierungspräsident
IV 5 — 53 e 201 — Pintsch — Bd. 1 (4)
St.Anz. 43/1977 S. 2078

1358

KASSEL

Auflösung des Rindviehversicherungsvereins a. G. Niederasphe

Die Mitgliederversammlung des Rindviehversicherungsvereins a. G. Niederasphe in Münchhausen-Niederasphe, Landkreis Marburg-Biedenkopf, hat in ihrer Sitzung am 12. 4. 1977 einstimmig die Auflösung des Versicherungsvereins beschlossen. Hierzu habe ich heute die aufsichtsbehördliche Genehmigung erteilt.

Kassel, 12. 9. 1977

Der Regierungspräsident
I/1 b — 39 i 32/15

St.Anz. 43/1977 S. 2078

1359

Vorhaben der Firma Felten und Guillaume, Arolsen

Die Firma Felten und Guillaume, Korbacher Str. 4, Arolsen, hat Antrag auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zur Aufstellung von 4 Maschinen zum Umspinnen von Drähten mit Glasseide und zum Imprägnieren gestellt.

Die Anlage in Arolsen, Gemarkung Helsen, Flur 11, Flurstück 27/9, soll im Frühjahr 1978 in Betrieb genommen werden.

Dieses Vorhaben bedarf gemäß § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) vom 15. 3. 1974 (BGBl. I S. 721) der Genehmigung.

Der Antrag und die dazugehörigen Unterlagen liegen vom 17. 10. 1977 bis zum 19. 12. 1977 einschließlich, während der Dienststunden beim Regierungspräsidenten in Kassel, Steinweg 6, Zimmer 651, und beim Magistrat der Stadt Arolsen, im Stadtbauamt, Große Allee 26, zur Einsicht offen.

Gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG wird dieses Vorhaben hiermit öffentlich bekanntgemacht mit der Aufforderung, etwaige Einwendungen innerhalb der Auslegungsfrist bei den oben aufgeführten Auslegungsstellen schriftlich oder zur Niederschrift vorzubringen. Mit Ablauf dieser Frist werden alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Als Erörterungstermin, an dem die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden, wird der 11. 1. 1978 bestimmt.

Er findet um 10 Uhr im Sitzungszimmer des Rathauses der Stadt Arolsen statt.

Es wird darauf hingewiesen, daß die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann, wenn mehr als 300 Zustellungen vorzunehmen sind.

Kassel, 14. 9. 1977

Der Regierungspräsident
III/2 — 53 e 201

St.Anz. 43/1977 S. 2078

ÖFFENTLICHER ANZEIGER

ZUM »STAATSANZEIGER FÜR DAS LAND HESSEN«

1977

MONTAG, 24. OKTOBER 1977

Nr. 43

Aufgebote

4556

C 143/77 — 11. Oktober 1977 — **Aufgebot:** Herr Wolf Jasper Musyal, Hauptstraße 2, 6229 Eltville-Erbach, vertreten durch Rechtsanwältin Boesbeck, Barz und Partner, Burnitzstraße 44, 6000 Frankfurt/Main, hat das Aufgebot des abhandlungsgemäßen Hypothekenbriefes über die im Grundbuch von Erbach, Band 52, Blatt Nr. 1528, in Abt. III Nr. 48 für die Eheleute Installateur Hubert Kommans und Helene Kommans, geborene van Elsbergen in Düsseldorf zu je einhalb, eingetragene mit sechs % verzinsliche Hypothek zu 15 000,— Goldmark (= 1/2790 kg Feingold) beantragt.

Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens in dem auf Donnerstag, dem 4. Mai 1978, 9.00 Uhr, Saal 11, 1. Obergeschoß, des Amtsgerichts, Schwalbacher Straße 40, Eltville, anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Urkunde erfolgt.

6228 Eltville am Rhein, 11. 10. 1977

Amtsgericht

Güterrechtsregister

4557

GR 545 — **Neueintragung:** Gerhard Lohmann, Gießener Str. 13, Bad Vilbel, und dessen Ehefrau Ingrid geb. Sorko haben durch notariellen Vertrag vom 23. 12. 1975 Gütertrennung vereinbart.

6368 Bad Vilbel, 11. 10. 1977

Amtsgericht

4558

GR 2057 — 28. August 1977: Die Eheleute Joachim Rogalla von Bieberstein und Hannelore geb. Scheit, beide in Darmstadt, haben durch Vertrag vom 31. Mai 1977 Gütertrennung vereinbart.

GR 2058 — 7. September 1977: Die Eheleute Architekt Michihiko Kasugai und Dipl.-Ing. Sybille Kasugai geb. Menke, wohnhaft Prinz-Christians-Weg 2, Darmstadt, haben durch Vertrag vom 17. August 1972 Gütertrennung vereinbart.

6100 Darmstadt, 7. 10. 1977

Amtsgericht

4559

GR 2030 — 11. 10. 1977: Karl Friedrich Kindel, Katharina Kindel geb. Weiland, Dorheimer Straße 6, 6360 Friedberg. Gütertrennung durch Vertrag vom 5. 9. 1977.

6360 Friedberg (Hessen), 11. 10. 1977

Amtsgericht

4560

GR 255: Eheleute Jacob Grebe und Erna Grebe geb. Zimmerschied, Weilburg/Lahn. Durch Ehevertrag vom 17. August 1977 ist der Ehevertrag vom 13. Juni 1947 aufge-

hoben und der Güterstand der Zugewinnsgemeinschaft vereinbart mit folgenden Abweichungen: Beide Ehepartner sind von allen Einschränkungen in der Verfügungsmacht gemäß §§ 1365 bis 1368 BGB freigestellt. Im Falle einer Trennung der Ehe außer durch Tod erfolgt kein Zugewinnsausgleich. Das gesamte im Todeszeitpunkt des Erstversterbenden beiderseitige Vermögen stellt den Zugewinn der Ehe dar.

Eingetragen am 5. Oktober 1977.
6290 Weilburg, 5. 10. 1977 **Amtsgericht**

4561

GR 3708 — 3. 10. 1977: Flindt, Willi, Kaufmann und Waltraud Flindt geb. Lütke in Wiesbaden.

Durch Ehevertrag vom 7. April 1972 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 3709 — 5. 10. 1977: Blume, Volker Dieter, Bauingenieur und Eva Ilse Ruth Blume geb. Möhler in Wiesbaden-Biebrich.

Durch Ehevertrag vom 10. August 1977 ist Gütertrennung vereinbart.

6200 Wiesbaden, 7. 10. 1977
Amtsgericht, Abt. 22

Nachlasssachen

4562

5 VI R 19/77: Die Verwaltung des Nachlasses des am 3. 6. 1977 verstorbenen Bauunternehmers Franz Philipp Rodenheber, zuletzt wohnhaft, Haßlocher Str. 73 in Rüsselsheim, wurde am 19. 9. 1977 angeordnet.

Nachlaßverwalter ist Rechtsanwalt Dr. Ulrich Brink, Hindenburgstraße 30, 6500 Mainz.

6090 Rüsselsheim, 3. 10. 1977

Amtsgericht

Handelsregister

4563

HRB 10 — **Veränderungen** — 29. 9. 1977: Firma P. C. Neumann GmbH, Frankenberg (Eder).

Dem Kaufmann Hanns Martin Sander, Wuppertal 23, ist Prokura in der Weise erteilt, daß er die Gesellschaft mit einem anderen Prokuristen vertreten kann.

3558 Frankenberg, 20. 9. 1977

Amtsgericht

4564

HRB 1058: Firma Gastro-Gaststättenbetriebs-GmbH, Sitz in Wolfhagen.

Gegenstand des Unternehmens: Betrieb einer Gaststätte.

Stammkapital: 21 000,— DM.

Geschäftsführer: Rainer Wölk, Küchenmeister in Wolfhagen; Elisabeth Wölk, Arbeiterin in Wolfhagen; Brigitte Roppel geb. Wölk, Buchhalterin in Wolfhagen.

Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Der Gesellschaftsvertrag ist am 12. 7. 1977 abgeschlossen. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft

durch zwei Geschäftsführer gemeinsam oder durch einen Geschäftsführer zusammen mit einem Prokuristen vertreten. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt dieser die Gesellschaft allein.

Als nicht eingetragen wird veröffentlicht: Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen nur im Bundesanzeiger.

3549 Wolfhagen, 6. 10. 1977

Amtsgericht

Vereinsregister

4565

VR 366 — **Neueintragung:** Wanderverein Homburg/Ohm (WHO), Homburg/Ohm.

6320 Ailsfeld, 29. 9. 1977 **Amtsgericht**

4566

VR 367 — **Neueintragung:** Schützengemeinschaft Ohmes 1972 e. V., Antrittstal 2/Ohmes.

6320 Ailsfeld, 29. 9. 1977 **Amtsgericht**

4567

VR 368 — **Neueintragung:** Interessengemeinschaft Windhain e. V., Mücke 2 (Nieder-Ohmen).

6320 Ailsfeld, 29. 9. 1977 **Amtsgericht**

4568

VR 619 — 27. 9. 1977: Hessischer Karate-Dachverband mit Sitz in Oberursel/Ts.

VR 620 — 30. 9. 1977: Schützenverein 1925 Weißkirchen/Ts. e. V. mit Sitz in Oberursel-Weißkirchen.

VR 621 — 30. 9. 1977: Kuratorium Vortraumuseum e. V. mit Sitz in Oberursel/Ts.

6380 Bad Homburg v. d. Höhe, 6. 10. 1977 **Amtsgericht**

4569

VR 145 — 7. 10. 77: Islamischer Kultur-Verein. Sitz: Butzbach.

6308 Butzbach, 7. 10. 1977 **Amtsgericht**

4570

VR 239. — **Neueintragung** — 13. Oktober 1977: In das Vereinsregister wurde heute eingetragen: „Freie Sportgemeinde Altenstadt 1912“ in 6472 Altenstadt/Hessen.

6470 Büdingen, 13. 10. 1977 **Amtsgericht**

4571

VR 1470 — 18. August 1977: Reit- und Fahrverein Eschollbrücken/Eich in Pfungstadt.

VR 1471 — 18. August 1977: Rückhand-Roßdorf Tennis-Club e. V. in Roßdorf.

VR 1472 — 18. August 1977: Konzertchor Darmstadt in Darmstadt.

VR 1473 — 18. August 1977: Hessischer Verband für Modernen Fünfkampf e. V. in Darmstadt.

VR 1474 — 27. September 1977: Angelsportverein Modau e. V. in Modau.

VR 1475 — 28. September 1977: Motorsportclub Weiterstadt e. V. in Weiterstadt. 6100 Darmstadt, 7. 10. 1977 Amtsgericht

4572

VR 455 — Neueintragung — 11. 10. 1977: Sportverein 1949 Hering, Oetzberg 3 (Hering).

6110 Dieburg, 11. 10. 1977 Amtsgericht

4573

8 VR 548 — Neueintragung — 7. Oktober 1977: Kelkheimer Tennisfreunde 77 e. V. in Kelkheim (Taunus).

6240 Königstein im Taunus, 7. 10. 1977 Amtsgericht

4574

VR 885 — Neueintragung: Der Verein „Heimatkundliche Arbeitsgemeinschaft Braunfels“ in Braunfels ist heute unter Nr. 885 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Lahn-Wetzlar eingetragen worden. Die Satzung ist am 1. März 1977 errichtet.

6330 Lahn-Wetzlar, 8. 9. 1977 Amtsgericht

VR 886 — Neueintragung: Der Verein „Modellflugverein Lahntal“ in Lahn-Atzbach ist heute unter Nr. 886 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Lahn-Wetzlar eingetragen worden.

Die Satzung ist am 9. Mai 1977 errichtet.

6330 Lahn-Wetzlar, 8. 9. 1977 Amtsgericht

4575

VR 219 — Neueintragung: Verein zur Förderung rationeller medizinischer Laboratoriumsdiagnostik der Ärzte Neukirchens und Umgebung e. V., Sitz: 3579 Neukirchen. Eingetragen am 7. Oktober 1977. 3578 Schwalmstadt, 7. 10. 1977 Amtsgericht

4576

VR 1925 — 29. 9. 1977: Verein zur Förderung des Kinder- und Jugendtheaters, Wiesbaden.

Die Satzung ist am 26. Juni 1977 errichtet. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam.

6200 Wiesbaden, 7. 10. 1977 Amtsgericht, Abt. 22

4577

4 VR 1167 — Neueintragung — 10. Oktober 1977: Sportverein Ermschwerd in Witzenhausen 3.

3430 Witzenhausen, 16. 9. 1977 Amtsgericht

4578

VR 167 — 7. 10. 1977: Hessisch-Waldecker Gebirgs- und Heimatverein, Zweigverein Zierenberg; Sitz Zierenberg.

3549 Wolfhagen, 7. 10. 1977 Amtsgericht

Vergleiche — Konkurse**4579**

N 5/74: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Geheb KG, Hoch- und Tief- und Straßenbau in Hohenroda-Mansbach, wird Termin zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen bestimmt auf Freitag, 4. November 1977, 8.30 Uhr, vor dem hiesigen Amtsgericht, Im Vogelgesang 2a, Zimmer 103.

6430 Bad Hersfeld, 5. 10. 1977 Amtsgericht

4580

61 N 32/73: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Kaufmanns Ernst Ott in Darmstadt soll die Schlußverteilung erfolgen. Verfügbar sind null DM. Zu berücksichtigten sind die bevorrechtigten Forderungen in Höhe von 101 259,55 DM der Rangordnung § 61 Abs. I Ziff. 1, sowie weitere 235 673,22 DM der Rangordnung Ziff. 2 und weitere 8694,01 DM der Rangordnung Ziff. 3 sowie 975 577,93 DM einfache Konkursforderungen der Rangordnung Ziff. 6. Das Verzeichnis der zu berücksichtigenden Forderungen ist auf der Geschäftsstelle des Amtsgericht (Konkursgericht) in Darmstadt, Aktenzeichen 61 N 32/73 niedergelegt.

6100 Darmstadt, 7. 10. 1977

Der Konkursverwalter:
A. W. Heinzerling
Rechtsanwalt

4581

81 N 304/71 — Beschluß: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der ADVERTA-Marketing und Werbe-Kommanditgesellschaft Eyseneckstraße 40 und 48, 6000 Frankfurt (Main), wird Termin zur Abnahme der Schlußrechnung, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis und zur Anhörung über die Festsetzung der Vergütung und Auslagen des Gläubigerausschusses auf den 8. November 1977, 8.50 Uhr vor dem Amtsgericht, Gerichtsstr. 2, Frankfurt (Main), Geb. B, I. Stock, Zimmer 137, anberaumt.

Für den Konkursverwalter werden festgesetzt: Vergütung 100 000,— DM, zuzüglich Ausgleich nach § 4 Abs. 5 Vergütungsverordnung; Auslagen 510,68 DM.

6000 Frankfurt am Main, 7. 10. 1977
Amtsgericht, Abt. 81

4582

81 N 524/77 — Konkursverfahren: Über das Vermögen der Kommanditgesellschaft in Firma E. W. Hirsch & Co., Untermainkai 83, 6000 Frankfurt (Main), wird heute, am 30. September 1977, 11.30 Uhr Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Dr. Gerhard Th. Walter, Cronstettenstraße 22, 6000 Frankfurt (Main).

Konkursforderungen sind bis zum 15. November 1977 zweifach schriftlich, Zinsen mit dem bis zur Eröffnung errechneten Betrag bei Gericht anzumelden. Erste Gläubigerversammlung mit Tagesordnung nach §§ 80, 87 II, 132, 134, 137 KO, am Dienstag, dem 22. November 1977, 9.30 Uhr, Prüfungstermin am Dienstag, dem 6. Dezember 1977, 9.30 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt (Main), Gerichtsstraße 2, Gebäude B, I. Stockwerk, Zimmer Nr. 137.

Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 15. November 1977 ist angeordnet.
6000 Frankfurt am Main, 30. 9. 1977

Amtsgericht, Abt. 81

4583

81 N 411/77 — Konkursverfahren: Über das Vermögen der Bau-Treuhand Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Westendstraße 46, 6000 Frankfurt am Main, vertreten durch ihren Geschäftsführer Dipl.-Ing. Wolfgang Arnold Weese, wird heute, am 5. Oktober 1977, 8.30 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Bernhard Hembach, Große Bockenheimer Str. Nr. 33, 6000 Frankfurt (M), Tel.: 28 53 26.

Konkursforderungen sind bis zum 18. November 1977 zweifach schriftlich,

Zinsen mit dem bis zur Eröffnung errechneten Betrag bei Gericht anzumelden. Erste Gläubigerversammlung mit Tagesordnung nach §§ 80, 87 II, 132, 134, 137 KO, am 22. November 1977, 10.30 Uhr, Prüfungstermin am 20. Dezember 1977, 9.00 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt (Main), Gerichtsstraße 2, Gebäude B, I. Stockwerk, Zimmer Nr. 137.

Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 7. November 1977 ist angeordnet.

6000 Frankfurt am Main, 5. 10. 1977
Amtsgericht, Abt. 81

4584

81 N 384/77 — Beschluß: Das Konkursverfahren über das Vermögen des Fuhrunternehmers Fritz Zander, Grubweg 3, 6000 Frankfurt (Main) 56, wird mangels einer den Kosten des Verfahrens entsprechenden Masse eingestellt, § 204 KO.

6000 Frankfurt am Main, 3. 10. 1977
Amtsgericht, Abt. 81

4585

81 N 411/77: Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Bau-Treuhand-Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Westendstraße 46, 6000 Frankfurt am Main — Aktenzeichen Amtsgericht Frankfurt a. M. 81 N 411/77 —. Nach den Ermittlungen des Konkursverwalters ist die in dem oben angegebenen Konkursverfahren bisher angefallene Konkursmasse zur vollständigen Befriedigung aller Massegläubiger nicht ausreichend. Massekosten und Masseschulden können demgemäß nur nach der Rangfolge des § 60 KO berücksichtigt werden.

6000 Frankfurt am Main, 11. 10. 1977
Der Konkursverwalter:
B. Hembach,
Rechtsanwalt

4586

N 31/77 Über das Vermögen des Kaufmanns Frank Conradin Kreutzer, Kleinstraße 2, Niddatal 2, ist am 10. Oktober 1977, 12.00 Uhr Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Dr. Winfried Kolmsee, Zeppelinallee 50, 6000 Frankfurt/M. 90.

Konkursforderungen sind bis zum 1. 12. 1977 dem Gericht in 2 Stücken anzumelden. Vertreter von Gläubigern haben Vollmacht mit einzureichen, oder diese im Termin vorzulegen. Termin zur Beschlüßfassung über die Beibehaltung des ernannten oder die Wahl eines anderen Verwalters, eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls die in den §§ 132, 134 und 137 KO bezeichneten Gegenstände ist der 25. November 1977, 14.00 Uhr und Termin zur Prüfung der angemeldeten Forderungen der 6. Januar 1978, 14.00 Uhr, Amtsgericht Friedberg (Hessen), Homburger Straße 18, Erdgeschoß, Zimmer Nr. 32.

Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen für die er aus der Sache gesonderte Befriedigung verlangt, bis zum 15. 11. 1977 anzeigen.

6360 Friedberg (Hessen), 11. 10. 1977
Amtsgericht

4587

In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma A. Petzold GmbH, 3501 Fuldata, ist eine Abschlagsverteilung gemäß § 149 KO beabsichtigt. Es ist ein verfügbarer Massebestand von 1,324 Mio.

Deutsche Mark vorhanden. Nach dem auf der Gerichtsstelle des Amtsgerichts Kassel, Abteilung 85, niedergelegten Gläubigerverzeichnis ergeben sich folgende festgestellte Forderungen:

Rangklasse I : 272 375,88 DM,
Rangklasse II : 182 070,55 DM,
Rangklasse VI: 2 476 116,44 DM.

Das Gläubigerverzeichnis kann bei der Gerichtsstelle eingesehen werden.

3500 Kassel, 11. 10. 1977

Der Konkursverwalter:
K. B e c h m a n n
Rechtsanwalt

4588

65 N 128/75: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma **Armaturen-fabrik H Schubert & Co. Kommanditgesellschaft, Emmerichstraße 13-15, Kassel**, ist Termin zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen auf den 14. Dezember 1977, 14.00 Uhr, vor dem Amtsgericht in Frankfurter Straße 9, Kassel, Zimmer 023 (Untergeschoß), bestimmt.

3500 Kassel, 6. 10. 1977

Amtsgericht, Abt. 65

4589

1 N 17/77: Über das Vermögen der **Peter Kahl, Maschinen- und Gerätebau Gesellschaft, mit beschränkter Haftung, Homberger Weg 7 in Korbach**, wird heute am 6. Oktober 1977, 10.00 Uhr, Konkurs eröffnet, daß die Allgemeine Ortskrankenkasse Waldeck-Frankenberg in Arolsen Antrag auf Eröffnung des Konkursverfahrens gestellt und glaubhaft gemacht hat, daß ihr gegen die Gemeinschuldnerin eine Forderung in Höhe von 40 808,59 DM zustehe und die Gemeinschuldnerin zahlungsunfähig ist.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Bienfait, Korbach.

Konkursforderungen sind bis zum 28. November 1977 beim Gericht anzumelden (2-fach).

Termin zur Beschlußfassung über Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die in §§ 132, 134 und 137 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände: Montag, den 7. November 1977, 10.00 Uhr und Termin zur Prüfung der angemeldeten Forderungen: Freitag, den 16. Dezember 1977, 10.00 Uhr, vor dem Amtsgericht, Hagenstraße 2 in Korbach, Erdgeschoß, Zimmer Nr. 8.

Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 20. Oktober 1977 anzeigen.

3540 Korbach, 6. 10. 1977

Amtsgericht

4590

3 N 7/77: Das Konkursverfahren über das Vermögen der **Gesellschaft im Hayn mbH, Vor der Pforte 16a, 6072 Dreieich-Götzenhain**, vertr. d. d. Geschäftsführerin Ingeborg Kurz, ebenda, ist gem. § 204 KO mangels Masse eingestellt.

Die Vergütung des Konkursverwalters ist auf 1 343,30 DM und seine Auslagen sind auf 150,— DM festgesetzt.

6070 Langen, 10. 10. 1977

Amtsgericht

4591

3 N 32/77: Über das Vermögen der Firma **Elektrobau Streb & Co. KG, Darmstädter**

Straße 46-50, 6072 Dreieich-Sprendlingen, vertreten durch deren persönlich haftenden Gesellschafter, Herrn Roland Valentin Streb, ebenda, ist am 6. Oktober 1977, 13.00 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Hartmann, Bahnstr. 112, 6070 Langen.

Konkursforderungen sind bis 1. 12. 1977 — zweifach schriftlich — Zinsen berechnet bis zur Eröffnung — bei Gericht anzumelden.

Termin zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls die in §§ 132, 134, 137 Konkursordnung bezeichneten Gegenstände: Mittwoch, 9. November 1977, 10.00 Uhr, Termin zur Prüfung angemeldeter Forderungen: Mittwoch, 21. Dezember 1977, 10.00 Uhr, vor dem Amtsgericht, Darmstädter Str. 27, Saal 20.

Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 1. November 1977 anzeigen.

6070 Langen, 6. 10. 1977

Amtsgericht

4592

VN 1/74: Das Vergleichsverfahren über das Vermögen des **Maschinenbaumeisters Günter Knope, Siemensstraße 14, 6452 Hainburg**, wird auf Antrag des Vergleichsverwalters aufgehoben.

6453 Seligenstadt, 11. 10. 1977

Amtsgericht

4593

In dem Konkursverfahren über den Nachlaß des am 6. 1. 1976 verstorbenen, zuletzt in Wiesbaden wohnhaft gewesenen, **Otto Schiemann**, soll Schlußverteilung erfolgen. Der verfügbare Massebestand beträgt 4349,17 DM. Davon sind noch die Vergütung des Konkursverwalters und die Gerichtskosten zu begleichen. Bei der Schlußverteilung sind zu berücksichtigen 3738,65 DM bevorrechtigte Forderungen der Rangklasse IV.

Das Schlußverzeichnis liegt zur Einsicht auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Wiesbaden aus.

6200 Wiesbaden, 10. 10. 1977

Der Konkursverwalter:
Hans-Jürgen Rohel
Rechtsanwalt

4594

62 N 93/76 — **Beschluß:** In dem Konkursverfahren über das Vermögen des **Betriebswirts grad. Rolf Heinz Habermehl, Faakerstr. 15, 6200 Wiesbaden**, wird zur Verhandlung und Abstimmung über den Zwangsvergleichsvorschlag des Gemeinschuldners vom 15. 9. 1977 Termin bestimmt auf Mittwoch, den 23. November 1977, 14.00 Uhr, auf Saal 243 des Amtsgerichts.

Der Zwangsvergleichsvorschlag ist auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts zur Einsicht der Beteiligten niedergelegt.

Der Termin dient zugleich der Prüfung nachgemeldeter Forderungen.

6200 Wiesbaden, 6. 10. 1977

Amtsgericht

Zwangsversteigerungen

Sammelbekanntmachung: Ist ein Recht im Grundbuch nicht oder erst nach dem Versteigerungsvermerk eingetragen, muß

der Berechtigte es anmelden, bevor das Gericht im Versteigerungstermin zum Bieten auffordert und auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Sonst wird das Recht im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und erst nach dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten befriedigt.

Die Gläubiger werden aufgefordert, alsbald, spätestens zwei Wochen vor dem Termin, eine Berechnung der Ansprüche — getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten — einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann dies auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle erklären.

Wer berechtigt ist, die Versteigerung des Grundstücks oder seines Zubehörs (§ 55 ZVG) zu verhindern, kann das Verfahren aufheben oder einstweilen einstellen lassen, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Versäumt er dies, tritt für ihn der Versteigerungserlös an Stelle des Grundstücks oder seines Zubehörs.

4595

6 a K 87/76 — **Beschluß:** Das im Grundbuch von Oberursel, Band 141, Blatt 3783, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Oberursel, Flur Nr. 83, Flurstück 6485/3, Hof- und Gebäudefläche, Berliner Straße 48/50, Größe 12,02 Ar,

soll am 8. Dezember 1977, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Auf der Steinkaut, Nr. 10-12, Bad Homburg v. d. H., Saal 2, (I. Obergeschoß), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 1. Oktober 1976 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Kaufmann Franz Adam Weyrich, Bahnhofstraße 19, Camberg/Ts.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 1 100 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6380 Bad Homburg v. d. Höhe, 11. 10. 1977

Amtsgericht

4596

6 a K 73/75 — **Beschluß:** Das im Grundbuch von Köppern, Band 78, Blatt 2156, eingetragene Wohnungseigentum

lfd. Nr. 1, 112,45 Tausendstel Miteigentumsanteil an dem Grundstück, Gemarkung Köppern, Flur 17, Flurstück 34/2, Hof- und Gebäudefläche, Mühlstraße 19, Größe 17,34 Ar, Flur 17, Flurstück 34/3, desgleichen, Größe 0,14 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 17 und Terrasse sowie der Garage Nr. 7,

Das Miteigentum ist durch die Einräumung der zu den anderen Miteigentumsanteilen (Blätter 2140 bis 2155) gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt. Im übrigen ist wegen des Gegenstandes und des Inhalts des Sondereigentums auf die Teilungserklärung vom 28. 9. 1973 / 27. 1. 1975 Bezug genommen.

soll am 7. Dezember 1977, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Auf der Steinkaut Nr. 10-12, Bad Homburg v. d. H., Saal 2 (I. Obergeschoß), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 21. Juli 1975 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Architekt und Ingenieur Josef Beber, Friedrichsdorf 2.

Der Wert des Wohnungseigentums ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 390 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollegerungen“ wird hingewiesen.

6380 Bad Homburg v. d. Höhe, 7. 10. 1977
Amtsgericht

4597

4 K 97/77: Das im Wohnungsgrundbuch von Bensheim, Band 205, Blatt 8127, eingetragene Wohnungseigentum, bestehend aus 288/10 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Gemarkung Bensheim, Flur 19, Flurstück 396/5, Hof- und Gebäudefläche, Schwanheimer Straße 95 und 97, Größe 25,71 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an den im Aufteilungsplan mit Nr. 3 bezeichneten Räumen (Wohnung im Erdgeschoß rechts nebst Kellerraum)

soll am 19. Januar 1978, 13.30 Uhr, im Gerichtsgebäude, Wilhelmstraße 26, in Bensheim, Zimmer 203, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 7. Juli 1977 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Broshuis KG, Baugesellschaft, Mannheim.

Das Miteigentum ist durch die Einräumung der zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt. Der Wohnungseigentümer bedarf zur Veräußerung der Zustimmung des Verwalters evtl. der Eigentümerversammlung.

Die Zustimmung ist nicht erforderlich bei Veräußerung an Ehegatten, Verwandte in gerader Linie, Verwandte zweiten Grades in der Seitenlinie, bei Veräußerung im Wege der Zwangsvollstreckung oder durch den Konkursverwalter und durch ein dinglich gesichertes Kreditinstitut.

Gegenstand und Inhalt des Sondereigentums ergeben sich im übrigen aus der Eintragungsbewilligung vom 15. Juni 1971.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollegerungen“ wird hingewiesen.

6140 Bensheim, 10. 10. 1977
Amtsgericht

4598

4 K 96/77: Das im Wohnungsgrundbuch von Bensheim, Band 205, Blatt 8126, eingetragene Wohnungseigentum, bestehend aus 216/10 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Gemarkung Bensheim, Flur 19, Flurstück Nr. 396/5, Hof- und Gebäudefläche, Schwanheimer Straße 95 und 97, Größe 25,71 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an den im Aufteilungsplan mit Nr. 2 bezeichneten Räumen (Wohnung im Erdgeschoß Mitte nebst Kellerraum),

soll am 11. Januar 1978, 13.30 Uhr, im Gerichtsgebäude, Wilhelmstraße 26, in Bensheim, Zimmer 203, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 30. Juni 1977 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Broshuis KG, Baugesellschaft, Mannheim.

Das Miteigentum ist durch die Einräumung der zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt. Der Wohnungseigentümer bedarf zur Veräußerung der Zustimmung des Verwalters evtl. der Eigentümerversammlung.

Die Zustimmung ist nicht erforderlich bei Veräußerung an Ehegatten, Verwandte in gerader Linie, Verwandte zweiten Grades in der Seitenlinie, bei Veräußerung im Wege der Zwangsvollstreckung oder

durch den Konkursverwalter und durch ein dinglich gesichertes Kreditinstitut.

Gegenstand und Inhalt des Sondereigentums ergeben sich im übrigen aus der Eintragungsbewilligung vom 15. Juni 1971.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollegerungen“ wird hingewiesen.

6140 Bensheim, 7. 10. 1977
Amtsgericht

4599

4 K 95/77: Das im Wohnungsgrundbuch von Bensheim, Band 205, Blatt 8125, eingetragene Wohnungseigentum, bestehend aus 288/10 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Gemarkung Bensheim, Flur 19, Flurstück Nr. 396/5, Hof- und Gebäudefläche, Schwanheimer Straße 95 und 97, Größe 25,71 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an den im Aufteilungsplan mit Nr. 1 bezeichneten Räumen (Wohnung im Erdgeschoß links nebst Kellerraum)

soll am 11. Januar 1978, 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude in Wilhelmstraße 26, Bensheim, Zimmer 203, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 7. Juli 1977 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Broshuis KG, Baugesellschaft, Mannheim.

Das Miteigentum ist durch die Einräumung der zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt. Der Wohnungseigentümer bedarf zur Veräußerung der Zustimmung des Verwalters evtl. der Eigentümerversammlung.

Die Zustimmung ist nicht erforderlich bei Veräußerung an Ehegatten, Verwandte in gerader Linie, Verwandte zweiten Grades in der Seitenlinie, bei Veräußerung im Wege der Zwangsvollstreckung oder durch den Konkursverwalter und durch ein dinglich gesichertes Kreditinstitut.

Gegenstand und Inhalt des Sondereigentums ergeben sich im übrigen aus der Eintragungsbewilligung vom 15. Juni 1971.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollegerungen“ wird hingewiesen.

6140 Bensheim, 7. 10. 1977
Amtsgericht

4600

K 7/76: Das im Grundbuch von Braunfels, Band 85, Blatt 1596, eingetragene 74,720 1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Braunfels, Flur 19, Flurstück 10/65, Hof- und Gebäudefläche, Im Hegebach, Größe 23,38 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. IX bezeichneten, im Obergeschoß rechts, Hauseingang 2, gelegenen Wohnung sowie an dem ebenfalls im Aufteilungsplan mit Nr. IX bezeichneten, im Kellergeschoß rechts neben der Kellertreppe gelegenen Raum

soll am Mittwoch, dem 14. Dez. 1977, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude in Braunfels, Sitzungssaal, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 10. 3. 1976 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Fa. Wohnbau Seeger KG, Wetzlar.
Der Wert des Wohnungseigentums ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 71 400,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollegerungen“ wird hingewiesen.

6333 Braunfels, 7. 10. 1977
Amtsgericht Wetzlar
Zweigstelle Braunfels

4601

61 K 140/76: Das im Grundbuch von Wixhausen, Band 65, Blatt 2736, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Wixhausen, Flur Nr. 12, Flurstück 74/8, Hof- und Gebäudefläche, Messeler Straße 142, Größe 12,82 Ar, soll am 8. Dezember 1977, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Mathildenplatz 12, Darmstadt, Saal 418, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 30. 7. 76 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Horst Rudolf Piepenbrink genannt Scheel, Malermeister, Erzhäuser.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollegerungen“ wird hingewiesen.

6100 Darmstadt, 19. 9. 1977
Amtsgericht, Abt. 61

4602

31 K 17/77: Das im Grundbuch von Schaaheim, Band 47, Blatt 2392, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Schaaheim, Flur Nr. 1, Flurstück 174, Hof- und Gebäudefläche, Wilhelm-Leuschner-Str. 11, Größe 5,38 Ar,

soll am Donnerstag, dem 15. Dezember 1977, 13.30 Uhr, im Gerichtsgebäude, Marienstr. 31, Dieburg, Zimmer Nr. 12, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 7. März 77 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Helnz Friedrich, Metzgermeister, Schaaheim, dessen Ehefrau Helene Friedrich geb. Hessel, daselbst, in Gütergemeinschaft.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 88 900,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollegerungen“ wird hingewiesen.

6110 Dieburg, 10. 10. 1977
Amtsgericht

4603

31 K 112/76: Das im Grundbuch von Dieburg, Band 135, Blatt 5818, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 8, Gemarkung Dieburg, Flur 10, Flurstück 365/1, Hof- und Gebäudefläche, Am Schlängensee 1, Größe 3,77 Ar,

soll am Mittwoch, dem 7. Dez. 1977, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Marienstr. 31, Dieburg, Zimmer 12, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 15. Dez. 1976 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Hartmut Michael Müllens, Dieburg.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 185 000,— Deutsche Mark.

Bieter müssen damit rechnen, im Termin $\frac{1}{10}$ ihres Bargebots als Sicherheit in barem Geld zu hinterlegen.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollegerungen“ wird hingewiesen.

6110 Dieburg, 6. 10. 1977
Amtsgericht

4604

31 K 48/77: Die im Grundbuch von Langstadt, Band 27, Blatt 1317, eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 1, Gemarkung Langstadt, Flur 1, Flurstück 233/1, Hof- und Gebäudefläche, Hauptstr. 9, Größe 5,62 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Langstadt, Flur 1, Flurstück 233/2, Hof- und Gebäudefläche, daselbst, Größe 0,63 Ar,

sollen am Mittwoch, dem 14. Dez. 1977, 8.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Marienstr.

Nr. 31, Dieburg, Zimmer 12, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 13. Mai 1977 (Tag des Versteigerungsvermerks):
Ewald Rollberg, Langstadt.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt wie folgt:
Flurstück 233/1 = 47 060,— DM,
Flurstück 233/2 = 1 890,— DM.

Bieter müssen damit rechnen, im Termin $\frac{1}{10}$ ihres Bargebots als Sicherheit in barem Geld zu hinterlegen.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6110 Dieburg, 3. 10. 1977 **Amtsgericht**

4605

31 K 64/74: Das im Grundbuch von Messenhausen, Band 4, Blatt 133, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 4, Gemarkung Messenhausen, Flur 2, Flurstück 151, Hof- und Gebäudefläche, Westenstr. 9, Größe 12,21 Ar, soll am Mittwoch, dem 7. Dezember 1977, 8.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Marienstr.

Nr. 31, Dieburg, Zimmer Nr. 12, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 25. Juni 1977 (Tag des Versteigerungsvermerks):
Werner Schade, Schreinermeister, Urberach.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 750 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6110 Dieburg, 10. 10. 1977 **Amtsgericht**

4606

K 25/77 — **Beschluß:** Das im Grundbuch von Geismar, Band 27, Blatt 912, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Geismar, Flur 6, Flurstück 4/12, Hof- und Gebäudefläche, Lindenstraße 2, Größe 9,41 Ar, soll am 14. Dezember 1977, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Geismarer Str. 22, Zimmer 8, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 23. März 1977 (Tag des Versteigerungsvermerks):
Rentner Alfred Jocksch in Möhnesee

(jetzt Frankenberg-Geismar).

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG mit Beschluß vom 11. August 1977 auf 225 000,— DM festgesetzt worden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3558 Frankenberg, 26. 9. 1977 **Amtsgericht**

4607

K 113/74 — **Beschluß:** Das im Grundbuch von Lohrhaupten, Band 56, Blatt 1264, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Lohrhaupten, Flur 2, Flurstück 201, Hof- und Gebäudefläche, Kirchweg 18, Größe 14,00 Ar, soll am Freitag, dem 16. Dezember 1977, 11.30 Uhr, im Gerichtsgebäude, Philipp-Reis-Straße Nr. 9, Gelnhausen, Zimmer Nr. 11, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 25. September 1974 (Tag des Versteigerungsvermerks):
Ellisabeth Morgenthal, Kirchweg 18, in Lohrhaupten.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 163 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6460 Gelnhausen, 10. 10. 1977 **Amtsgericht**

4608

2 K 124/77 — 2 K 128/77: Das im Grundbuch von Biebesheim, Band 52, Blatt 2693, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Biebesheim, Flur 14, Flurstück 182, Hof- und Gebäudefläche, Siegfriedstr. 9, Größe 5,63 Ar, soll am Donnerstag, dem 8. Dezember 1977, 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude / Arbeitsamtsgebäude, Oppenheimer Str. 4, Sitzungssaal (Tiefgeschoß), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 4. 5. 1977, 18. 5. 1977, (Tag der Versteigerungsvermerke):

5a) Zimmermann, Waldemar, geb. am 10. 8. 1941, in Biebesheim, zu $\frac{1}{2}$,

5b) dessen Ehefrau Doris geb. Trinkaus, geb. am 17. 3. 1944, daselbst, zu $\frac{1}{2}$.

Der Wert der Grundstückshälften wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf je 56 052,50 DM, für beide Hälften zusammen auf 112 105,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6080 Groß-Gerau, 7. 9. 1977 **Amtsgericht**

4609

2 K 91/77: Der im Wohnungs-Grundbuch von Walldorf, Band 92, Blatt 3880, eingetragene 1531/100 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Walldorf, Flur 7, Flurstück 341, Hof- und Gebäudefläche, Schwarzwaldstr. 25—29, Größe 45,67 Ar, verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 85 bezeichneten Wohnung im 7. Obergeschoß und dem dazugehörigen Keller.

soll am Donnerstag, dem 15. Dezember 1977, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude / Arbeitsamtsgebäude, Oppenheimer Str. 4, Sitzungssaal (Tiefgeschoß), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 17. 3. 1977 (Tag des Versteigerungsvermerks):
Helene Sperber, Marktplatz 6, 6090 Rüsselsheim.

Der Wert des Miteigentumsanteils wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 87 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6080 Groß-Gerau, 19. 9. 1977 **Amtsgericht**

4610

2 K 96/77: Das im Grundbuch von Walldorf, Band 84, Blatt 3663, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 3, Gemarkung Walldorf, Flur 1, Flurstück 996, Ackerland (Obstb.) Große Salüre, Größe 17,04 Ar, soll am Donnerstag, dem 15. Dezember 1977, 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude / Arbeitsamtsgebäude, Oppenheimer Str. 4, Sitzungssaal (Tiefgeschoß), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 21. März 1977 (Tag des Versteigerungsvermerks):
Hans Bruno Meffert, Bauingenieur, Walldorf.

Der Wert des Grundstücks wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 47 712,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6080 Groß-Gerau, 9. 9. 1977 **Amtsgericht**

4611

42 K 175/76: Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Bi-

schofsheim, Band 87, Blatt 3046 eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 3, Gemarkung Bischofsheim, Flur Nr. 8, Flurstück 33, Hof- und Gebäudefläche, Niedergasse 12, Größe 6,37 Ar, am 15. 12. 1977, 13.30 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Nußallee 17, Hanau, Zimmer Nr. 161 B, versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 23. 12. 1976 (Tag des Versteigerungsvermerks):
Kaufmann Wilhelm Arzt, zuletzt in Offenbach, † am 10. 10. 1974, jetzt IWA Bauträger AG in Berlin i. L.

Der Wert des Grundstückes ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf DM 374 000,—.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6450 Hanau, 3. 10. 1977 **Amtsgericht, Abt. 42**

4612

42 K 62/74: Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Ostheim, Band 56, Blatt 1901, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 2, Gemarkung Ostheim, Flur 3, Flurstück 16, Hof- u. Gebäudefläche, Kalkofen, Größe 234,84 Ar, am 21. 12. 1977, 13.30 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Nußallee 17, Hanau 1, Zimmer Nr. 161 B, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 28. 5. 1974 (Tag des Versteigerungsvermerks):
Bernhard Kindermann, in Ostheim, jetzt in Borghorst.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 1 075 152,60 Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6450 Hanau, 6. 10. 1977 **Amtsgericht, Abt. 42**

4613

2 K 32/76: Das im Grundbuch von Flörsheim, a) Band 63, Blatt 3074, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Flörsheim, Flur Nr. 25, Flurstück 112, Hof- und Gebäudefläche, Brunnengasse 12, Größe 1,13 Ar, b) Band 96, Blatt 4061,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Flörsheim, Flur Nr. 25, Flurstück 113, Hof- und Gebäudefläche, Hauptstraße 53/55, Größe 2,15 Ar, sollen am 12. Dezember 1977, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Kirchstr. 21, Hochheim (M), Zimmer 13, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 29. 12. 1976
6203 Hochheim am Main, 5. 10. 1977
a) Wwe. Herta Wilhelmine Fritz geb. Zoller,
b) Monika Luise Fritz in Flörsheim — in Erbengemeinschaft —.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

(Tag des Versteigerungsvermerks):
Amtsgericht

4614

2 K 20/77: Das im Grundbuch von Hochheim, Band 128, Blatt 4631, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Hochheim, Flur Nr. 39, Flurstück 23, Hof- und Gebäudefläche, Rathausstraße 19, Größe 4,49 Ar, soll am 12. Dez. 1977, 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Kirchstr. 21, Hochheim (M), Zimmer 13, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 11. 7. 1977 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) die ledige Landwirtin Anna Maria Munck in Hochheim (M),
 b) Wwe. Anna Lucia Munck geb. Vogler in Hochheim (M),
 c) Wwe. Elisabeth Munck geb. Vogler in Hochheim (M).

d) Werkzeugmacher Wendelin Josef Munck in Hochheim (M),
 — alle in Erbengemeinschaft —.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

6203 Hochheim am Main, 5. 10. 1977

Amtsgericht

4615

1 K 81/76: Die ideelle Grundstückshälfte der Frau Magdalena Pohlmann, an dem im Grundbuch von Adorf, Band 31, Blatt 913, eingetragenen Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Adorf, Flur 2, Flurstück 183, Hof- und Gebäudefläche, Westendstr. 7, Größe 7,00 Ar,

soll am 12. Dezember 1977, 11.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Hagenstr. 2, 3540 Korbach, Zimmer Nr. 8, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 3. Januar 1977 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Eheleute Bergmann Karl Pohlmann und Magdalena geb. Borgmann, in Westendstraße 7, Diemelsee-Adorf, — je zur Hälfte —.

Der Wert der Grundstückshälfte ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 26 000 DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

3510 Korbach, 12. 10. 1977

Amtsgericht

4616

1 K 38/74 und 1 K 55/74: Das im Grundbuch von Korbach, Band 141, Blatt 4058, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Korbach, Flur 15, Flurstück 154, Hof- und Gebäudefläche, Solinger Str. 34, Größe 5,99 Ar,

soll am 9. Dezember 1977, 11.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Hagenstr. 2, Korbach, Zimmer Nr. 8, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 5. 6./ 13. 9. 1974 (Tage der Versteigerungsvermerke):

Eheleute Kaufmann Herbert Kleine und Ingrid geb. Pauli in Korbach — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 88 000,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

3510 Korbach, 10. 10. 1977

Amtsgericht

4617

42 K 92/76 — **Beschluß:** Das im Grundbuch von Steinbach, Band 63, Blatt 2168, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Steinbach, Flur 7, Flurstück 492, Lieg.-B. 1312, Hof- und Gebäudefläche, Mozartstraße 9, Größe 7,50 Ar,

soll am 6. 1. 1978, 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Gutfleischstraße Nr. 1, Lahn-Gießen, Zimmer Nr. 205, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 23. 11. 1976 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Fischer, Joachim Heinrich, Bauschreiner, Gießen,

b) Fischer, Mathilde Marie geborene Schneider, dessen Ehefrau, daselbst, — zu je 1/2 —.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

6300 Lahn-Gießen, 4. 10. 1977 **Amtsgericht**

4618

3 K 51/76: Die im Grundbuch von Wetzlar, Band 228, Blatt 7921, eingetragene Grundstücke

lfd. Nr. 1, Gemarkung Wetzlar, Flur 30, Flurstück 254/60, Hof- und Gebäudefläche, Garbenheimer Straße, Größe 2,77 Ar, Wert: 18 000,— DM,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Wetzlar, Flur 30, Flurstück 132/2, Garbenheimer Straße, Größe 0,08 Ar, Wert: 280,— DM,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Wetzlar, Flur 30, Flurstück 60/5, Hof- und Gebäudefläche, Garbenheimer Straße, Größe 55,15 Ar, Wert: 685 720,— DM.

sollen am 21. Dezember 1977, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Werther Str. 2, Wetzlar, Zimmer 49, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 14. 6. 1976 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Maschinenbaumeister Günter Farr, geb. 24. 2. 1936, in Straubenhardt, OT Feldrennach,

Beschluß: Die Werte der Grundstücke werden nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt im Beschluß des Amtsgerichts Wetzlar vom 7. 4. 1977 auf die oben angegebenen Beträge.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

6330 Lahn-Wetzlar, 4. 10. 1977 **Amtsgericht**

4619

7 K 90, 43 u. 76/76 — **Beschluß:** Die in dem Wohnungs-Grundbuch von Lampertheim eingetragenen Wohnungseigentumsrechte an dem Grundstück

Gemarkung Lampertheim, Flur 3, Flurstück 276/3, Hof- u. Gebäudefläche, Carl-Lepper-Str. 10, Größe 88,83 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an den nachstehenden Räumlichkeiten und beschränkt durch die jeweils zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte

Blatt 9097 — K 90/76 —: 734/100 000 Miteigentumsanteil mit Wohnung Nr. 1121 im 12. OG, 1. rechts (ca. 100 qm groß) und Abstellraum Nr. 1121 (Wert: DM 173 250,—),

Blatt 9112 — K 43/76 —: 453/100 000 Miteigentumsanteil mit Wohnung Nr. 1138 im 13. OG, 5. rechts (ca. 61 qm groß) und Abstellraum Nr. 1138 (Wert: DM 106 750,—),

Blatt 9144 — K 76/76 —: 524/100 000 Miteigentumsanteil mit Wohnung Nr. 1178 im 17. OG, 5. rechts (ca. 61 qm groß) und Abstellraum Nr. 1178 (Wert: DM 106 750,—),

sollen am Mittwoch, dem 14. 12. 77, 9.15 Uhr, im Gerichtsgebäude, Zimmer Nr. 10, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 22./28. 6. 1976 (Tage der Versteigerungsvermerke):

Inter-Wohnungsbau Hermann Scherer KG in Offenbach/Main.

Der Wert der Miteigentumsanteile wird nach § 74a Abs. 5 ZVG wie vorstehend angegeben festgesetzt.

Bieter haben auf Verlangen im Versteigerungstermin Sicherheit in Höhe von 1/10 des Bargebots zu leisten.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

6840 Lampertheim, 6. 10. 1977 **Amtsgericht**

4620

7 K 118, 60, 96, 86, 82 u. 73/76 — **Beschluß:** Die in dem Wohnungs-Grundbuch von Lampertheim eingetragenen Wohnungseigentumsrechte an dem Grundstück

Gemarkung Lampertheim, Flur 3, Flurstück 276/3, Hof- u. Gebäudefläche, Carl-Lepper-Str. 10, Größe 88,83 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an den nachstehenden Räumlichkeiten und beschränkt durch die jeweils zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte

Blatt 9063 — K 118/76 —: 811/100 000 Miteigentumsanteil mit Wohnung Nr. 1077 im 7. OG, 4. rechts (ca. 110 qm groß) und Abstellraum Nr. 1077 (Wert: DM 192 500,—),

Blatt 9091 — K 60/76 —: 811/100 000 Miteigentumsanteil mit Wohnung Nr. 1113 im 11. OG, 2. links (ca. 110 qm groß) und Abstellraum Nr. 1113 (Wert: DM 192 500,—),

Blatt 9122 — K 96/76 —: 600/100 000 Miteigentumsanteil mit Wohnung Nr. 1152 im 15. OG, 1. links (ca. 72 qm groß) und Abstellraum Nr. 1152 (Wert: DM 128 000,—),

Blatt 9128 — K 86/76 —: 524/100 000 Miteigentumsanteil mit Wohnung Nr. 1158 im 15. OG, 5. rechts (ca. 61 qm groß) und Abstellraum Nr. 1158 (Wert: DM 106 750,—),

Blatt 9137 — K 82/76 —: 803/100 000 Miteigentumsanteil mit Wohnung Nr. 1171 im 17. OG, 1. rechts (ca. 100 qm groß) und Abstellraum Nr. 1171 (Wert: DM 173 250,—),

Blatt 9147 — K 73/76 —: 882/100 000 Miteigentumsanteil mit Wohnung Nr. 1183 im 18. OG, 2. links (ca. 110 qm groß) und Abstellraum Nr. 1183 (Wert: DM 192 500,—),

sollen am Mittwoch, dem 7. 12. 77, 9.15 Uhr, im Gerichtsgebäude, Zimmer Nr. 10, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 22./28. 6. 1976 (Tag der Versteigerungsvermerke):

Inter-Wohnungsbau Hermann Scherer KG, in Offenbach/Main.

Der Wert der Miteigentumsanteile wird nach § 74a Abs. 5 ZVG wie vorstehend angegeben festgesetzt.

Bieter haben auf Verlangen im Versteigerungstermin Sicherheit in Höhe von 1/10 des Bargebots zu leisten.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

6840 Lampertheim, 29. 9. 1977 **Amtsgericht**

4621

7 K 180/76: Die ideellen Eigentumsanteile an den im Grundbuch von Lampertheim, Band 129, Blatt 5989, eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 1, Gemarkung Lampertheim, Flur 6, Flurstück 189, Ackerland, Die Sechsgewann, Größe 22,25 Ar,

lfd. Nr. 2, Lampertheim, Flur 6, Flurstück 188, Ackerland, Die Sechsgewann, Größe 46,74 Ar,

soll am Mittwoch, 25. 1. 1978, 8.40 Uhr, im Gerichtsgebäude durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 24. 11. 76 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Willi Illius sen., Malermaler, Lampertheim.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

6840 Lampertheim, 30. 9. 1977 **Amtsgericht**

4622

7 K 43/73: Das im Grundbuch von Lampertheim, Band 11, Blatt 784, eingetragene Grundstück

Ifd. Nr. 18, Gemarkung Lampertheim, Flur 15, Flurstück 54, Ackerland, Die Heide, Größe 57,47 Ar, soll am Mittwoch, 25. 1. 78, 8.45 Uhr, im Gerichtsgebäude zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 24. 4. 1973 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Illius, Willi, Maler- u. Tünchermeister, geb. 20. 5. 1901, und Illius Anna, geb. 6. 6. 1903, Lamprtheim, in Erbengemeinschaft.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

6840 Lampertheim, 30. 9. 1977 Amtsgericht

4623

7 K 32 u. 33/76: Das im Grundbuch von Lampertheim, Band 16, Blatt 1143, eingetragene Grundstück

Ifd. Nr. 6, Gemarkung Lampertheim, Flur 20, Flurstück 53, Ackerland, Die Au, Größe 34,79 Ar,

sowie das ideelle Eigentumsdrittel an den im Grundbuch von Lampertheim, Band 129, Blatt 5989 eingetragenen Grundstücken:

Ifd. Nr. 1, Gemarkung Lampertheim, Flur Nr. 6, Nr. 189, Ackerland, Die Sechsgewann Größe 22,25 Ar,

Ifd. Nr. 2, Gemarkung Lampertheim, Flur 6, Nr. 188, Ackerland, Die Sechsgewann, Größe 46,74 Ar,

soll am Mittwoch, 25. 1. 78, 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 29. 4. bzw. 3. 5. 76 (Tage der Versteigerungsvermerke): Illius, Anna und Illius Willi sen., Maler- u. Tünchermeister, Lampertheim, in Erbengemeinschaft.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

6840 Lampertheim, 30. 9. 1977 Amtsgericht

4624

7 K 147/76: Im Wege der Zwangsvolleistellung sollen die im Grundbuch von Heusenstamm, Band 134, Blatt 4630 eingetragenen Grundstücke, Gemarkung Heusenstamm, Flur 5, LB 624,

Ifd. Nr. 1, Flurstück 97, Hof- und Gebäudefläche, Beim Apfelbaum, Größe 6,44 Ar,

Ifd. Nr. 2, Flurstück 98, Hof- und Gebäudefläche, Beim Apfelbaum, Größe 17,62 Ar und

Ifd. Nr. 3, Flurstück 99, Hof- und Gebäudefläche, Beim Apfelbaum, Größe 9,31 Ar,

am 15. 12. 1977, 8.30 Uhr, durch das Amtsgericht Offenbach/M., Geb. D, Luisenstraße 16, Saal 835, versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 7. 9. 1976 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Kaufmann Willi Kleemann in Heusenstamm.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 357 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

6050 Offenbach am Main, 6. 10. 1977

Amtsgericht

4625

7 K 150/77: Durch Zwangsvolleistellung soll der im Wohnungs-Grundbuch von Hausen, Band 91, Blatt 3402, eingetragene 33,44/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Gemarkung Hausen, Flur 1, Flurstück Nr. 1096/8, LB 1826, Hof- u. Gebäudefläche, Richard-Wagner-Straße 25—27 (richtig 33), Größe 18,91 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 403 bezeichneten Wohnung und dem mit Nr. 20 bezeichneten Keller, beschränkt durch die jeweils zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte, am 20. 1. 1978, 8.30 Uhr, durch das Amtsgericht Offenbach/M. Geb. D, Luisenstr. 16, Saal 835, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 28. 6. 77 (Tag des Versteigerungsvermerks):

GFW-Gesellschaft für Wohn- u. Werkraumschaffung mbH & Co KG, freies Wohnungsunternehmen in Frankfurt/M.

Der Wert des Grundstücksanteils ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 78 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

6050 Offenbach am Main, 5. 10. 1977

Amtsgericht

4626

7 K 250/75: Durch Zwangsvolleistellung soll der im Wohnungsgrundbuch von Obertshausen, Band 75, Blatt 2893, eingetragene 28,65/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Gemarkung Obertshausen, Flur 1, Flurstück 1894/1, LB 1354, Hof- und Gebäudefläche, Geleitstraße, Größe 28,79 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 10 bezeichneten Wohnung, beschränkt durch die jeweils zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte, am Dienstag, dem 17. 1. 1978, 9.00 Uhr, durch das unterzeichnete Gericht, Luisenstraße 16, Gebäude D, Saal Nr. 835, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer zur Zeit des Versteigerungsvermerks (16. 12. 1975)

a) Kaufmann Helmut Rudolph in Obertshausen, zu 1/2,

b) dessen Ehefrau Anneliese Rudolph geb. Cabolet, daselbst, zu 1/2,

Der Wert des Grundstücksanteils ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 75 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

6050 Offenbach am Main, 4. 10. 1977

Amtsgericht

4627

K 16/77 — Beschluß: Die Miteigentumsanteile des im Grundbuch von Asmushausen, Band 17, Blatt 494, auf den Maler Werner Swatosch in Weiterode eingetragenen Grundstücks,

Ifd. Nr. 1, Gemarkung Asmushausen, Flur 10, Flurstück 56/8, Bauplatz, Im Klingel, Größe 29,96 Ar,

soll am 16. Dezember 1977, 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude, Weidenberggasse 1, Rotenburg a. d. Fulda, großer Sitzungssaal, durch Zwangsvolleistellung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 17. 5. 1977 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Maler Werner Swatosch in Weiterode zur Hälfte—,

b) dessen Ehefrau Karin Swatosch geb. Neie in Weiterode — zur Hälfte —

Der Wert der Grundstücksanteile ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf: 14 500,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

6442 Rotenburg (Fulda), 6. 10. 1977

Amtsgericht

4628

2 K 48/75 — Beschluß: Der im Grundbuch von Anspach, Band 84, Blatt 2969, eingetragene 1/2 Grundstücksanteil der Gertraud Jenson geb. Schirmer an dem eingetragenen Grundstück

Ifd. Nr. 1, Gemarkung Anspach, Flur 4, Flurstück 56/8, Hof- und Gebäudefläche, Kurt-Schumacher-Straße 20, Größe 7,90 Ar,

soll am Donnerstag, dem 15. Dezember 1977, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Weilburger Straße Nr. 2, Usingen/Ts., Zimmer Nr. 16, durch Zwangsvolleistellung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 28. 8. 75 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Gertraud Jenson geb. Schirmer in Frankfurt/Main.

Der Wert des 1/2 Grundstücksanteils ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 123 300,25 DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

6390 Usingen, 29. 9. 1977

Amtsgericht

4629

61 K 76/76 — Beschluß: Das im Grundbuch von Wiesbaden-Innen, Blatt 8746, eingetragene Grundstück Gemarkung Wiesbaden,

Ifd. Nr. 1, Flur 62, Flurstück 43/3 und Flur 15, Flurstück 154/6, Bauplatz und Straße, Dotzheimer Straße, Größe 20,31 Ar und 2,09 Ar,

soll am 25. Januar 1978, 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Gerichtsstr. 2, Wiesbaden, Zimmer 243, durch Zwangsvolleistellung versteigert werden.

Eigentümerin: Elisabeth Kimmel geb. Bender.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 518 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

6200 Wiesbaden, 27. 9. 1977

Amtsgericht

4630

61 K 105/77 — Beschluß: Das im Grundbuch von Wiesbaden-Innen, Blatt 30162, eingetragene Grundstück Gemarkung Wiesbaden

Ifd. Nr. 1, Flur 77, Flurstück 270/14, Hof- und Gebäudefläche, Adlerstr. 53, Größe 5,44 Ar,

soll am 14. Dezember 1977, 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Gerichtsstr. 2, Wiesbaden, Zimmer 243, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eigentümer: Edgar Hahn, Adolf Hahn, zu je 1/2.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

6200 Wiesbaden, 7. 10. 1977

Amtsgericht

4631

61 K 139/76 — Beschluß: Das im Grundbuch von Wiesbaden-Innen, Band 488, Blatt 8943, eingetragene Grundstück, Gemarkung Wiesbaden,

Ifd. Nr. 1, Flur 102, Flurstück 81/22, Hof- und Gebäudefläche, Schwalbacher Str. 51, Größe 6,27 Ar,

soll am 13. Dezember 1977, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Gerichtsstr. 2, Wiesbaden, Zimmer 243, durch Zwangsvolleistellung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 26. 10. 1976 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Kaufmann Elisabeth Kimmel geb. Bender,

b) Kaufmann Michael Taitel,

— zu a) und b) in Wiesbaden — zu je 1/2.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 1 050 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

6200 Wiesbaden, 10. 10. 1977 Amtsgericht

4632

K 37/77 — **Beschluß:** Das im Grundbuch von Oberelsungen, Band 24, Blatt 1010, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 2, Gemarkung Oberelsungen, Flur 7, Flurstück 142/9, Lieg.-B. 823, Hof- und Gebäudefläche, Gudenbergstraße 17, Größe 7,82 Ar,

soll am Montag, 9. Januar 1978, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Gerichtsstraße Nr. 5, Wolfhagen, Zimmer Nr. 13, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 26. 8. 1977 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Kraftfahrer Peter Reiss,
b) Ehefrau Heidemarie Reiss geborene Reiff,
beide in Kassel, jetzt Gudenbergstr. 17, Zierenberg-Oberelsungen — je zur Hälfte.
Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt worden auf 142 250,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

3549 Wolfhagen, 5. 10. 1977 Amtsgericht

Andere Behörden und Körperschaften

Öffentliche Sitzung des Umlandverbandes Frankfurt

Die gemeinsame öffentliche Sitzung des Wirtschafts- und Verkehrsausschusses mit dem Ausschuß für Umwelt, Gesundheit, Freizeit und Sport findet am 25. 10. 1977, 18.00 Uhr, im Sitzungszimmer Nr. 307 des Frankfurter Rathauses, Bethmannstraße 3, statt.

Tagessordnung:

- Berichterstatte
- Aufgabenwahrnehmung nach § 3 UFG
hier: Ziffer 3 und 4 des Berichtes des Verbandsausschusses zur Beschaffung von Trink- und Brauchwasser für die Verbandsmitglieder
- Neubau der B 45 im Bereich Rödermark, Eppertshausen, Münster
hier: Ergänzendes Planfeststellungsverfahren

Die 2. (öffentliche) Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses findet am 31. 10. 1977, 15.00 Uhr, im Sitzungszimmer der Geschäftsstelle des Umlandverbandes Frankfurt, Zeil 127, statt.

Tagessordnung:

- Berichterstatte
- Jahresrechnung 1976
hier: Bericht des Revisionsamtes der Stadt Frankfurt am Main über die Prüfung der Jahresrechnung 1976
- Nachtragssatzung für das Haushaltsjahr 1977
hier: 2. Lesung.

6000 Frankfurt am Main, 17. 10. 1977

Umlandverband Frankfurt
Der Verbandstag
gez. Küchler
Vorsitzender

2. Satzung der Änderung der Hauptsatzung der Regionalen Planungsgemeinschaft Rhein-Main-Taunus

Auf Grund der §§ 6 und 17 der Satzung der Regionalen Planungsgemeinschaft Rhein-Main-Taunus vom 29. Oktober 1971 in Verbindung mit § 6 der Hessischen Gemeindeordnung hat die Verbandsversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Rhein-Main-Taunus am 12. Oktober 1977 nachstehende Satzung beschlossen:

2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Regionalen Planungsgemeinschaft Rhein-Main-Taunus in der Fassung der 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 14. Mai 1974

Artikel 1

§ 3 Verbandsdirektoren

Die Verbandsdirektoren werden nach Besoldungsgruppe W 7 gemäß dem Gesetz über die Bezüge der Wahlbeamten der Gemeinden und Landkreise vom 29. Oktober 1953 (GVBl. S. 172) in der jeweils geltenden Fassung besoldet.

Artikel 2

Die Satzung tritt ab 1. 1. 1978 in Kraft.

6200 Wiesbaden, 12. 10. 1977

Regionale Planungsgemeinschaft
Rhein-Main-Taunus

gez. Schmitt
Oberbürgermeister
Vorsitzender des
Verbandsvorstandes

gez. Wuermeling
Landrat
Stellv. Vorsitzender des
Verbandsvorstandes

Widmung einer Neubaustrecke im Zuge der Kreisstraße 99 in der Gemarkung Sachsenhausen der Gemeinde Gilserberg, Schwalm-Eder-Kreis, Regierungsbezirk Kassel

Die im Zuge der Kreisstraße 99 in der Gemarkung Sachsenhausen der Gemeinde Gilserberg im Schwalm-Eder-Kreis, Regierungsbezirk Kassel, neu gebaute Strecke

von km 6,169 neu (bei km 6,198 der L 3155 neu)
bis km 6,230 neu (bei km 6,230 der L 3155 alt) = 0,061 km

wird mit Wirkung vom 1. November 1977 für den öffentlichen Verkehr gewidmet (§ 4 Abs. 1 des Hessischen Straßengesetzes vom 9. Oktober 1962 — GVBl. I Seite 437). Sie erhält damit die Eigenschaft einer öffentlichen Straße und wird Bestandteil der Kreisstraße 99.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die vorstehende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei der oben bezeichneten Behörde Widerspruch erhoben werden.

Es ist zweckmäßig, den Widerspruch zu begründen und einen entsprechenden Antrag zu stellen. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

3588 Homberg, 6. 10. 1977

Der Kreisausschuß
des Schwalm-Eder-Kreises

Öffentliche Sitzung der Verbandsversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Mittelhessen

Gemäß § 8 Abs. 1 der Verbandssatzung findet die 1. Sitzung (Konstituierung) der Verbandsversammlung am Montag, dem 31. Oktober 1977, 10.00 Uhr, in der Gallushalle in Grünberg, Lahn-Dill-Kreis, statt.

Tagessordnung:

- Eröffnung durch den Verbandsvorsitzenden
- Feststellung des an Jahren ältesten Mitgliedes der Verbandsversammlung und Übergabe des Vorsitzes gem. § 8 Abs. 2 der Verbandssatzung
- Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Einberufung der Verbandsversammlung und Feststellen der Beschlußfähigkeit
- Wahl des Vorsitzenden der Verbandsversammlung gem. § 8 Abs. 2 der Verbandssatzung
- Wahl der zwei stellvertretenden Vorsitzenden der Verbandsversammlung gem. § 8 Abs. 2 der Verbandssatzung
- Wahl des Schriftführers und seines Stellvertreters gem. § 61 Abs. 2 HGO
- Änderung der Verbandssatzung der Reg. Planungsgemeinschaft Mittelhessen
- Außerkräftsetzen der Hauptsatzung der Regionalen Planungsgemeinschaft Mittelhessen
- Satzung über Entschädigungen bei der Regionalen Planungsgemeinschaft Mittelhessen
- Geschäftsordnung der Verbandsversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Mittelhessen
- Genehmigung der Niederschrift der 11. Sitzung der Verbandsversammlung vom 22. 6. 1977

12. Neuabgrenzung der regionalen Planungsgemeinschaften in Hessen
 13. Anfragen und Mitteilungen
 6300 Lahn-Gießen, 6. 10. 1977

**Regionale Planungsgemeinschaft
 Mittelhessen**
 gez. Dr. Drechsler
 Verbandsvorsitzender

Satzung der landwirtschaftlichen Alterskasse Hessen-Nassau einschließlich 1.-12. Nachtrag

— Bekanntmachung nach § 32 des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. September 1965 (BGBl. I S. 1448), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 27. Juni 1977 (BGBl. I S. 1040), i. V. mit § 673 der Reichsversicherungsordnung in der bis zum 30. Juni 1977 geltenden Fassung —

Die Satzung der landwirtschaftlichen Alterskasse Hessen-Nassau vom 13. Dezember 1963, in Kraft getreten am 1. Juli 1963, wird vom Vorstand der landwirtschaftlichen Alterskasse Hessen-Nassau in der sich aus dem 1. bis 12. Nachtrag ergebenden Fassung in neuer Paragraphenfolge bekanntgegeben.

Die Nachträge 1 bis 12 wurden vom Bundesversicherungsamt in Berlin durch folgende Verfügungen genehmigt:

1. Nachtrag mit Verfügung vom 28. Februar 1967
— II 1 — 6954.0 A — 147/66 —
2. Nachtrag mit Verfügung vom 26. Juli 1967
— II 3 — 6954.0 A — 384/67 —
3. Nachtrag mit Verfügung vom 15. März 1968
— II 3 — 6954.0 A — 384/67 —
4. Nachtrag mit Verfügung vom 25. April 1969
— II 3 — 6954.0 A — 384/67 —
5. Nachtrag mit Verfügung vom 24. Februar 1970
— II 3 — 6954.0 A — 384/67 —
6. Nachtrag mit Verfügung vom 25. Januar 1973
— III 3 — 6954.0 A — 384/67 —
7. Nachtrag mit Verfügung vom 19. März 1973
— III 3 — 6954.0 A — 34/73 —

8. Nachtrag mit Verfügung vom 6. März 1974
— I 2 — 6954.00 A/II — 384/74 —
9. Nachtrag mit Verfügung vom 8. Juli 1974
— III 3 — 6954.00 A/II — 966/74 —
10. Nachtrag mit Verfügung vom 24. März 1975
— III 3 — 6954.00 A/II — 143/75 —
11. Nachtrag mit Verfügung vom 21. Juni 1976
— III 3 — 6954.00 A/II — 392/76 —
12. Nachtrag mit Verfügung vom 15. Juni 1977
— III 3 — 6954.00 A/II — 322/77 —

Die Satzung — Stand 1. Januar 1976 — kann bei der landwirtschaftlichen Alterskasse Hessen-Nassau, Murhardstr. 18, 3500 Kassel, und bei den Verwaltungsstellen der Träger der landwirtschaftlichen Sozialversicherung Hessen-Nassau eingesehen werden.

3500 Kassel, 5. 10. 1977

**Der Vorsitzende des Vorstandes
 der landwirtschaftlichen Alterskasse Hessen-Nassau**
 gez. Freitag

Öffentliche Auslegung des Entwurfs der 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 1977 des Umlandverbandes Frankfurt

Der Umlandverband Frankfurt gibt hiermit bekannt, daß der vom Verbandsausschuß in seiner Sitzung vom 12. September 1977 festgestellte Entwurf der 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 1977 des Umlandverbandes Frankfurt gemäß § 97 Abs. 2 HGO in der Zeit vom 25. 10. bis 28. 10. 1977 und vom 31. 10. bis 4. 11. 1977 bei der Geschäftsstelle des Umlandverbandes Frankfurt, Zeil 127, 6000 Frankfurt am Main, 3. Obergeschoß, Zimmer 10, während der allgemeinen Bürozeiten zwischen 8.00—16.00 Uhr zur Einsichtnahme öffentlich ausliegt.

6000 Frankfurt am Main, 18. 10. 1977

**Umlandverband Frankfurt
 der Verbandsausschuß**
 gez. Schubert
 Beigeordneter

Öffentliche Ausschreibungen

Schotten: Die Bauleistungen für L 3140/L 3144/K 114, Ausbau des Knotens Knöpp sack zw. Lauterbach und Dirlammen sollen vergeben werden.

Leistungen u. a.:

- 2500 cbm Boden lösen und beseitigen
- 620 m Sickerrohrleitung verlegen
- 3500 t Frostschutzmaterial aus gebrochenem Naturgestein oder entsprechendem Kiesmaterial
- 1100 t bit. Tragschicht 0/32
- 4800 qm Asphaltbeton 0/11

Bauzeit: 120 Werkstage.

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Die Ausschreibungsunterlagen sind bis spätestens 27. 10. 1977 anzufordern. Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für zwei Ausfertigungen in Höhe von 16,— DM, die nicht zurückerstattet werden, ist beizufügen.

Einzahlungen bei der Staatskasse Gießen, Postscheckkonto Frankfurt Nr. 393 12 mit Angabe der Zweckbestimmung.

Eröffnungstermin am 3. Nov. 1977 um 11 Uhr im Hess. Straßenbauamt Schotten, Vogelsbergstraße 51.

Zuschlags- und Bindefrist: 1. Dezember 1977.

6479 Schotten, 11. 10. 1977 Hessisches Straßenbauamt

Darmstadt: Die Bauleistungen zum Ausbau der Landesstraße 3116 zwischen Babenhausen und Dudenhofen (km 0,700 bis km 2762 und km 10 985 bis km 8800) sollen vergeben werden.

Leistungen u. a.:

- 4000 cbm Boden lösen
 - 6000 cbm Boden liefern
 - 1000 t Steingeröll
 - 5000 t Frostschutz, gebr. Material
 - 10 000 t bit. Tragschicht
 - 3000 t Asphaltbinder
 - 30 000 qm Asphaltbeton und Nebenarbeiten
- Bauzeit: 70 Werkstage

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Die Ausschreibungsunterlagen sind bis spätestens 24. 10. 1977 anzufordern.

Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für zwei Ausfertigungen in Höhe von 10,— DM, die in keinem Fall zurückerstattet werden, ist beizufügen.

Einzahlungen bei der Staatskasse Darmstadt, Postscheckkonto Nr. 355 99-602 beim Postscheckamt Frankfurt/M. mit Angabe: „Ausschreibungsunterlagen L 3116 Babenhausen-Dudenhofen“.

Eröffnung: Freitag, den 4. 11. 1977, 10.30 Uhr.

Die Zuschlags- und Bindefrist beträgt 18 Werkstage.

6100 Darmstadt, 4. 10. 1977 Hessisches Straßenbauamt

Wiesbaden: Die Arbeiten für die Umgehung Hofheim/Ts. im Zuge der L 3011; hier: Fußgängerbrücke über die Bundesbahn und L 3011, sollen vergeben werden.

Auszuführen sind:

- eine 3-Feld-Fußgängerbrücke aus Spannbeton über die verlegt L 3011 und über die Bundesbahn mit Spannweiten von 24,00, 25,00 und 22,50 m

175 cbm Beton

20 t Stahl

5 t Spannstahl

80 m Großbohrpfähle

Bauzeit: 150 Werkstage, einschl. 30 Schlechtwettertage

Die Bieter müssen nachweisbar für Bauleistungen gleicher oder ähnlicher Art qualifiziert sein und über die geeigneten Fachkräfte und die erforderlichen Maschinen und Geräte verfügen. Die Ausschreibungsunterlagen sind bis spätestens 20. 10. 77 anzufordern mit der Angabe, ob diese abgeholt oder durch die Post übersandt werden sollen. Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für 2 Ausfertigungen in Höhe von DM 50,—, die in keinem Fall zurückerstattet werden, ist beizufügen. Einzahlung bei der Staatskasse Wiesbaden, PSK Ffm Nr. 68 30-602 (Bank-

Leitzahl: 500 100 60) zugunsten des Hess. Straßenbauamtes Wiesbaden unter Angabe des Vermerks: „L 3011 Umgehung Hofheim/Ts. Fußgängerbrücke über DB“.

Selbstabholer erhalten die bestellten Ausschreibungsunterlagen gegen Vorlage der Vollmacht ab 26. 10. 77 in der Zeit von 9.00 bis 15.30 Uhr, beim Hess. Straßenbauamt, Wiesbaden, Welfenstraße 3 b, Zimmer 106.

Eröffnung: Im Hess. Straßenbauamt Wiesbaden, Welfenstraße 3 b, Zimmer 403, am 15. 11. 1977, 10.30 Uhr. Zugelassen sind nur die Bieter und ihre Bevollmächtigten.

Die **Zuschlags- und Bindefrist** beträgt 30 Werktage. Bei Zuschlagserteilung sind 5% der Auftragssumme als Sicherheit zu leisten. Die Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

6200 Wiesbaden, 11. 10. 1977

Hessisches Straßenbauamt

Wiesbaden. Die Arbeiten für den Bau von kombinierten Radwegen an der B 42a zwischen Oestrich/Winkel und Geisenheim km 19,250—20,220 sollen vergeben werden.

Auszuführen sind:

- ca. 1500 cbm Bodenabtrag
- ca. 1400 cbm Frostschutz liefern und einbauen
- ca. 3000 qm bit. Tragschicht herstellen
- ca. 3000 qm Asphaltbetonschicht herstellen

sowie umfangreiche Nebenarbeiten.

Bauzeit: 100 Werktage.

Die Bieter müssen nachweisbar für Bauleistungen gleicher oder ähnlicher Art qualifiziert sein und über die geeigneten Fachkräfte und die erforderlichen Maschinen und Geräte verfügen. Die Ausschreibungsunterlagen, sind bis spätestens 5. 11. 77 anzufordern mit der Angabe, ob diese abgeholt oder durch die Post übersandt werden sollen. Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für 2 Ausfertigungen in Höhe von DM 24,—, die in keinem Fall zurückerstattet werden, ist beizufügen. Einzahlung bei der Staatskasse Wiesbaden, PSK Ffm Nr. 6830-602 (Bankleitzahl: 500 100 60) zugunsten des Hess. Straßenbauamtes Wiesbaden unter Angabe des Vermerks:

Selbstabholer erhalten die bestellten Ausschreibungsunterlagen gegen Vorlage der Vollmacht ab 26. 10. in der Zeit von 9.00 bis 15.30 Uhr beim Hess. Straßenbauamt, Welfenstraße 3 b, Wiesbaden, Zimmer Nr. 302.

Eröffnung: Im Hess. Straßenbauamt Wiesbaden, Welfenstraße 3 b, Zimmer 403, am 18. 11. 1977, 10.00 Uhr. Zugelassen sind nur die Bieter und ihre Bevollmächtigten.

Die **Zuschlags- und Bindefrist** beträgt 20 Werktage. Bei Zuschlagserteilung sind 5% der Auftragssumme als Sicherheit zu leisten. Die Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

6200 Wiesbaden, 10. 10. 1977

Hessisches Straßenbauamt

Von der Flughafen Frankfurt/Main AG (FAG), 6000 Frankfurt/Main 75 Flughafen, werden im Zuge der Errichtung des Parkhauses II, LUFTHANSA-Basis, Flughafen Frankfurt/Main, die nachstehend genannten Arbeiten öffentlich ausgeschrieben.

- Nr. Ü 619/77: ca. 11 000 qm bituminöse Flachdacheindeckung mit Wärmedämmung
ca. 650 lfd m. Wandanschlüsse
ca. 25 Stck. Dacheinläufe einkleben

Vorgesehene Ausführungszeit: Januar 1978 bis Mitte März 1978.

Zu dieser Öffentlichen Ausschreibung werden die Wettbewerbsunterlagen nach schriftlicher Anforderung an die FAG auf dem Postweg zugestellt. Der Anforderung — unter Angabe der entsprechenden o. g. Ausschreibungsnummer — ist der Nachweis beizufügen, daß die Unkostengebühr in Höhe von DM 40,— auf das Postscheckkonto der FAG, Nr. 441 27-600, beim PSCHA Frankfurt eingezahlt ist.

Die Bieter haben den Angeboten prüfbar Nachweise beizufügen, daß Arbeiten dieser Größenordnung bereits erfolgreich und termingemäß durchgeführt wurden.

Schlußtermin für die Anforderung: 10. November 1977.

6000 Frankfurt am Main

Flughafen Frankfurt/Main AG
Abt. Bau und Anlagen

Der „Staatsanzeiger für das Land Hessen“ erscheint wöchentlich montags. Fortlaufender Bezug nur durch die Postämter. Bezugspreis vierteljährlich 22,60 DM (einschließlich 5,5% Umsatzsteuer). Abonnementskündigung jeweils 12 Wochen zum Quartalsende möglich. Herausgeber Der Hessische Minister des Innern. Verantwortlich für den redaktionellen Inhalt des amtlichen Teils Ministerialrat Gantz; für die technische Redaktion und den Öffentlichen Anzeiger Peter Chudoba. Verlag: Buch- und Zeitschriftenverlag Kultur und Wissen GmbH & Co. KG, Postfach 2229, 6200 Wiesbaden. Postscheckkonto: Frankfurt/M. Nr. 143 60-603. Bankkonto: Bank für Gemeinwirtschaft Wiesbaden, Nr. 10 143 800. Druck: Druck- und Verlagshaus Chmielorz, Wilhelmstraße 42, 6200 Wiesbaden.

Die Kirchenverwaltung der EKHN sucht einen Sachbearbeiter

für folgende Aufgaben:

Beteiligung an Planung und Organisation sozialdiakonischer Dienste (z. B. Krankenpflegestationen) und seelsorglicher Aufgaben (z. B. Krankenhaus und Gefängnis) samt Vorbereitung personeller und finanzieller Regelungen. Hinzu kommt Sachbearbeitung im Bereich der Kirchenmusik (z. B. Orgelbau).

Wir erwarten von Ihnen:

eine abgeschlossene Verwaltungsausbildung (möglichst mit II. Verwaltungsprüfung) sowie Erfahrung in der Verwaltungsarbeit und in der Lösung von Organisationsfragen, Teamfähigkeit, Lernbereitschaft und Zuverlässigkeit. Kenntnisse aus dem Bereich des Sozial- und Gesundheitswesens sind erwünscht.

Die Stelle ist mit Vb/IVb BAT (A 9—A 10) bewertet.

Die übrigen Leistungen entsprechen denen des öffentlichen Dienstes.

Bewerbungen senden Sie bitte mit Lebenslauf, Lichtbild und Zeugnissen an:

**Evangelische Kirche in Hessen und Nassau
— Kirchenverwaltung —
Paulusplatz 1, 6100 Darmstadt**



Stadt Eschborn

Die Stadtverwaltung Eschborn sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt einen

Mitarbeiter für das Stadtsteueramt

Unser neuer Mitarbeiter sollte möglichst eine Verwaltungsausbildung abgeschlossen haben und über einige Jahre Berufspraxis in einem städtischen Steueramt oder in einer anderen Steuerverwaltung verfügen.

Der umfangreiche Aufgabenbereich umfaßt insbesondere die Steuer- und Abgabenveranlagung sowie die Bearbeitung der Widerspruchs-, Stundungs- und Aussetzungsverfahren. Die Übertragung weiterer Aufgabenbereiche bleibt vorbehalten.

Einem engagierten und einsatzbereiten Mitarbeiter, der auch über EDV-Kenntnisse verfügt, bietet sich ein Arbeitsplatz, der weitgehend selbständiges Arbeiten ermöglicht.

Die Stelle ist derzeit nach Besoldungsgruppe A 9 BBesG (vergleichbar Vergütungsgruppe Vb BAT) bewertet. Bei Bewährung sind Aufstiegsmöglichkeiten gegeben.

Bewerbungen erbitten wir unter Beifügung der üblichen Unterlagen an den

MAGISTRAT DER STADT ESCHBORN

— Personalamt —
Rathausplatz 36, 6236 Eschborn

Anzeigenannahme und Vertrieb: Staatsanzeiger, Wilhelmstraße 42, 6200 Wiesbaden, Telefon Sa.-Nr. 3 96 71 (Telefonische Anfragen zu Anzeigen: Telefon 0 61 22 / 60 71). Fernschreiber: 04 186 648. Der Preis von Einzelstücken beträgt 5,— DM. Im Preis sind die Versandkosten und 5,5 Prozent Umsatzsteuer enthalten. Lieferung gegen Vorauszahlung (keine Briefmarken) auf das Postscheckkonto des Verlages, Frankfurt/M. 143 60-603. Anzeigenschluß: 11 Tage vor Erscheinen (jeweils Donnerstag für die am übernächsten Montag erscheinende Ausgabe; maßgebend ist der Posteingang). Anzeigenpreis lt. Tarif Nr. 14 vom 1. 7. 1977.

Der Umfang dieser Ausgabe beträgt 32 Seiten.